

VISA 2024/177250-14326-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité

Luxembourg, le 2024-08-22

Commission de Surveillance du Secteur Financier

hzh

AQUILA
CAPITAL



INFORMATIONSMEMORANDUM AC ONE PLANET ELTIF

(FONDS COMMUN DE PLACEMENT - FCP)

August 2024

WICHTIGE INFORMATIONEN

POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN DIESES INFORMATIONSMEMORANDUM SORGFÄLTIG LESEN, BEVOR SIE SICH ENTSCHEIDEN, OB SIE ANTEILE DES FONDS ERWERBEN WOLLEN. DER FONDS UND SEINE INVESTITIONEN SIND LANGFRISTIGE ANLAGEN UND MIT HOHEN RISIKEN VERBUNDEN. ES KANN NICHT GARANTIERT WERDEN, DASS DER FONDS ODER EINE DER INVESTITIONEN SEINE ODER IHRE JEWEILIGEN ANLAGEZIELE ERREICHT ODER ANDERWEITIG IN DER LAGE IST, SEINE ODER IHRE JEWEILIGE ANLAGESTRATEGIE ERFOLGREICH DURCHZUFÜHREN. EIN ANLEGER SOLLTE NUR DANN INVESTIEREN, WENN ER IN DER LAGE IST, DEN VERLUST ALLER ODER EINES WESENTLICHEN TEILS SEINER INVESTITIONEN ZU TRAGEN. DIE GENEHMIGUNG DES FONDS BEINHÄLTET WEDER EINE GENEHMIGUNG DES INHALTES DIESES INFORMATIONSMEMORANDUMS, NOCH IST DAMIT EINE POSITIVE BEWERTUNG DER INVESTMENTMÖGLICHKEITEN DES FONDS DURCH DIE AUFSICHTSBEHÖRDE VERBUNDEN.

IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER VERORDNUNG (EU) NR. 2015/760 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 29. APRIL 2015 ÜBER EUROPÄISCHE LANGFRISTIGE INVESTMENTFONDS (IN DER FASSUNG DER VERORDNUNG (EU) 2023/606, DIE „ELTIF-VERORDNUNG“) SIND QUALIFIZIERTE ANLEGER(I) PROFESSIONELLE ANLEGER, D.H. EIN ANLEGER, DER ALS PROFESSIONELLER KUNDE ANGESEHEN WIRD ODER AUF ANTRAG ALS PROFESSIONELLER KUNDE GEMÄSS ANHANG II DER RICHTLINIE 2014/65/EU BEHANDELT WERDEN KANN, UND (II) KLEINANLEGER. DIE JEWEILIGE VERTRIEBSSTELLE WIRD VOR DEM ERWERB VON ANTEILEN DURCH EINEN QUALIFIZIERTEN ANLEGER SICH VON DIESEM ZUSICHERN LASSEN (I) DASS ER KEINE US-PERSON IST, (II) DASS ER ANTEILE AM FONDS NICHT AN US PERSONEN ÜBERTRAGEN WIRD UND (III) DASS ER SICH VON JEDEM DRITTEN, DEM ER ANTEILE AN DEM FONDS ÜBERTRÄGT, VOR DIESER ÜBERTRAGUNG ZUSICHERUNGEN GEBEN LÄSST, DIE DEN IN DIESEM SATZ ENTHALTENEN ZUSICHERUNGEN VOLLUMFÄNGLICH ENTSPRECHEN.

ES KANN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DER FONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHT. DA DER FONDS ALS ELTIF QUALIFIZIERT, WIRD ER SICH AUF LANGFRISTIGE INVESTITIONEN IN VERMÖGENSWERTE KONZENTRIEREN, DIE IM ALLGEMEINEN ILLIQUIDE SIND UND VERPFLICHTUNGEN FÜR EINEN BETRÄCHTLICHEN ZEITRAUM ERFORDERN. DIESES PRODUKT IST MÖGLICHERWEISE NICHT GEEIGNET FÜR ANLEGER, INSBESONDERE FÜR KLEINANLEGER, DIE NICHT IN DER LAGE SIND, EINE SOLCHE LANGFRISTIGE UND ILLIQUIDE VERPFLICHTUNG EINZUGEHEN.

SOWEIT ANTEILE IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM („EWR“) KLEINANLEGERN ANGEBOten ODER VERKAUFT WERDEN, WIRD JEDEM POTENZIELLEN EWR-KLEINANLEGER EIN BASISINFORMATIONSBLETT GEMÄSS EU-VERORDNUNG NR. 1286/2014 ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, BEVOR ER IN DEN FONDS INVESTIERT.

POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN DEN INHALT DIESES INFORMATIONSMEMORANDUMS NICHT ALS RECHTS-, ANLAGE-, STEUER- ODER SONSTIGE BERATUNG AUSLEGEN. JEDER

POTENZIELLE ANLEGER MUSS SICH AUF SEINE EIGENEN VERTRETER, EINSCHLIESSLICH SEINER EIGENEN RECHTSBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER, VERLASSEN, WAS DIE RECHTLICHEN, WIRTSCHAFTLICHEN, STEUERLICHEN UND SONSTIGEN DAMIT VERBUNDENEN ASPEKTE DER HIER BESCHRIEBENEN INVESTITION UND DEREN EIGNUNG FÜR DEN ANLEGER BETRIFFT. IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ANFORDERUNGEN DER ELTIF-VERORDNUNG MUSS FÜR KLEINANLEGER JEDOCH VOR DER INVESTITION VON DER ZUSTÄNDIGEN VERTRIEBSSTELLE EINE GEEIGNETHEITSPRÜFUNG GEMÄß MIFID II DURCHGEFÜHRT WORDEN SEIN. UND DEM KLEINANLEGER EINE ERKLÄRUNG ZUR EIGNUNG VORGELEGT WORDEN SEIN.

IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER ELTIF-VERORDNUNG UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) NR. 2018/480 ZUR ERGÄNZUNG DER ELTIF-VERORDNUNG HAT DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT FÜR DEN FONDS EINRICHTUNGEN FÜR DEN KAUF, ZAHLUNGEN AN DIE ANTEILINHABER, DEN RÜCKKAUF ODER DIE RÜCKNAHME VON ANTEILEN ZU SCHAFFEN UND DIE INFORMATIONEN ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN, DIE DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT GEMÄSS DER ELTIF-VERORDNUNG BEREITSTELLEN MUSS. INSBESONDERE HAT DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT FÜR DEN FONDS GEEIGNETE VERFAHREN UND VEREINBARUNGEN FÜR DEN HANDEL MIT VON KLEINANLEGERN EINGEREICHTEN BESCHWERDEN ZU TREFFEN. DIE VERTRIEBSSTELLE STELLT EINRICHTUNGEN ZUR ENTGEGENNAHME VON ANLEGERBESCHWERDEN ZUR VERFÜGUNG UND STELLT INSBESONDERE SICHER, DASS DIE BESCHWERDEN DER ANLEGER IN EINER DER AMTSSPRACHEN DES LANDES DES KLEINANLEGERS EINGEREICHT WERDEN KÖNNEN.

ALLE ANLEGER EINER ANTEILSKLASSE WERDEN GLEICHBEHANDELT UND EINE VORZUGSBEHANDLUNG ODER SPEZIELLE WIRTSCHAFTLICHE VORTEILE FÜR EINZELNE ANLEGER ODER ANLEGERGRUPPEN INNERHALB DER BETREFFENDEN ANTEILSKLASSE SIND AUSGESCHLOSSEN.

EINSCHRÄNKUNGEN FÜR DAS ANGEBOt VON ANTEILEN

DIESES INFORMATIONSMEMORANDUM STELLT KEIN ANGEBOt ZUR AUSGABE ODER ZUM VERKAUF AN ODER EINE AUFFORDERUNG ZUM KAUF VON ANTEILEN VON JEMANDEM IN EINEM LAND ODER EINER RECHTSORDNUNG DAR, (I) IN DEM/DER EIN SOLCHES ANGEBOt ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG NICHT ZULÄSSIG IST, (II) IN DEM/DER EINE PERSON, DIE EIN SOLCHES ANGEBOt ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG MACHT, NICHT DAZU QUALIFIZIERT IST ODER (III) IN DEM/DER EIN SOLCHES ANGEBOt ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG ANDERWEITIG UNGESETZLICH WÄRE.

PERSONEN, DIE IN DEN BESITZ DIESES INFORMATIONSMEMORANDUMS GELANGEN, MÜSSEN SICH ÜBER ALLE RECHTLICHEN BESCHRÄNKUNGEN, DIE SICH AUF DEN KAUF VON ANTEILEN DES FONDS AUSWIRKEN, INFORMIEREN UND DIESE BEACHTEN. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT GIBT

GEGÜBER EINEM POTENZIELLEN ANLEGER KEINE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE HINSICHTLICH DER RECHTMÄSSIGKEIT EINER ANLAGE IN DEN AC ONE PLANET ELTIF DURCH EINE SOLCHE PERSON GEMÄSS DEN ENTSPRECHENDEN WERTPAPIER- ODER ÄHNLICHEN GESETZEN.

AUSLEGUNG

ALLE ZEITANGABEN IN DIESEM INFORMATIONSMEMORANDUM BEZIEHEN SICH AUF DIE LUXEMBURGISCHE ZEIT, SOFERN NICHT ANDERS ANGEZEIGT. IN DIESEM INFORMATIONSMEMORANDUM BEDEUTET „EUR“ ODER „€“ DIE WÄHRUNG DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION, DIE DIE EINHEITLICHE WÄHRUNG GEMÄSS DEM VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1957 IN ROM UNTERZEICHNET) IN DER FASSUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION (AM 7. FEBRUAR 1992 IN MAASTRICHT UNTERZEICHNET) EINGEFÜHRT HABEN. SOFERN DER KONTEXT NICHTS ANDERES ERFORDERT, UMFASSEN DIE IM PLURAL DEFINIERTEN BEGRIFFE DEN SINGULAR UND UMGEKEHRT. IM FALLE VON WIDERSPRÜCHEN ZWISCHEN DIESEM INFORMATIONSMEMORANDUM, DEM VERWALTUNGSREGLEMENT UND DEM BASISINFORMATIONSBLETT HABEN DIE DOKUMENTE IN DER FOLGENDEN REIHENFOLGE VORRANG, SOWEIT DIES GESETZLICH ZULÄSSIG IST: (A) DAS VERWALTUNGSREGLEMENT (B) DIESES INFORMATIONSMEMORANDUM (C) DAS FÜR DIE JEWEILIGE ANTEILSKLASSE RELEVANTE BASISINFORMATIONSBLETT. DIESES INFORMATIONSMEMORANDUM SOLLTE IN VERBINDUNG MIT DEM VERWALTUNGSREGLEMENT UND DEM RELEVANTEN BASISINFORMATIONSBLETT GELESEN WERDEN.

DIE IM INFORMATIONSMEMORANDUM VERWENDETEN GROSSGESCHRIEBENEN WÖRTER HABEN DIE BEDEUTUNG, DIE IHNEN IN KAPITEL 1 „DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG“ DIESES INFORMATIONSMEMORANDUMS ODER AN ANDERER STELLE IN DIESEM INFORMATIONSMEMORANDUM ZUGESCHRIEBEN WIRD.

SOWEIT FÜR DIE AUSLEGUNG DIESES INFORMATIONSMEMORANDUMS ERFORDERLICH, SIND VERWEISE AUF DAS INFORMATIONSMEMORANDUM, DAS VERWALTUNGSREGLEMENT, DAS BASISINFORMATIONSBLETT ODER JEGLICHE GESETZLICHE VORSCHRIFTEN ALS VERWEISE AUF DEREN JEWEILS AKTUELLE FASSUNG ZU VERSTEHEN.

WARNHINWEIS ZU ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN

DIESES INFORMATIONSMEMORANDUM ENTHÄLT ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN, DIE AKTUELLE ERWARTUNGEN ODER VORHERSAGEN ÜBER ZUKÜNFTIGE EREIGNISSE ENTHALTEN. WÖRTER WIE „KANN“, „GLAUBT“, „ERWARTET“, „PLANT“, „ZUKÜNFTIG“ UND „BEABSICHTIGT“ UND ÄHNLICHE AUSDRÜCKE KÖNNEN ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN IDENTIFIZIEREN, ABER DAS FEHLEN DIESER WÖRTER BEDEUTET NICHT, DASS DIE AUSSAGE NICHT ZUKUNFTSGERICHTET IST. ZU DEN ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN

GEHÖREN AUSSAGEN ÜBER DIE PLÄNE, ZIELE, ERWARTUNGEN UND ABSICHTEN DES FONDS SOWIE ANDERE AUSSAGEN, DIE KEINE HISTORISCHEN FAKTEN DARSTELLEN. ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN UNTERLIEGEN BEKANNTEN UND UNBEKANNTEN RISIKEN UND UNGEWISSHEITEN SOWIE UNGENAUEN ANNAHMEN, DIE DAZU FÜHREN KÖNNEN, DASS DIE TATSÄCHLICHEN ERGEBNISSE WESENTLICH VON DEN IN DEN ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN ERWARTETEN ODER IMPLIZIERTEN ABWEICHEN. POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN SICH NICHT UNANGEMESSEN AUF DIESE ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN VERLASSEN, DIE NUR ZUM ZEITPUNKT DER ERSTELLUNG DIESES INFORMATIONSMEMORANDUMS GELTEN.

DATENSCHUTZ-POLITIK

INTERESSIERTE ANLEGER SOLLTEN BEACHTEN, DASS SIE MIT DEM ERWERB VON ANTEILEN INFORMATIONEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN, DIE MÖGLICHERWEISE PERSONENBEZOGENE DATEN IM SINNE DER EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZ-GESETZGEBUNG (EINSCHLIESSLICH DER ALLGEMEINEN DATENSCHUTZVERORDNUNG DER EU (VERORDNUNG (EU) NR. 2016/679) (DIE „DATENSCHUTZVERORDNUNG“) UND ALLER ANDEREN EU- ODER NATIONALEN RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE DIE VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN UMSETZEN ODER ERGÄNZEN, DARSTELLEN.) DIE VERWENDUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN, DIE DIE ANLEGER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT BEI DEM KAUF VON ANTEILEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN, WIRD DURCH DIE DATENSCHUTZVERORDNUNG UND DIE BEDINGUNGEN EINER DATENSCHUTZERKLÄRUNG GEREGLT. DEN ANTEILINHABERN WIRD EIN SOLCHER DATENSCHUTZHINWEIS ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DER DATENVERANTWORTLICHE FÜR DIE VON IHNEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN PERSONENBEZOGENEN DATEN IST GRUNDSÄTZLICH DIE JEWEILIGE VERTRIEBSSTELLE. ABWEICHEND HIERVON IST DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT DIE DATENVERANTWORTLICHE FÜR DIE VON IHNEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN PERSONENBEZOGENEN DATEN, SOWEIT DIESE DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT SELBST I.S.V. ART. 4 NR. 2 DSGVO VERARBEITET WERDEN.

ANTI-GELDWÄSCHE-BESTIMMUNGEN

GEMÄSS DEN LUXEMBURGISCHEN GESETZEN VOM 19. FEBRUAR 1973 (IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG) ÜBER DEN VERKAUF VON DROGEN UND DIE BEKÄMPFUNG DER DROGENABHÄNGIGKEIT, VOM 5. APRIL 1993 (IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG) ÜBER DEN FINANZSEKTOR UND VOM 12. NOVEMBER 2004 (IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG) ÜBER DIE BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE UND DER TERRORISMUSFINANZIERUNG SOWIE GEMÄSS DEM RUNDSCHREIBEN 13/556 UND DER VERORDNUNG 12/02 DER CSSF WURDEN ALLEN PROFESSIONELLEN DES FINANZSEKTORS VERPFLICHTUNGEN AUFERLEGT, UM DIE VERWENDUNG VON ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN ZU GELDWÄSCHEZWECKEN ZU VERHINDERN. IN DIESEM ZUSAMMENHANG WURDE EIN VERFAHREN ZUR IDENTIFIZIERUNG VON

ANLEGERN VORGESCHRIEBEN. DEM ANTRAGSFORMULAR EINES POTENZIELLEN ANLEGERERS MÜSSEN ALLE VON DEN GELTENDEN VORSCHRIFTEN EMPFOHLENE ODER VORGESCHRIEBENE BELEGE BEIGEFÜGT WERDEN, DIE EINE ANGEMESSENE IDENTIFIZIERUNG DES POTENZIELLEN ANLEGERERS UND GEGEBENENFALLS SEINER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER ERMÖGLICHEN. IM FALLE EINES KAUFES DER ANTEILE INDIREKT ÜBER EINEN SOGENANNTEEN FINANCIAL INTERMEDIARY, ERFOLGT EINE VERSTÄRKTETE SORGFALTSPRÜFUNG („ENHANCED DUE DILIGENCE“) VON DIESEM FINANCIAL INTERMEDIARY IM EINKLANG MIT DER CSSF-VERORDNUNG 12-02 DER CSSF, IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG.

DARÜBER HINAUS STELLT DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT SICHER, DASS BEI DER VON IHR IN BEZUG AUF DIE ANLAGE DES FONDS DURCHFÜHRTEN SORGFALTPRÜFUNG ALLE GELTENDEN VORSCHRIFTEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE BERÜCKSICHTIGT WERDEN.

WEITERE INFORMATIONEN ÜBER PRAKTIKEN UND EMPFEHLUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE FINDEN SIE AUF DER WEBSITE DES VERBANDES DER LUXEMBURGISCHEN FONDSINDUSTRIE UNTER WWW.ALFI.LU (PRAKTIKEN UND EMPFEHLUNGEN ZUR VERRINGERUNG DES GELDWÄSCHERISIKOS UND DER TERRORISMUSFINANZIERUNG IN DER LUXEMBURGISCHEN FONDSINDUSTRIE, JULI 2013).

ALLE IN DIESEM ZUSAMMENHANG ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN INFORMATIONEN WERDEN NUR ZUM ZWECK DER EINHALTUNG DER ANTI-GELDWÄSCHE-BESTIMMUNGEN GESAMMELT.

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON URTEILEN IN LUXEMBURG

FÜR STREITIGKEITEN AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM INFORMATIONSMEMORANDUM UND/ODER DEM VERWALTUNGSREGLEMENT SIND DIE GERICHTE DES BEZIRKS DER STADT LUXEMBURG ZUSTÄNDIG.

ANLEGER WERDEN DARAUF HINGEWIESEN, DASS IN DEN ANWENDBUNGSBEREICH DER VERORDNUNG (EU) NR. 1215/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 12. DEZEMBER 2012 ÜBER DIE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN IN ZIVIL- UND HANDELS-SACHEN (NEUFASSUNG) FALLENDE ENTSCHEIDUNGEN, DIE IN EINEM MITGLIEDSTAAT ERGEHEN UND DORT VOLLSTRECKBAR SIND, BEI VORLAGE EINER KOPIE DER ENTSCHEIDUNG, DIE DIE ZUR FESTSTELLUNG IHRER ECHTHEIT ERFORDERLICHEN BEDINGUNGEN ERFÜLLT, SOWIE EINER ENTSPRECHENDEN BESCHEINIGUNG DES URSPRUNGSGERICHTS AUCH IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT VOLLSTRECKBAR SIND, OHNE DASS DAFÜR EINE VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG ERFORDERLICH WÄRE.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSTRANSAKTIONEN

DER FONDS MACHT DERZEIT KEINEN GEBRAUCH VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN ODER TOTAL RETURN SWAPS GEMÄSS ARTIKEL 14 DER EU-VERORDNUNG NR. 2015/2365 ÜBER DIE TRANSPARENZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND DER WEITERVERWENDUNG. SOLLTE DIES IN DER ZUKUNFT VORGESEHEN WERDEN, WIRD DAS INFORMATIONSMEMORANDUM ENTSPRECHEND AKTUALISIERT.

INHALTSVERZEICHNIS

ÜBERSICHT ÜBER DIE BETEILIGTEN	6
WICHTIGE HINWEISE	7
1 DEFINITIONEN	9
2 DER FONDS	13
3 MANAGEMENT UND VERWALTUNG.....	13
4 ANLAGEZIELE UND -STRATEGIE	17
5 AUSGABE VON ANTEILEN	21
6 RÜCKNAHME VON ANTEILEN	22
7 ANTRAGANNAHMESCHLUSS.....	24
8 ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	24
9 ZWANGSWEISE RÜCKNAHME	24
10 NETTOINVENTARWERT	25
11 AUSSCHÜTTUNGEN	27
12 KOSTEN UND AUSGABEN.....	28
13 STEUERLICHE INFORMATIONEN.....	30
14 LAUFZEIT, AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS.....	33
15 RECHTE DER ANTEILINHABER GEGENÜBER DIENSTLEISTERN	34
16 RICHTLINIE ZUR BEHANDLUNG VON BESCHWERDEN	34
17 REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN.....	35
18 ÄNDERUNGEN.....	36
19 INTERESSENKONFLIKTE	36
20 RISIKOHINWEISE.....	37
ANHANG 1: VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 9 DER OFFENLEGUNGSVERORDNUNG.....	56
ANHANG 2: ANTEILSKLASSEN	65

ÜBERSICHT ÜBER DIE BETEILIGTEN

Der Fonds

AC ONE PLANET ELTIF
15, Boulevard F.W. Raiffeisen
L-2411 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft und Alternative Investment Fund Manager (AIFM) des Fonds

Alter Domus Management Company S.A.
15, Boulevard F.W. Raiffeisen
L-2411 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Antonis Anastasiou
Robert Brimeyer
Alain Delobbe
Thierry Andre

Portfoliomanager

Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
5, Heienhaff
L-1736 Sennigerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Hauptvertriebsstelle

Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH,
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
Deutschland

Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle

Alter Domus Alternative Asset Fund Administration S.à r.l.
15, Boulevard F.W. Raiffeisen
L-2411 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwahrstelle

Banque et Caisse d'Épargne de l'État,
Luxembourg
1, Place de Metz
L-2954 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Audit S.à r.l.
39, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Luxemburger Rechtsberater

Linklaters LLP
35, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Vertriebsstellen

Der Name und die Adresse der Einrichtungen, die von Zeit zu Zeit als Vertriebspartner ernannt werden, sind am Sitz des Fonds erhältlich.

WICHTIGE HINWEISE

Die Anteile werden nur an Anleger vertrieben, die (i) Qualifizierte Anleger sind und (ii) die keine Unzulässigen Personen sind. Ein Angebot, eine Bewerbung oder ein sonstiger Vertrieb gegenüber Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist ausgeschlossen.

Folgende zusätzliche Anforderungen gelten für Anleger in den hierunter ausgeführten Ländern.

Deutschland

Der AIFM führt das erforderliche Anzeigeverfahren bei der luxemburgischen Aufsichtsbehörde des Finanzsektors (CSSF) für den Vertrieb der Anteile des Fonds in Deutschland in Übereinstimmung mit den einschlägigen luxemburgischen und deutschen Vorschriften durch. Der Vertrieb der Anteile des Fonds in Deutschland kann beginnen, sobald der AIFM von der CSSF über die Übermittlung des Anzeigeschreibens an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterrichtet wurde (siehe § 295 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 323 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“)).

Die Anteile des Fonds werden an **professionelle Anleger, semi-professionelle Anleger und Privatanleger** im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 31, 32 und 33 KAGB, die die Voraussetzungen eines Qualifizierten Anlegers erfüllen, vertrieben.

Für den Vertrieb der Anteile des Fonds an Privatanleger und semi-professionelle Anleger wird ein Basisinformationsblatt erstellt. Das Basisinformationsblatt wird Privatanlegern und semiprofessionellen Anlegern rechtzeitig vor der Beteiligung am Fonds zur Verfügung gestellt.

Österreich

Der AIFM führt das erforderliche Anzeigeverfahren bei der luxemburgischen Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) für den Vertrieb der Anteile des Fonds in Österreich in Übereinstimmung mit den einschlägigen luxemburgischen und österreichischen Vorschriften durch. Der Vertrieb der Anteile des Fonds in Österreich kann beginnen, sobald der AIFM von der CSSF über die Übermittlung des Anzeigeschreibens samt Bescheinigung über die Zulassung des AIFM zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie an die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) unterrichtet wurde (Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/760 iVm Artikel 32 der Richtlinie 2011/61/EU; § 31 Abs 1 des österreichischen Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG)).

Die Anteile des Fonds werden in Österreich an (i) professionelle Anleger im Sinn des § 2 Abs 1 Z 33 AIFMG und (ii) Privatkunden im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 36 AIFMG beziehungsweise qualifizierte Privatkunden im Sinn des § 2 Abs 1 Z 42 AIFMG, die jeweils die Voraussetzungen eines Qualifizierten Anlegers (wie in diesem Informationsmemorandum definiert) erfüllen, vertrieben.

Für den Vertrieb der Anteile des Fonds an Privatkunden beziehungsweise qualifizierte Privatkunden wird ein Basisinformationsblatt erstellt. Das Basisinformationsblatt wird Privatkunden und qualifizierten Privatkunden rechtzeitig vor der Beteiligung am Fonds zur Verfügung gestellt.

Schweiz

Die Anteile am Fonds wie auch dieses Informationsmemorandum dürfen nur Personen angeboten werden, die als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 3ter des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen („KAG“) qualifizieren („Qualifizierte Anleger“).

Der Begriff „Qualifizierte Anleger“ umfasst gestützt auf Art. 10 Abs. 3ter KAG auch Privatkunden, für die ein Finanzintermediär nach Art. 4 Abs. 3 Bst. a des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen („FIDLEG“) oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Art. 3 Bst. c Ziff. 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern diese Privatkunden nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen.

Der Begriff „Qualifizierte Anleger“ umfasst hingegen nicht die vermögenden Privatpersonen und die privaten Anlagestrukturen für vermögende Privatpersonen, die über keine professionellen Tresorerie verfügen, selbst wenn sie ein sog. Opting-out im Sinne von Art. 5 Abs. 1 FIDLEG erklärt haben.

Für diesen Fonds wurden kein Schweizer Vertreter und keine Schweizer Zahlstelle ernannt. Der Fonds wurde auch nicht von der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA für das Angebot an nicht-qualifizierte Anleger genehmigt. Daher genießen die Anleger weder den Schutz des KAG noch die Aufsicht durch die FINMA.

Keine der in diesem Informationsmemorandum enthaltenen Informationen darf als Angebot zum Kauf oder Verkauf von Anteilen am Fonds oder als Werbung für Anteile am Fonds für Anleger ausgelegt werden, die nicht als Qualifizierte Anleger qualifizieren.

Das vorliegende Informationsmemorandum stellt keinen Prospekt im Sinne von Art. 35 ff. FIDLEG dar und entspricht möglicherweise nicht den dort geforderten Informationsstandards. Im Zusammenhang mit den Anteilen am Fonds und diesem Informationsmemorandum wurde kein Basisinformationsdokument nach schweizerischem Recht erstellt. Die Anteile am Fonds werden nicht an einer Schweizer Börse kotiert sein, und folglich entsprechen die in diesem Informationsmemorandum präsentierten Informationen nicht notwendigerweise den Informationsstandards, wie sie in den entsprechenden Kotierungsregeln einer Schweizer Börse festgelegt sind.

Liechtenstein

Der AIFM führt das erforderliche Anzeigeverfahren bei der luxemburgischen Aufsichtsbehörde des Finanzsektors (CSSF) für den Vertrieb der Anteile des Fonds in Liechtenstein in Übereinstimmung mit den einschlägigen luxemburgischen und liechtensteinischen Vorschriften durch. Der Vertrieb der Anteile des Fonds in Liechtenstein kann beginnen, sobald der AIFM von der CSSF über die Übermittlung des Anzeigeschreibens an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) unterrichtet wurde (siehe Art. 117 Abs. 3 i. V. m. Art. 115 Abs. 4 des liechtensteinischen Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFMG“)).

Die Anteile des Fonds werden an **professionelle Anleger und Privatanleger** im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 31 und 34 AIFMG, **die die Voraussetzungen eines Qualifizierten Anlegers (wie in diesem Informationsmemorandum definiert)** erfüllen, vertrieben.

Für den Vertrieb der Anteile des Fonds an Privatanleger, die die Voraussetzungen eines Qualifizierten Anlegers erfüllen, wird ein Basisinformationsblatt erstellt. Das Basisinformationsblatt wird diesen Anlegern rechtzeitig vor der Beteiligung am Fonds zur Verfügung gestellt.

DIE AUF DEN FONDS ALLGEMEIN ANWENDBAREN BESTIMMUNGEN

1 DEFINITIONEN

Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Informationsmemorandum definiert oder der Kontext nichts anderes angibt, haben großgeschriebene Wörter und Ausdrücke in diesem Informationsmemorandum die unten beschriebene Bedeutung.

AIFM	bezeichnet die Alter Domus Management Company S.A., mit Sitz in 15, Boulevard F.W. Raiffeisen, L-2411 Luxemburg;
AIFM-Richtlinie	bezeichnet die EU-Richtlinie Nr. 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds;
AIFM-Verordnung	bezeichnet die von der EU-Kommission delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der AIFM-Richtlinie hinsichtlich Ausnahmen, allgemeiner Betriebsbedingungen, Verwahrstellen, Hebelwirkung, Transparenz und Aufsicht;
Anlagevermögenswerte	bezeichnet zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 9 (1) a) und 10 der ELTIF-Verordnung
Anleger	bezeichnet eine juristische oder natürliche Person die (i) Anteilinhaber ist oder (ii) Anteile des Fonds gezeichnet hat und an die noch keine Anteile ausgegeben wurden;
Anteil(e)	bezeichnet nennwertlose Anteile des Fonds, die ausschließlich als Namensanteile ausgegeben werden;
Anteilinhaber	bezeichnet einen Inhaber von Anteilen des Fonds;
Anteilsklassen	hat die in Ziffer 5.1 zugeschriebene Bedeutung;
Aquila Capital Holding	Aquila Capital Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 115145
Aufbauphase	hat die in Ziffer 4.5.1 zugeschriebene Bedeutung;
Bankarbeitstag	bezeichnet jeden Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag und 24. und 31. Dezember), an dem die Banken in Luxemburg und Deutschland geöffnet sind;
Benannter Dritter	hat die in Ziffer 13.3 zugeschriebene Bedeutung;
BEPS	hat die in Ziffer 20.4.4 zugeschriebene Bedeutung;
BEPS-Maßnahme 6	hat die in Ziffer 20.4.4 zugeschriebene Bedeutung;
Bewertungstag	bezeichnet den letzten Bankarbeitstag jedes Monats;
Clearstream	bezeichnet die Clearstream Banking SA, Luxembourg als Anteilkonto führende Stelle;
COVID-19	hat die in Ziffer 20.1.7 zugeschriebene Bedeutung;
CRS	hat die in Ziffer 13.3 zugeschriebene Bedeutung;
CRS-Gesetz	hat die in Ziffer 13.3 zugeschriebene Bedeutung;
CSSF	bezeichnet die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die luxemburgische Aufsichtsbehörde des Finanzsektors;
DAC 6	hat die in Ziffer 21.4.5 zugeschriebene Bedeutung;
Dienstleister	hat die in Ziffer 15 zugeschriebene Bedeutung;
ELTIF-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023;

ESMA	bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority) die mit Wirkung zum 1. Januar 2011 durch die Verordnung (EU) 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtet worden ist;
EU-AIF	bezeichnet (i) einen AIF, der nach einschlägigem nationalen Recht in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, oder (ii) einen AIF, der nicht in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, dessen satzungsmäßiger Sitz und/oder Hauptverwaltung sich jedoch in einem Mitgliedstaat befindet;
EWR	bezeichnet den Europäische Wirtschaftsraum
FATCA	hat die in Ziffer 13.4 zugeschriebene Bedeutung;
FFI	hat die in Ziffer 13.4 zugeschriebene Bedeutung;
Fonds	bezeichnet den AC One Planet ELTIF einen fonds commun de placement unter dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, und dieser Begriff schließt, wenn der Kontext es erfordert, die Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft oder AIFM des Fonds) ein, die im Namen des Fonds handelt;
Fonds-Dokumente	bezeichnet kollektiv: (a) dieses Informationsmemorandum; (b) das Verwaltungsreglement; und (c) das Basisinformationsblatt der jeweiligen Anteilsklasse; in der jeweils geltenden Fassung
Freigestellte Partei	hat die in Ziffer 3.7 zugeschriebene Bedeutung;
Geschäftsjahr	bezeichnet das Geschäftsjahr des Fonds, das am 1. Januar und am 31. Dezember endet;
Gesetz von 2010	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geänderten Fassung;
Gesetz von 2013	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner geänderten Fassung, das die AIFM-Richtlinie in luxemburgisches Recht umsetzt;
Gründungsdatum	bezeichnet das Datum, an dem der Fonds, wie unter Ziffer 2 „Der Fonds“ unten beschrieben, gegründet wurde;
IGA	hat die in Ziffer 13.4 zugeschriebene Bedeutung;
IGA Luxembourg-USA	hat die in Ziffer 13.4 zugeschriebene Bedeutung;
Informationsmemorandum	bezeichnet dieses Informationsmemorandum, das in Bezug auf den Fonds herausgegeben wurde, in der jeweils geltenden Fassung;
IRS	hat die in Ziffer 13.4 zugeschriebene Bedeutung;
IRR	hat die in Ziffer 20.1.2 zugeschriebene Bedeutung;
Kleinanleger	bezeichnet eine Person, die kein Professioneller Anleger ist;
Liquiditätsanlagen	bezeichnet die vom Fonds getätigten Liquiditätsanlage im Einklang mit Artikel 9 (1) der ELTIF-Verordnung und Ziffer 4.5.1;
Luxemburger-FATCA-Gesetz	hat die in Ziffer 13.4 zugeschriebene Bedeutung;
Lux GAAP	hat die in Ziffer 17 zugeschriebene Bedeutung;
Meldendes Finanzinstitut (FI)	hat die in Ziffer 13.4 zugeschriebene Bedeutung;
MiFID II	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU;

Mindestkapital	hat die in Ziffer 2 zugeschriebene Bedeutung;
Mindesthalteperiode	hat die in Ziffer 6.1 zugeschriebene Bedeutung;
Nettoinventarwert	bezeichnet den Nettoinventarwert des Fonds bzw. den Nettoinventarwert pro Anteil, der jeweils gemäß dem luxemburgischen Recht, den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und dieses Informationsmemorandums berechnet wird;
OECD	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
Offenlegungsverordnung	bezeichnet die Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor;
OGA	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen;
OGAW	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren;
Ökologisch Nachhaltige Vermögenswerte	bezeichnet Investments, mit der eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, die einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele im Sinne der Taxonomie-Verordnung leisten;
Portfoliomanager	bezeichnet die Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH, Zweigniederlassung Luxemburg;
Professioneller Anleger	bezeichnet eine Person, die als professioneller Kunde im Sinne von Anhang II der MiFID II behandelt werden muss;
Qualifizierter Anleger	bezeichnet jeden Anleger, der in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung sich an dem Fonds beteiligen darf.
Qualifiziertes Portfoliounternehmen	bezeichnet Unternehmen gemäß Artikel 11 der ELTIF-Verordnung;
Referenzwährung	EUR
Register- und Transferstelle	bezeichnet Alter Domus Alternative Asset Fund Administration S.à r.l., mit Sitz in 15 Boulevard F.W. Raiffeisen, L-2411 Luxemburg;
Rücknahmetag	hat die in Ziffer 6.1 zugeschriebene Bedeutung;
Steuerbekämpfungsrichtlinie	hat die in Ziffer 20.4.4 zugeschriebene Bedeutung;
Taxonomie-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088.;
Unzulässige Person	bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> - Personen, die gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und/oder dieses Informationsmemorandums vom Anteilsbesitz ausgeschlossen sind; - Personen, deren Anteilsbesitz die Gesetze oder Vorschriften eines Landes und/oder behördliche Verfügungen verletzt; - Personen, deren Anteilsbesitz dazu führt oder führen würde, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft Steuerverbindlichkeiten bzw. andere finanzielle Nachteile erleidet, die sie ansonsten nicht erlitten hätte oder erleiden würde; - US Personen; und - Personen, die die Kriterien eines „Qualifizierten Anlegers“ nicht erfüllen;
US-Amerikanischer Securities Act of 1933	bezeichnet den US-amerikanischen Securities Act of 1933 (in der jeweils geltenden Fassung);

US-Person	bezeichnet Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder Personen, die in den Vereinigten Staaten ansässig bzw. als Kapitalgesellschaft eingetragen sind und/oder andere natürliche oder juristische Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, unabhängig von deren Herkunft, der US-amerikanischen Einkommen- bzw. Ertragsteuer unterliegen, sowie Personen, die gemäß Rule 902 der Regulation S des US-Amerikanischen Securities Act of 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) als US-Personen angesehen werden und/oder nach Maßgabe des US-amerikanischen Commodity Exchange Act (in der jeweils geltenden Fassung) als solche gelten;
VAG	bezeichnet das deutsche Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung;
VAG-Anleger	hat die Ziffer 8.2 zugeschriebene Bedeutung;
Verbundenes Unternehmen	bezeichnet in Bezug auf eine Person eine Person, die diese Person unmittelbar oder mittelbar beherrscht bzw. unmittelbar oder mittelbar von ihr beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung mit dieser Person steht;
Vertriebsstelle	bezeichnet die für den Vertrieb der Anteile des Fonds zuständige(n) Gesellschaft(en), die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, sowie der ELTIF-Verordnung;
Verwahrstelle	bezeichnet die Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Luxembourg mit Sitz in 1, Place de Metz, L-2954 Luxemburg;
Verwahrstellenvertrag	bezeichnet den zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag;
Verwaltungsgebühr	hat die in Ziffer 12.3.1 zugeschriebene Bedeutung;
Verwaltungsgesellschaft	bezeichnet die Alter Domus Management Company S.A., mit Sitz in 15, Boulevard F.W. Raiffeisen, L-2411 Luxemburg;
Verwaltungsreglement	bezeichnet das Verwaltungsreglement des Fonds in der jeweils geltenden Fassung;
Wirtschaftsprüfer	bezeichnet KPMG Audit S.à r.l., mit Sitz in 39, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg;
Zeichnungsschluss	hat die in Ziffer 5.2 zugeschriebene Bedeutung;
Zentralverwaltungsstelle	bezeichnet Alter Domus Asset Fund Administration S.à r.l., mit Sitz in 15, Boulevard F.W. Raiffeisen, L-2411 Luxemburg;
Zweckgesellschaften	bezeichnet die Gesellschaften, die der Fonds im Zusammenhang mit seinen Anlagen einsetzt und die vom Fonds kontrolliert werden.

2 DER FONDS

Der Fonds ist als Fonds Commun de Placement (Sondervermögen) mit Sitz in Luxemburg gegründet, der gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 strukturiert ist und darüber hinaus als ELTIF im Sinne der ELTIF-Verordnung genehmigt wurde.

Der Fonds ist eine ungeteilte Sammlung von Vermögenswerten, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß dem anwendbaren Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement verwaltet werden. Die Verwaltungsgesellschaft handelt zudem als Kapitalverwaltungsgesellschaft (Alternative Investment Fund Manager) des Fonds und ist in dieser Eigenschaft für das Risikomanagement des Fonds in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften verantwortlich.

Die Vermögenswerte des Fonds, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut werden, sind von denen der Verwaltungsgesellschaft und von denen aller anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds getrennt. Die Verwahrstelle erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

Mit dem Erwerb von Anteilen des Fonds akzeptiert jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement, dass die vertragliche Beziehung zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle regelt, in vollem Umfang.

Das Nettovermögen des Fonds darf nicht weniger als eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) betragen. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach Genehmigung des Fonds durch die CSSF erreicht werden (das „**Mindestkapital**“).

Der Fonds ist sowohl an professionelle Anleger als auch an Kleinanleger gerichtet (die jeweils keine Unzulässigen Personen sind). Die Verwaltungsgesellschaft hat ein internes Verfahren für die Beurteilung des Fonds eingerichtet. Als Teil dieses internen Verfahrens hat die Verwaltungsgesellschaft beurteilt, ob sich der Fonds für den Vertrieb an Kleinanleger eignet, wobei sie zumindest (a) die Laufzeit des Fonds; und (b) die beabsichtigte Anlagestrategie des Fonds berücksichtigt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kam im Rahmen dieser Beurteilung zu dem Ergebnis, dass der Fonds für Kleinanleger geeignet ist.

Der Fonds wurde am 20. November 2023 (dem „**Gründungsdatum**“) in Luxemburg gegründet und ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen. Das Verwaltungsreglement wurde beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) hinterlegt, wo es zur Einsichtnahme und zur Anfertigung von Kopien zur Verfügung steht und wird im luxemburgischen elektronischen Anzeiger Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht. Kopien sind auch am Sitz des Fonds erhältlich.

Das Anteilkapital des Fonds ist variabel und entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert des Fonds und wird in Euro ausgedrückt. Es wird durch Anteile ohne Nennwert repräsentiert, die teilweise oder vollständig eingezahlt sind. Änderungen des Kapitals werden von Rechts wegen vorgenommen, und es gibt

keine Bestimmungen, die eine Veröffentlichung und die Einreichung solcher Änderungen beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister Registre de Commerce et des Sociétés vorschreiben.

Die Anteile am Fonds werden ausschließlich in Form von Namensanteilen ausgegeben. Es werden keine physischen Zertifikate ausgegeben. Anteile können unter anderem über Clearstream oder andere zentralisierte Verwaltungssysteme bereitgestellt werden.

3 MANAGEMENT UND VERWALTUNG

3.1 Die Verwaltungsgesellschaft / AIFM

3.1.1 Funktion der Verwaltungsgesellschaft / AIFM

Der Fonds wird im Namen der Anteilinhaber in Übereinstimmung mit der AIFM-Richtlinie und der ELTIF-Verordnung von der Verwaltungsgesellschaft, einer luxemburgischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société à responsabilité limitée), die nach luxemburgischem Recht gegründet wurde und ihren Sitz in 15, boulevard F.W. Raiffeisen, L-2411 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, hat, verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft wurde als ELTIF-Verwaltungsgesellschaft genehmigt.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die weitreichendsten Befugnisse, um den Fonds (vorbehaltlich der im Verwaltungsreglement und in diesem Informationsmemorandum festgelegten Einschränkungen) im Namen der Anteilinhaber zu verwalten und zu betreuen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Namen des Fonds und verwaltet das Vermögen des Fonds, jedoch ausschließlich im Interesse und für Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben verantwortlich, die für die Verwaltung des Fonds erforderlich und durch das luxemburgische Recht vorgeschrieben sind.

Die Alter Domus Management Company S.A. ist in Bezug auf ihre Rolle als Verwaltungsgesellschaft und AIFM berechtigt, aus dem Vermögen des Fonds eine jährliche Verwaltungsgebühr (wie in Ziffer 12.3.1 geregelt) zu erhalten.

Die Haftung des AIFMs richtet sich nach dem mit diesem geschlossenen Dienstleistungsvertrag und wird durch luxemburgisches Recht geregelt.

In ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft (Alternative Investment Fund Manager) und Verwaltungsgesellschaft (Management Company) des Fonds obliegen der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds insbesondere die folgenden Pflichten:

- (i) Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung (einschließlich des Risikomanagements in Bezug auf diese Vermögenswerte);

- (ii) Verwaltung des Fonds ausschließlich im Interesse und für Rechnung der Anteilhaber in Einklang mit dem Verwaltungsreglement und diesem Informationsmemorandum. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen sowie alle Geschäfte die zur Verwaltung des Fondsvermögens erforderlich sind; wobei der Fonds eine oder mehrere Zentralverwaltungsstellen ernennen darf;
- (iii) Vermarktung und Vertrieb der Anteile, wobei der Fonds eine oder mehrere Vertriebsstellen sowie Untervertriebsstellen ernennen darf und keine Vermarktung oder Vertrieb selbst ausüben wird. Bei den von dem Fonds ernannten Vertriebsstellen handelt es sich um Entitäten, die für den Vertrieb der Anteile des Fonds und für die vor dem Kauf von Anteilen erforderliche Geeignetheitsprüfung über alle erforderlichen und von den relevanten Vertriebsländern verlangten Lizenzen und Zulassungen verfügen.

Der AIFM erstellt, pflegt, implementiert und überprüft in Abstimmung mit dem Portfoliomanager die Bewertungsrichtlinien und -verfahren des Fonds.

Nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften ist der AIFM befugt, seine Pflichten und Befugnisse auf eigene Verantwortung teilweise an ihm geeignet erscheinende Personen oder Unternehmen zu delegieren, die über die erforderliche Expertise und die erforderlichen Ressourcen (einschließlich im Hinblick auf ESG- bzw. Nachhaltigkeitsaspekte) verfügen, wobei das Informationsmemorandum zuvor entsprechend geändert wird, falls es diese Delegation nicht bereits vorsieht. Eine solche Delegation erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013, sowie der AIFM-Verordnung und der ELTIF-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

3.1.2 Geschäftsleiter

Gemäß den Bestimmungen des 2. Kapitels des Gesetzes von 2013 hat der AIFM die Geschäftsleiter (dirigeants) mit der tatsächlichen Führung seines Tagesgeschäfts beauftragt.

Die Geschäftsleiter stellen sicher, dass die Aufgaben des AIFM in Bezug auf seine Funktion als Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) des Fonds und die Aufgaben der verschiedenen Dienstleister jederzeit unter Einhaltung des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013, der ELTIF-Verordnung, des Verwaltungsreglements und des Informationsmemorandums erfüllt werden. Die Geschäftsleiter stellen ferner sicher, dass der AIFM in seiner Eigenschaft als Verwalter alternativer Investmentfonds das Anlageziel, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen einhält, und überwachen deren Umsetzung gemäß dem Informationsmemorandum und dem Verwaltungsreglement.

Die Geschäftsleiter erstatten dem Geschäftsführerrat des AIFM regelmäßig Bericht und weisen den AIFM erforderlichenfalls auf wesentliche Verstöße oder Probleme bei der Einhaltung der Anlagepolitik des Fonds hin.

Zur Abdeckung potenzieller Berufshaftungsrisiken aus der Tätigkeit des AIFM hält der AIFM gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 und der AIFM-Verordnung entsprechende Eigenmittel vor oder unterhält der AIFM eine Berufshaftpflichtversicherung für

die sich aus beruflicher Fahrlässigkeit ergebende Haftung, die den abgedeckten Risiken entspricht.

Der AIFM verfügt über Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -praktiken, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sind und dieses fördern. Sie gelten für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil des AIFM oder des Fonds auswirken, und sollen nicht dazu ermutigen, Risiken einzugehen, die mit dem Risikoprofil des Fonds unvereinbar sind.

3.2 Der Portfoliomanager

Der AIFM hat das Portfoliomanagement an die Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH (handelnd durch ihre Luxemburger Zweigniederlassung) ausgelagert.

Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 119570. Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH hat mit Wirkung zum 11. Juni 2021 die Errichtung der luxemburgischen Zweigniederlassung mit Geschäftssitz in 5, Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg beschlossen.

Im Rahmen seiner Befugnisse darf der Portfoliomanager im Namen und für Rechnung des Fonds und im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften sowie diesem Informationsmemorandum und dem Verwaltungsreglement Wertpapiere und gemäß dem Gesetz von 2010 und der ELTIF-Verordnung zulässige Vermögenswerte kaufen und verkaufen, Gelder anlegen und alle sonstigen zur Erreichung des Investmentziels notwendigen Anlageentscheidungen eigenständig treffen. Die Ermächtigung des Portfoliomanagers zur Ausführung der täglichen Anlagepolitik des Fonds berührt nicht die Verantwortung des AIFM für die Verwaltung des Fonds nach den Vorschriften des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013.

In diesem Sinne darf der Portfoliomanager insbesondere alle Entscheidungen über Art, Umfang, Methode und Zeitpunkt von Investmenttransaktionen treffen.

Der Portfoliomanager übt seine Tätigkeiten eigenverantwortlich und unabhängig aus. Die vom Portfoliomanager getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind grundsätzlich verbindlich. Der AIFM kann die im Rahmen der Tätigkeit des Portfoliomanagers getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen ablehnen, wenn (i) dies gesetzlich erforderlich ist oder (ii) die jeweilige Entscheidung bzw. Maßnahme gegen geltendes Recht oder die Bestimmungen dieses Informationsmemorandums oder des Verwaltungsreglements verstößt oder aus anderen Gründen nicht im Interesse der Anleger ist.

Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft hält indirekt 74,9% der Anteile am Portfoliomanager. Aquila Capital Holding ist zu 25,1% am Portfoliomanager beteiligt. Der Portfoliomanager ist eine Investmentgesellschaft mit Fokus auf Entwicklung und Management essenzieller Sachwertanlagen. Durch Investitionen in Erneuerbare Energien und nachhaltige Infrastrukturprojekte trägt der Portfoliomanager zur globalen Energiewende und Dekarbonisierung der Weltwirtschaft bei und stärkt gleichzeitig den Aus- und Aufbau

essenzieller Infrastruktur. Aquila Capital Holding und ihre Verbundenen Unternehmen, mit denen der Portfoliomanager eine strategische Partnerschaft pflegt, verfolgen den Ansatz, reale Sachwertanlagen frühzeitig zu initiieren und zu entwickeln. Diese Investitionen werden über ihre gesamte Lebensdauer und die volle Wertschöpfungskette gemanagt und optimiert. In solchen Sachwertanlagen verwaltet der Portfoliomanager und die Verbundenen Unternehmen von Aquila Capital Holding Stand 31. Dezember 2023 ca. 15 Milliarden Euro weltweit. Das oberste Ziel des Portfoliomanagers ist es, kontinuierlich Mehrwert für die Kunden zu schaffen, indem die Komplexität der Investitionen reduziert wird und diese erfolgreich verwaltet werden.

Aquila Capital Holding befindet sich im Besitz der Gründer und Partner. Seit 2020 ist Daiwa Securities Group Inc., einer der größten asiatischen Investoren, ein passiver Minderheitsgesellschafter der Aquila Capital Holding. Durch die Zusammenarbeit stärkt Aquila Capital Holding ihre Position und erschließt, insbesondere auch für den Portfoliomanager, attraktive Investmentopportunitäten im asiatisch-pazifischen Raum.

In den vergangenen 20 Jahren haben Aquila Capital Holding, ihre Verbundenen Unternehmen und der Portfoliomanager mit ihren Expertenteams aus den Bereichen Investition, Assetmanagement und treuhänderischer Vermögensverwaltung ein paneuropäisches Anlageportfolio im Bereich Erneuerbarer Energien aufgebaut. Das Portfolio von Windenergie-, Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen hat aktuell eine Gesamtkapazität von 21,7 GW. Hinzukommen 2,2 Millionen Quadratmeter nachhaltiger Immobilien- und grüner Logistikprojekte in operativer, Bau- oder Entwicklungsphase. Weitere Investitionsschwerpunkte sind Bereiche wie Energieeffizienz, Carbon Forestry sowie Data Centres.

Nachhaltigkeit ist von Beginn an Teil des Wertesystems des Portfoliomanagers und ein integraler Bestandteil der Anlagestrategien, Prozesse und der Vermögensverwaltung. Der Portfoliomanager strebt stetig nach der Verbesserung seines eigenen CO₂-Fußabdrucks. Mit rund 700 Mitarbeitern aus 60 Ländern sind die Aquila Capital Holding, ihre Verbundenen Unternehmen und der Portfoliomanager mit 19 Büros in 17 Ländern weltweit vertreten.

3.3 Die Verwahrstelle

Entsprechend den Vorschriften des Gesetzes von 2010, des Artikels 19 des Gesetzes von 2013 und des Artikels 29 der ELTIF-Verordnung wurde die Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Luxembourg mit Sitz in 1, Place de Metz, L-2954 Luxemburg, gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zur Verwahrstelle für den Fonds bestellt. Die Verwahrstelle hat die Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Etablissement public autonome, nach Luxemburger Recht, und ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister Registre de Commerce et des Sociétés unter der Registernummer B30775 eingetragen.

Die Verwahrstelle wurde mit der Verwahrung bzw. dem Führen von Aufzeichnungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds betraut und erfüllt die im Gesetz von 2010, Gesetz von 2013 und der ELTIF-Verordnung sowie dem Verwahrstellenvertrag festgelegten Aufgaben und Pflichten. Insbesondere stellt die Verwahrstelle eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds sicher.

Unter ordnungsgemäßer Einhaltung des geltenden Rechts hat die Verwahrstelle:

- (i) sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- (ii) sicherzustellen, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem Verwaltungsreglement, dem Gesetz von 2010 und den in Artikel 17 des Gesetzes von 2013 dargelegten Verfahren erfolgt;
- (iii) den Weisungen des Fonds Folge zu leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz von 2013, das Gesetz von 2010 oder das Verwaltungsreglement;
- (iv) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- (v) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz von 2013, dem Informationsmemorandum und dem Verwaltungsreglement verwendet werden;
- (vi) sicherzustellen, dass zusätzliche Anforderungen für den Vertrieb von Anteilen des Fonds an Kleinanleger im Einklang mit dem Verwaltungsreglement, dem Gesetz von 2010 und Artikel 30 der ELTIF-Verordnung erfüllt werden.

Die Verwahrstelle darf die in den vorstehenden Absätzen (i)-(vi) dargelegten Aufgaben und Pflichten nicht delegieren.

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, für deren Verwahrung oder Aufzeichnung sie zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Da der Fonds als ELTIF qualifiziert, soll er neben professionellen Anlegern auch an Kleinanleger vermarktet werden. Dementsprechend kann die Haftung der Verwahrstelle nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden, und die Verwahrstelle kann sich im Falle des Verlusts von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten verwahrt werden, nicht von ihrer Haftung befreien.

Gemäß Artikel 29 der ELTIF-Verordnung dürfen die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte im Falle einer effektiven Vermarktung des Fonds an Kleinanleger weder von der Verwahrstelle noch von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, für deren eigene Rechnung wieder verwendet werden. Die Wiederverwendung umfasst jede Transaktion mit verwahrten Vermögenswerten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Übertragung, Verpfändung, den Verkauf und die Kreditvergabe.

Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für den Fonds und nicht für die Erstellung dieses Informationsmemorandums verantwortlich und steht daher weder für die Richtigkeit der in diesem Informationsmemorandum enthaltenen Informationen noch für die Gültigkeit der Struktur und Anlagen des Fonds ein.

Die von der Verwahrstelle eines ELTIF verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, wenn:

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds Folge leistet;
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt und im Interesse der Anteilhaber liegt; und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds aufgrund einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Die Haftung der Verwahrstelle wird durch luxemburgisches Recht geregelt.

3.4 Die Register- und Transferstelle

Die Pflichten der Register- und Transferstelle wurden durch den Fonds im Rahmen des Rahmendienstleistungsvertrags (Master Services Agreement) der Alter Domus Asset Fund Administration S.à r.l., mit Sitz in 15, Boulevard F.W. Raiffeisen, L-2411 Luxemburg übertragen. In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle ist Alter Domus Asset Fund Administration S.à r.l. für die Abwicklung des Kaufs von Anteilen und die Abwicklung von Übertragungen und Rücknahmen von Anteilen jeweils nach Maßgabe des Verwaltungsreglements und des Informationsmemorandums sowie in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung von Berichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten und die Bereitstellung von Stellungnahmen zuständig.

Die Haftung der Register- und Transferstelle richtet sich nach dem mit diesem geschlossenen Dienstleistungsvertrag und wird durch luxemburgisches Recht geregelt.

3.5 Zentralverwaltungsstelle

Der Fonds hat Alter Domus Asset Fund Administration S.à r.l., mit Sitz in 15, Boulevard F.W. Raiffeisen, L-2411 Luxemburg zur Zentralverwaltungsstelle des Fonds in Luxemburg bestellt.

Die Zentralverwaltungsstelle ist unter anderem für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben des Fonds zuständig, einschließlich, der ordnungsgemäßen Buchführung des Fonds, der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile des Fonds, der Unterstützung bei der Erstellung von Steuererklärungen für den Fonds, der Vornahme aller notwendigen Schritte zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche, sowie alle anderen nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen und in dem entsprechenden Dienstleistungsvertrag näher beschriebenen Verwaltungsaufgaben.

Die Zentralverwaltungsstelle ist nicht für die ordnungsgemäße und unabhängige Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich.

Die Haftung der Zentralverwaltungsstelle gegenüber dem Fonds richtet sich nach dem mit diesem geschlossenen Dienstleistungsvertrag und wird durch luxemburgisches Recht geregelt.

3.6 Der Wirtschaftsprüfer

Die Jahresberichte des Fonds werden von einem vom Fonds ernannten und vom Fonds vergüteten Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprises agréé) geprüft.

Der Fonds hat KPMG Audit S.à r.l., mit Sitz in 39, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg zum Wirtschaftsprüfer des Fonds ernannt.

3.7 Entschädigungszahlung

Soweit nach Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässig, stellt der Fonds den AIFM und den Portfoliomanager, seine jeweiligen Verbundenen Unternehmen, Gesellschafter, Führungskräfte, Organmitglieder, Geschäftsführer, Bevollmächtigten, Vertreter sowie Mitarbeiter (jeweils eine „Freigestellte Partei“) aus dem Vermögen des Fonds von sämtlichen in Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Rolle entstehenden Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen frei, es sei denn, diese entstehen infolge von grober Fahrlässigkeit, Betrug oder Vorsatz der Freigestellten Partei. Die Anleger sind in Bezug auf diese Freistellung nicht über den Betrag ihres Kaufs von Anteilen hinaus persönlich haftbar.

Die Freigestellten Parteien haften nicht für Verluste, die dem Fonds oder einem Anteilhaber gleich in welcher Weise in Zusammenhang mit der von ihnen gemäß dem Informationsmemorandum und dem Verwaltungsreglement erbrachten Dienstleistung entstehen, und soweit nach Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässig, erfolgt eine Schadloshaltung und Freistellung jeder Freigestellten Partei aus dem eigenen Vermögen des Fonds von sämtlichen Klagen, Verfahren, angemessenen Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verlusten, Schäden oder Verbindlichkeiten, die einer Freigestellten Partei im Rahmen oder in Verbindung mit der Führung der Geschäfte des Fonds oder der Wahrnehmung oder Ausübung ihrer Pflichten, Befugnisse, Ermächtigungen oder Ermessensbefugnisse gemäß den Bedingungen der Bestellung der Freigestellten Partei entstehen, einschließlich – dies gilt unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Ausführungen – sämtlicher Kosten, Aufwendungen, Verluste oder Verbindlichkeiten, die der Freigestellten Partei bei der Verteidigung (unabhängig davon, ob diese erfolgreich ist) im Rahmen von den Fonds oder seine Angelegenheiten betreffenden Zivilverfahren vor Gerichten in Luxemburg oder an anderen Orten entstehen, sofern die Klagen, Verfahren, Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten nicht das Ergebnis von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Betrug aufseiten der Freigestellten Partei sind.

Mit einem Kauf von Anteilen des Fonds verpflichtet sich jeder Anleger zur Schadloshaltung und Freistellung des Fonds und der in dieser Ziffer 3 genannten, bestellten Stellen von sämtlichen Verlusten, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Kosten, Gebühren, Aufwendungen oder Schäden, die dem Fonds bzw. der in dieser Ziffer 3 genannten, bestellten Stellen (a) aufgrund oder infolge eines Verstoßes gegen Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen des Anlegers bei dem Kauf von Anteilen oder von Unrichtigkeiten in Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen des Anlegers bei dem Kauf von Anteilen oder (b) aufgrund oder infolge einer gegen die entsprechenden Zusicherungen, Erklärungen,

Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen oder gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßenden Verfügung über seine Anteile bzw. Übertragung seiner Anteile, (c) aufgrund oder infolge von Klagen, Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren, die (i) sich auf die Behauptung stützen, dass die genannten Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen unrichtig oder irreführend waren oder auf sonstige Weise nach anwendbarem Recht einen Grund für den Erhalt von Schadensersatz oder gerichtlichem Rechtsschutz von bzw. gegenüber der Verwaltungsgesellschaft darstellten, oder (ii) auf einer vollständigen oder teilweisen Verfügung über die Anteile oder die nicht abgerufene Kapitalzusage des entsprechenden Anlegers oder einer vollständigen oder teilweisen Übertragung der Anteile oder der nicht abgerufenen Kapitalzusage des entsprechenden Anlegers basiert, oder (d) aufgrund oder infolge des anteiligen Betrags des Anlegers an den entsprechenden Prüfungskosten, wie von der Verwaltungsgesellschaft nach billigem Ermessen festgelegt, entstehen. Die Verpflichtungen aus Buchst. (d) dieses Abschnitts gelten über die Übertragung eines Anteils, das Ausscheiden eines Anlegers als Anteilinhaber des Fonds und die Auflösung des Fonds hinaus.

4 ANLAGEZIELE UND -STRATEGIE

4.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger stabile Erträge und langfristiges Kapitalwachstum aus langfristigen Sachwerten im Sinne der ELTIF-Verordnung, zu erzielen, indem er in ein diversifiziertes Portfolio von Vermögenswerten aus dem Bereich erneuerbare Energie und Infrastruktur investiert und gleichzeitig die Anlagerisiken durch ein hohes Maß an Diversifizierung (bspw. in geographischer und technologischer Hinsicht sowie im Hinblick auf das Entwicklungsstadium) verringert. Der Fonds soll durch seine Investitionen einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz im Sinne der Taxonomie-Verordnung leisten.

Der Fonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung.

Informationen zum nachhaltigen Anlageziel des Fonds sind im Anhang I dieses Informationsmemorandums zu finden.

Der Fonds ist aktiv verwaltet und der AIFM verwendet keine Indizes als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/11 vom 8. Juni 2016.

ES KANN NICHT GARANTIERT WERDEN, DASS DIE ANLAGEZIELE DES FONDS ERREICHT WERDEN. DIE ANLAGEERGEBNISSE KÖNNEN IM LAUFE DER ZEIT ERHEBLICH VARIIEREN.

4.2 Anlagepolitik

Der Fonds beabsichtigt in erster Linie Anlagen in den Bereichen erneuerbare Energien und Infrastruktur zu erwerben. Die Anlagen können dabei aus dem Markt oder im Rahmen des unter Ziffer 4.6.

vorgesehenen Warehousing aus der Entwicklungspipeline von Aquila stammen und sich in beiden Fällen in der Entwicklung, im Bau- oder im Betriebsstadium befinden.

Der Fonds investiert mindestens 80 % des Portfolios in nachhaltige Investitionen. Diese Investitionen verfolgen ausschließlich ökologisch nachhaltige Ziele.

- Mindestens 50 % dieser nachhaltigen Investitionen orientieren sich an der Taxonomieverordnung. Der Fonds strebt an, dies am Ende des Anlagezeitraums zu erreichen.
- Höchstens 50 % dieser nachhaltigen Investitionen sind nicht an der Taxonomieverordnung ausgerichtet.

Die Taxonomie-Verordnung verfolgt das Ziel, innerhalb der EU ein einheitliches Klassifizierungssystem (sog. „Taxonomie“) für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu schaffen. Zugleich soll damit sog. „Greenwashing“ verhindert werden, also Praktiken, durch die ein unfairer Wettbewerbsvorteil dadurch erreicht wird, dass ein Finanzprodukt als „umweltfreundlich“ beworben wird, obwohl grundlegenden Umweltstandards tatsächlich nicht entsprochen wird. Durch die Schaffung einheitlicher Standards für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten soll das Anlegervertrauen und das Bewusstsein für die Umweltauswirkungen von Finanzprodukten gestärkt und dadurch Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gelenkt werden. Nach der Taxonomie-Verordnung sind ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten solche, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele leisten. Umweltziele in diesem Sinne sind (i) der Klimaschutz, (ii) die Anpassung an den Klimawandel, (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie (v) der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten dürfen zudem (i) nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der vorgenannten von Umweltzielen führen, müssen (ii) unter Einhaltung des nach der Taxonomie-Verordnung vorgeschriebenen Mindestschutzes erfolgen und (iv) den technischen Bewertungskriterien entsprechen, welche die EU-Kommission festgelegt hat.

Die Vermögenswerte des Fonds leisten einen wesentlichen Beitrag insbesondere zum Klimaschutz („climate change mitigation“) durch Investitionen in Anlagen zur (i) Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (einschließlich Onshore- und Offshore-Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Kraft-Wärme-Kopplung, Biothermie und Geothermie), (ii) Energieübertragung- und Energiespeicherung (einschließlich Energieinfrastruktur und -Speichertechnologie, z. B. Batteriespeicher) und (iii) sonstige Anlagen, die sich im Sinne der Taxonomie-Verordnung positiv auswirken, einschließlich Energieeffizienz und Forstwirtschaft.

Der Fonds wird keine der in Artikel 9 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung genannten oder anderweitig nach der ELTIF-Verordnung verbotenen Tätigkeiten ausüben. Der Fonds wird keine Investitionen in Vermögenswerte tätigen, die (i) Energie aus fossilen Brennstoffen oder Kernspaltung erzeugen, (ii) mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, (iii) den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der

Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind) und/oder (iv) der Internationalen Charta der Menschenrechte unvereinbar sind.

4.3 Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen gemäß Artikel 2 Nr. 22 der Offenlegungsverordnung Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen, bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition des Fonds haben könnte.

Anleger sowie Vermögensverwalter prüfen mittlerweile systematisch die Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance oder „ESG“) im Rahmen ihrer Anlageentscheidungen. Der Portfoliomanager berücksichtigt bei den bestehenden Risikoklassen im Einklang mit der ESG-Richtlinie bereits die verschiedenen ESG-Faktoren; dennoch findet aufgrund der Spezifität jeweils eine separate Risikoanalyse statt.

Da bisher die Offenlegung von Informationen gegenüber Anlegern über die Einbeziehung von ESG und Nachhaltigkeitsrisiken unzureichend entwickelt war, hat die EU-Kommission die Offenlegungsverordnung erlassen, welche seit dem 10. März 2021 anwendbar ist. Ziel der Offenlegungsverordnung ist es, Informationsasymmetrien in der Beziehung zwischen Anlegern und Finanzdienstleistern im Hinblick auf die Einbeziehung von ESG, Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen dadurch abzubauen, dass Finanzdienstleister zu vorvertraglichen Informationen sowie laufenden Offenlegungen gegenüber Anlegern verpflichtet werden. Finanzmarktteilnehmer sind demnach dazu verpflichtet, die angebotenen Finanzprodukte zu kategorisieren, je nachdem in welchem Umfang diese nachhaltigen Investitionen tätigen, bzw. Nachhaltigkeitsrisiken einen Einfluss auf die Investition haben können.

Anlageprozess

Die Analyse und Ergebnisse von Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken fließen in Bezug auf den Fonds in den Anlageprozess mit ein. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Anlagepolitik des Fonds und in Einklang mit der ESG-Richtlinie des Portfoliomanagers wird im Rahmen des Anlageprozesses eine Sorgfältigkeitsprüfung (Due Diligence) in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken durchgeführt. Ziel der Due Diligence ist die Identifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken der geplanten Anlage, welche in standardisierter Form festgehalten werden, um anschließend im Prozess der Anlageentscheidung berücksichtigt zu werden. Abhängig von der zugrundeliegenden Assetklasse werden unterschiedliche Risiken qualitativ und quantitativ gemessen und dokumentiert. Sofern erforderlich können auch zusätzliche Sorgfältigkeitsprüfungen in Abhängigkeit der jeweiligen Assetklasse stattfinden, welche projektspezifische Risiken näher betrachten sollen.

Anlageentscheidungsprozess

Die Ergebnisse der Due Diligence werden sodann als Teil des Anlagevorschlags im Anlageprozess berücksichtigt. Somit kann das Ergebnis der Due Diligence einen erheblichen Einfluss auf die Anlageentscheidung haben und auch zu einer negativen Anlageentscheidung führen.

Überwachung laufender Anlagen

Nach dem Erwerb von Anlagen erfolgt eine regelmäßige Überwachung sowohl auf Portfolioebene als auch auf Asset-Ebene durch die verantwortlichen Risikomanagementfunktionen.

Ziel der regelmäßigen Überwachung ist es, Nachhaltigkeitsrisiken über die gesamte Laufzeit der Investition zu minimieren.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Finanzprodukts

Nachhaltigkeitsrisiken, welche die Wertentwicklung der Investmentgesellschaft zumindest indirekt beeinflussen können, beinhalten beispielsweise jene in Ziffer 20.3.32. Diese Risiken können die Rendite geringer ausfallen lassen oder Produktmengen und/oder Qualität beeinträchtigen und negative Auswirkungen auf die Investition haben sowie zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

4.4 Anlagestruktur

Der Fonds investiert in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung in die folgenden Anlagevermögenswerte:

- (i) Sachwerte;
- (ii) Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente, Mezzanine und Fremdkapital (einschließlich börsennotierter und nicht börsennotierter Schuldverschreibungen);
- (iii) andere Unternehmensfinanzierungsinstrumente (bspw. Gesellschafterdarlehen);
- (iv) Beteiligungen an anderen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF die von EU-AIFM verwaltet werden, („Zielfonds“), einschließlich solcher, die von dem Portfoliomanager verwaltet oder beraten werden, wobei sich in diesem Fall die Verwaltungsgebühr gemäß der Ziffer 12.3.1 entsprechend reduziert.

Bei den unter (i) genannten indirekten Beteiligungen sowie allen unter (ii) bis (iv) aufgelisteten Anlagen muss es sich um Investitionen in Qualifizierte Portfoliounternehmen im Sinne der ELTIF-Verordnung handeln.

Indirekte Beteiligungen über Qualifizierte Portfoliounternehmen, die als Finanzunternehmen qualifizieren, erfolgen nur, wenn (i) diese als Tochterunternehmen im Sinne des Artikel 2 (10) der EU-Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 qualifizieren oder (ii) gewährleistet ist, dass die Verwahrstelle ihre Verwahrpflichten auf Basis des Look-Through-Ansatzes erfüllen kann.

Darüber hinaus kann der Fonds Liquiditätsanlagen tätigen. Hierbei muss es sich um liquide Mittel im Sinne von Artikel 9 (1) b) der ELTIF-Verordnung handeln.

Der Fonds kann mit anderen von dem Portfoliomanager verwalteten oder beratenen Fonds oder sonstiger Anlagevehikel sowie sonstigen Dritten gemeinsam Investitionen tätigen, soweit dies nach der ELTIF-Verordnung zulässig ist.

4.5 Anlagebeschränkungen

4.5.1 Allgemeine Beschränkungen

Der AIFM und der Portfoliomanager stellen sicher, dass die Anlagen des Fonds in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung so diversifiziert sind, dass eine angemessene Streuung des Anlage- risikos erreicht wird.

Die in dieser Ziffer 4.5.1 aufgeführten Anlagebeschränkungen gelten nicht mehr, sobald der Fonds mit der Veräußerung der Vermögenswerte beginnt, um die Anteile der Anleger nach Ende der Laufzeit des Fonds zurücknehmen zu können.

Die folgenden Beschränkungen sind laut der ELTIF-Verordnung spätestens nach Ablauf der anfänglichen Aufbauphase von fünf (5) Jahren ab Auflage des Fonds (die „**Aufbauphase**“) einzuhalten:

- a) Mindestens 55 % des Kapitals sind in Anlagevermögenswerte investiert, im Einklang mit Artikel 9, 10 und 11 der ELTIF-Verordnung.
- b) Bis zu 45 % des Kapitals kann in Liquiditätsanlagen gemäß Artikel 9(1) b) der ELTIF-Verordnung investiert werden („**Liquiditätsanlagen**“), insbesondere einschließlich Wertpapiere, Bankeinlagen, Zielfonds und Geldmarktinstrumente, die die entsprechenden Kriterien erfüllen, von dieser Beschränkung ausgenommen ist Liquidität, die für Ankäufe bzw. Finanzierung von Bau- und Entwicklungsprojekten reserviert ist.

Im Hinblick auf die unter (a) oben erwähnten Anlagevermögenswerte, darf der Fonds:

- (i) nicht mehr als 20 % seines Kapitals in Instrumente investieren, die von demselben qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden, oder als Kredite an ein und demselben qualifizierten Portfoliounternehmen vergeben;
- (ii) nicht mehr als 20 % seines Kapitals in einen einzigen Sachwert investieren;
- (iii) nicht mehr als 10 % seines Kapitals in einen einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird, investieren, wobei der Wert der im Fonds enthaltenen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen zusammengenommen nicht über 10 % des Werts seiner Vermögensgegenstände hinausgehen darf.

Die Einhaltung der Beschränkungen gemäß dem vorstehendem Absatz a) wird in Übereinstimmung mit Artikel 17 (1) (c) der ELTIF-Verordnung im Falle einer zusätzlichen Kapitalaufnahme oder einer Verringerung des Kapitals des Fonds vorübergehend ausgesetzt, wobei diese Aussetzung nicht länger als zwölf (12) Monate dauert.

Im Hinblick auf die unter (b) oben erwähnten Anlagevermögenswerte, darf der Fonds:

- (i) nicht mehr als 45 % (außer während der Aufbauphase) seines Kapitals in Liquiditätsanlagen investieren.
- (ii) nicht mehr als 10 % seines Kapitals in eine einzelne Liquiditätsanlage investieren. Der Fonds darf im Einklang mit Art 13 (5) der ELTIF-Verordnung diese Anlagebeschränkung auf 25 % für Schuldverschreibungen die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, anheben.

Der Fonds kann Liquiditätsanlagen in (i) Barmittel, (ii) Geldmarktinstrumente, (iii) kurzfristige festverzinsliche Instrumente (einschließlich, aber nicht beschränkt auf kurzfristige Inhaberschuldverschreibungen oder Unternehmensanleihen soweit deren Emittenten bzw. Kontrahenten ein Investment-Grade-Rating einer nach Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen anerkannten Rating-Agentur aufweisen oder durch den Portfoliomanager entsprechend positiv beurteilt werden); (iv) offene Investmentfonds (unabhängig davon, ob sie von einem Unternehmen der Aquila-Gruppe oder einem Dritten verwaltet werden); und (v) Wertpapiere, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, investieren (bis zu 45% des Kapitals des Fonds).

Klarstellend wird festgehalten, dass Preis- oder Wertänderungen von Vermögenswerten des Fonds, die ausschließlich durch Marktflektuationen oder aufgrund von anderen Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs des AIFM herbeigeführt wurden, keinen Verstoß gegen die vorstehend definierten Anlagebeschränkungen darstellen; in diesem Fall hat sich der Portfoliomanager jedoch nach besten Kräften darum zu bemühen, dass der Fonds die Anlagebeschränkungen wieder einhält, es sei denn, der AIFM hat Grund zu der Annahme, dass dies den Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber zuwiderlaufen würde.

Wenn der Fonds über Tochterunternehmen investiert, sind solche Anlagen für die Zwecke der vorstehenden Anlagebeschränkungen nach dem Durchschauprinzip (look through) zu betrachten und die zugrunde liegenden Anlagen der Tochterunternehmen sind so zu behandeln, als seien sie vom Fonds direkt getätigte Anlagen.

4.5.2 Regionale Beschränkungen

Der Investitionsfokus des Fonds soll in den Mitgliedstaaten des EWR und in Mitgliedstaaten der OECD liegen. Investitionen in weitere Länder können bis zu einer Höhe von dreißig Prozent (30 %) des Nettoinventarwerts vorgenommen werden. Die Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 11 (1) (c) der ELTIF-Verordnung bleibt davon unberührt.

4.5.3 Beschränkungen hinsichtlich der Vermögenswerte

Für die Erfüllung des Nachhaltigen Anlageziels des Fonds, wird der Fonds folgende Kriterien spätestens bis Ende der Aufbauphase einhalten:

- bis zu 100 % des Kapitals des Fonds wird in Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien (einschließlich Onshore- und Offshore-Wind, energie, Photovoltaik, Wasserkraft, Kraft-Wärme-Kopplung, Biothermie und Geothermie) investiert.

- bis zu 65% des Kapitals des Fonds wird in Energieübertragung und -speicherung (einschließlich Energieinfrastruktur und -speichertechnologie (z. B. Batteriespeicher und Ladestationen) und andere Energietechnologien) investiert.
- Sonstige Anlagen, die sich im Sinne der Taxonomie-Verordnung positiv auswirken (einschließlich Energieeffizienz und Forstwirtschaft), bis zu 20% des Kapitals des Fonds.

4.5.4 Beschränkungen in Bezug auf Währungen

Der Fonds kann in EUR und andere Fremdwährungen investieren. Dies gilt für Fremdwährungen des EWR bis zu hundert Prozent (100%) und ansonsten bis zu 35% des Kapitals des Fonds (eine Nichteinhaltung der Investitionsrichtlinien nach dem Datum der betreffenden Investition stellt keinen Verstoß dar im Sinne von Artikel 13 der ELTIF-Verordnung und der Fonds ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Nichteinhaltung zu beheben). Die Obergrenze für die Exposition in Fremdwährung gilt nicht für die ersten fünf Jahre nach dem ersten Closing des Fonds.

Der Fonds kann grundsätzlich, ohne dazu verpflichtet zu sein das Fremdwährungsrisiko absichern, ist aber bei Anlagen in Fremdwährungen zwangsläufig Wechselkursrisiken ausgesetzt, wobei angestrebt wird die Umsätze, welche auf Ebene der erneuerbaren Energien Gesellschaften entstehen auf Fondsdurchsicht regelmäßig mehrheitlich in Fondswährung abzusichern. Als abgesicherte Währungsrisiken gelten zudem die Anteile der gemäß der ELTIF-Verordnung aufgenommenen Kredite in der betreffenden Währung, welche die netto Exposition gegenüber einer Fremdwährung verringern („natürlicher Hedge“). Dies gilt sowohl auf Ebene der erneuerbaren Energien Gesellschaften, als auch auf Ebene des Fonds.

4.6 Warehousing

Der Fonds beabsichtigt, Vermögenswerte im Rahmen der von dem Portfoliomanager, der Aquila Capital Holding und der mit dieser Verbundenen Unternehmen angewandten Warehousing-Strategie zu erwerben. Daher kann der Fonds Vermögenswerte von (i) Unternehmen der Aquila-Gruppe als Verkäufer oder (ii) Fonds oder anderen Vehikeln, die von der Aquila-Gruppe verwaltet oder beraten werden, erwerben, sofern die folgenden Anforderungen eingehalten werden:

- es muss sich um ein bilaterales nicht-öffentliches Geschäft handeln;
- die Angemessenheit des Kaufpreises durch ein Gutachten einer angesehenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt wird; und
- innerhalb der Aquila-Gruppe werden getrennte Teams für den Fonds bzw. den Verkäufer tätig sein, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften (insbesondere Artikel 12 der ELTIF-Verordnung).

4.7 Kreditaufnahme

Der Fonds kann auf Fondsebene im Einklang mit der ELTIF-Verordnung (insbesondere Artikel 16 der ELTIF-Verordnung) Kreditmittel aufnehmen.

In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung darf der Fonds Kredite aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahme sämtliche nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt:

- sie geht auf Fondsebene nicht über 50% des Nettoinventarwertes des Fonds hinaus;
- sie dient der Tötigung von Investitionen oder der Bereitstellung von Liquidität, unter anderem zur Begleichung von Kosten und Ausgaben, vorausgesetzt, dass der Bestand an Barmitteln und Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die betreffende Investition zu tätigen;
- sie erfolgt in der gleichen Währung, in der die durch sie zu erwerbenden Vermögenswerte erworben werden oder in einer anderen Währung, wenn das Währungsrisiko angemessen abgesichert wurde;
- die Kreditlaufzeit ist nicht länger als die Laufzeit des Fonds; und

zur Umsetzung der Kreditaufnahmestrategie des Fonds darf dieser seine Vermögenswerte belasten.

Die maximale Hebelwirkung (der maximal zulässige Leverage), die auf Ebene des Fonds entstehen kann, beträgt 250% gemäß der Brutto-Methode und 200% gemäß der Commitment-Methode, im Sinne des Gesetzes von 2013.

Der AIFM berücksichtigt bei der Berechnung der Hebelwirkung auf Ebene des Fonds kein Risiko, das auf Ebene der vom Fonds gehaltenen Qualifizierten Portfoliounternehmen besteht, sofern der Fonds keine potenziellen Verluste tragen muss, die über seine Beteiligung an dem jeweiligen Qualifizierten Portfoliounternehmen hinausgehen.

Auf der Ebene der Vermögenswerte kann der Fonds Kreditmittel in Höhe von bis zu 60% des Kapitals des Fonds seines gesamten Portfolios aufnehmen, wobei der Verschuldungsgrad bei bestimmten Vermögenswerten die vorgenannte Grenze überschreiten kann. Die Obergrenze für den Verschuldungsgrad auf der Ebene der Vermögenswerte gilt nicht für die ersten fünf Jahre nach dem ersten Closing des ELTIF.

Der Fonds kann seinen Beteiligungsunternehmen Finanzierungen ausreichen; er kann ferner seine Anteile an den Beteiligungsunternehmen als Sicherheit stellen und Sicherheiten für Verbindlichkeiten oder vertragliche Verpflichtungen dieser Beteiligungsunternehmen stellen. Gesellschafterdarlehen und/oder gruppeninterne Darlehen, die Beteiligungsunternehmen gewährt wurden, finden bei der Berechnung der Obergrenze für die Hebelfinanzierung keine Berücksichtigung.

4.8 Richtlinien zum Risikomanagement

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur einsetzen, um die Währungs-, Kredit- und Zinsrisiken des Fonds zu steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zwar bestimmte Absicherungsvereinbarungen treffen, um Währungs-, Kredit- und Zinsrisiken

zu verwalten und zu mindern, es besteht jedoch keine Sicherheit, dass solche Vereinbarungen getroffen oder eingerichtet werden oder dass sie, selbst wenn sie getroffen oder eingerichtet werden, ausreichen, um diese Risiken abzudecken.

Der Fonds darf Derivate nicht für andere als Sicherungszwecke verwenden und darf sich nicht an Leerverkäufen beteiligen.

4.9 Management des Liquiditätsrisikos

Der AIFM verfügt über eine Politik des Liquiditätsmanagements, die es ihm ermöglichen soll, das Liquiditätsrisiko des Fonds zu überwachen. Die Systeme und Verfahren, die der AIFM in diesem Zusammenhang anwendet, ermöglichen es ihm, verschiedene Instrumente und Vorkehrungen anzuwenden, die notwendig sind, um angemessen auf Rücknahmeanträge zu reagieren, einschließlich der Zurückstellung solcher Rücknahmeanträge unter bestimmten Umständen oder der Anwendung ähnlicher Vorkehrungen (wie in diesem Informationsmemorandum dargelegt), die, wenn sie aktiviert werden, die Rücknahmerechte der Anteilhaber unter normalen Umständen einschränken.

Der AIFM stellt sicher, dass das Liquiditätsmanagement der Fonds in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 20/752 (ESMA Guidelines on Liquidity Stress Testing in UCITS and AIFs - ESMA-Leitlinien zu Liquiditätsstresstests bei UCITS und AIFs) und den ESMA-Leitlinien 34-39-897 (Guidelines on Liquidity Stress Testing in UCITS and AIFs - Leitlinien zu Liquiditätsstresstests bei UCITS und AIFs) durchgeführt wird.

Unter normalen Umständen werden Rücknahmeanträge wie in diesem Informationsmemorandum im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben, bearbeitet. Der Fonds kann Rücknahmen darüber hinaus unter bestimmten Umständen auch vorübergehend aussetzen, wie im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dargelegt.

Der AIFM verwaltet das Liquiditätsrisiko unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmepolitik des Fonds. Zu diesem Zweck versucht er sicherzustellen, dass genügend verfügbare liquide Mittel zur Verfügung stehen, um potenzielle Geldabflüsse aufgrund gestresster Marktumgebungen zu mindern und um Anlegerrücknahmen in gestressten Marktumgebungen zu erfüllen. Der AIFM führt Stresstests durch, um das Liquiditätsrisiko des Fonds bewerten und überwachen zu können. Diese Stresstests werden regelmäßig sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt, um eine umfassende Bewertung des Liquiditätsrisikos des Fonds zu ermöglichen.

5 AUSGABE VON ANTEILEN

5.1 Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, ist berechtigt verschiedene Klassen von Anteilen aufzulegen („**Anteilsklassen**“), die sich unter anderem im Hinblick auf Währung,

Zeichnungspreise und Gebührenstruktur, Ausschüttungs- und Wiederanlagepolitik, Absicherungsstrategien, Mindestanlagebeträge, Investorenvoraussetzungen, Zahlungsmodalitäten, Rücknahmemodalitäten oder andere spezifische Eigenschaften voneinander unterscheiden können. Der Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, obliegt die Entscheidung, ob und wann Anteile solcher Anteilsklassen zur Zeichnung angeboten werden, sowie die Festlegung der Bedingungen einer solchen Ausgabe.

Die Anteilsklassen des Fonds sind im Anhang 2 dieses Informationsmemorandums offengelegt.

5.2 Zeichnungen

Anteile der jeweiligen Anteilsklassen werden monatlich ausgegeben. Zeichnungsanträge müssen schriftlich bei der Register- und Transferstelle oder einer von dem Fonds zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Anteile ermächtigten Vertriebsstelle (nachfolgend „**Vertriebsstellen**“) eingereicht werden und bei der Register- und Transferstelle 10 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Bewertungstag bis 14.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (nachfolgend „**Zeichnungsschluss**“) eingehen. Zeichnungsanträge, die nach Zeichnungsschluss bei der Register- und Transferstelle in Luxemburg eingegangen sind, werden behandelt, als ob sie an dem ersten Bankarbeitstag im nachfolgenden Monat eingegangen wären.

Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Privatadresse bzw. elektronisch per E-Mail zugesandt.

Es besteht kein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke.

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, und die Register- und Transferstelle sind berechtigt, Zeichnungen zurückzuweisen und den Verkauf von Anteilen an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern zu verbieten oder zu begrenzen, soweit dem Fonds dadurch Nachteile entstehen könnten, oder falls eine Zeichnung im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten. Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, kann jederzeit und nach eigenem Ermessen Anteilrücknahmen vornehmen, falls diese Anteile von Anteilhaber gehalten werden, die zu deren Kauf bzw. Besitz nicht berechtigt sind.

Kleinanleger können ihre Zeichnung während der Zeichnungsfrist und innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung des ursprünglichen Zeichnungsantrags betreffend die Anteile am Fonds widerrufen und erhalten ihr Geld ohne Abzüge zurück.

Darüber hinaus unterliegt der Kauf von Anteilen von Kleinanlegern einer vorherigen Geeignetheitsprüfung durch die relevante Vertriebsstelle.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Anteilbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Anteilen verleiht dem Anteilinhaber anteilmäßige Rechte (insb. Ausschüttungen) an solchen Anteilen. Es kann vorkommen, dass Clearstream oder sonstige Abwicklungsdienstleister nicht in der Lage sind, Bruchteilbestände an Anteilen zu verarbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass nach der Gründung des Fonds die verschiedenen von dem Fonds ernannten Vertriebsstellen die Übermittlung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verzögern können, bis diese Vertriebsstellen ein ausreichendes Zeichnungsvolumen erhalten haben. Aus diesem Grund kann es bis zu 12 Wochen nach der Gründung des Fonds dauern, bis die von den Anlegern gezeichneten Anteile ausgegeben werden.

Ausgaben der Anteile sind nicht zulässig:

- während des Zeitraums, in dem der Fonds keine Verwahrstelle hat; und
- im Falle der Liquidation, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines Antrags auf Zulassung zum gerichtlichen Vergleich zur Abwendung der Insolvenz, des Zahlungsaufschubs, des Gläubigerschutzverfahrens, oder einer ähnlichen gegen die Verwahrstelle gerichteten Maßnahme.

5.3 Ausgabepreis

Zeichnungsanträge werden zu dem jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse, der am Bewertungstag berechnet wurde, zuzüglich einer Ausgabegebühr sowie zuzüglich etwaiger Steuern abgerechnet. Die Höhe der maximalen Ausgabegebühr im Zusammenhang mit den Anteilen des Fonds ist in Anhang 2 festgehalten.

5.4 Zahlung

Die Zahlungsverpflichtung für die Ausgabe von Anteilen im Rahmen des Kaufs von Anteilen durch Kleinanleger wird nach Ablauf einer Frist von 15 Bankarbeitstagen ab dem Bewertungstag, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgestellt wurde, fällig. Die Anteile werden am 15. Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgestellt wurde, zum Nettoinventarwert im Zeitpunkt der Einzahlung ausgegeben.

Die bei Zeichnung der Anteile erhobenen Gebühren fallen den Banken und anderen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Anteile befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind. Zahlungen sind durch Banküberweisung zu Gunsten der Bankkonten des Fonds zu entrichten. Eingehende Angaben finden sich auf dem Zeichnungsantrag.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt, sobald der Eingang des Ausgabepreises mit richtiger Valuta durch die Depotbank bestätigt wird.

Ungeachtet der oben angeführten Bedingungen kann die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, nach eigenem Ermessen beschließen, dass der Zeichnungsantrag erst dann akzeptiert wird, wenn die verfügbaren Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Der Mindestzeichnungsbetrag eines Anlegers bestimmt sich nach der vom Anleger gewählten Anteilsklasse. Anleger sind für die Bereitstellung genauer Informationen über ihre Vermögensverhältnisse verantwortlich.

5.5 Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, hat die Anteile des Fonds nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Die Anteile werden auch nicht mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, an organisierten Märkten gehandelt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile an einer Börse bzw. einem organisierten Märkten gehandelt werden. Der Fonds übernimmt aber für den Handel der Anteile an einer Börse bzw. an einem organisierten Markt keine Verantwortung. Der dem Börsenhandel oder dem Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem Nettoinventarwert abweichen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, eine Börsennotierung der Anteile vornehmen, so wird dieses Informationsmemorandum insbesondere unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 16. Juli 2019 über den Prospekt für Wertpapiere aktualisiert.

6 RÜCKNAHME VON ANTEILEN

6.1 Voraussetzung und Frist

Anleger haben die Möglichkeit, nach Ablauf der Mindesthalteperiode die Rückgabe der Anteile anzukündigen und die Anteile unter den Bedingungen der Unterabsätze (a) bis (c) dieser Ziffer 6.1 zu jedem Bewertungstag (nachfolgend „**Rücknahmetag**“) zurückzugeben.

- (a) Rücknahmen der Anteile sind während der ersten zwei (2) Jahre nach der Zeichnung der betreffenden Anteile, die zurückgenommen werden sollen, nicht möglich („**Mindesthalteperiode**“);

Soweit ein Anleger Anteile zurückgeben will, muss der Anleger die Anteilrückgaben unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber seiner depotführenden Stelle ankündigen.

Die Ankündigung der Rückgabe kann auch während der Mindesthalteperiode erfolgen. Nach Eingang einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe sperrt

die depotführende Stelle des Anlegers die Anteile im Depot, auf die sich die Erklärung bezieht. Der Anleger kann die Anteile weder auf ein anderes eigenes Depot noch auf das Depot eines Dritten übertragen; die vorstehenden Beschränkungen finden bei einer Rücknahme von Fondsanteilen des Portfoliomanagers oder einer der zur Gruppe des Portfoliomanagers gehörenden Gesellschaft keine Anwendung;

- (b) Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert an dem Tag, an dem die Rücknahme wirksam wird;
- (c) Der Gesamtbetrag der Rücknahmen wird an jedem Rücknahmetag auf 50% der verfügbaren Liquidität des Fonds begrenzt. Liquidität bezeichnet die in Artikel 50 (1) in der Richtlinie 2009/65/EG genannten Anlagen (d. h. die Liquiditätsanlagen des Fonds), die nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich bereits angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Investitionen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Rücknahmetage) benötigt werden. In diesem Zusammenhang wird „verfügbare Liquidität“ als die liquiden Mittel des Fonds abzüglich der Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Zahlungsverpflichtungen und der Mindestliquiditätsreserve definiert. Die Mindestliquiditätsreserve soll sich auf mindestens 5% des Nettoinventarwerts belaufen. Bis zum Zeitpunkt der ersten möglichen Anteilsscheinrückgabe unter Ziffer 6.1 ist keine Mindestliquiditätsreserve zu bilden. Die Mindestliquiditätsreserve kann im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, insbesondere für die Rücknahme von Anteilen oder soweit dies im Interesse der Fondsstrategie als geboten erscheint unterschritten werden.

Eine Rücknahme muss vom Anteilinhaber durch einen Rücknahmeantrag beantragt werden und dieser muss bei der Register- und Transferstelle oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden und bei der Register- und Transferstelle bis 14.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit mindestens 15 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Rücknahmetag eingehen. Gehen Rücknahmeanträge nach dieser Frist bei der Register- und Transferstelle ein, so werden sie als Anträge auf Rücknahme an dem unmittelbar folgenden Rücknahmetag behandelt, und zwar zum Nettovermögenswert pro Anteil des entsprechenden Bewertungstages.

Die Abwicklung von Anteilrücknahmen erfolgt über Clearstream oder über andere von dem Fonds bestellten Abwicklungsplattformen.

6.2 Zahlung

Der Rücknahmepreis entspricht dem am Tag der Zahlung anwendbaren Nettoinventarwerts je Anteil. Die Auszahlung erfolgt auf das Bankkonto des Anteilinhabers unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von 16 Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag, es sei denn, dass gemäß gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund von sonstigen Umständen, die außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, in dem die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Die Erfüllung von Rücknahmeverlangen durch Sachauskehrungen ist ausgeschlossen.

Die Rückgabe kann auch durch Vermittlung Dritter erfolgen; dabei können Kosten anfallen. Der Fonds ist verpflichtet, die Anteile zum am Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis, der dem an diesem Tag ermittelten Nettoinventarwert entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anteilinhabers in einer bestimmten Anteilsklasse unter die für diese Anteilsklasse in Anhang 2 festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, ohne weitere Mitteilung an den Anteilinhaber diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Anteilinhaber in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile handelt.

Anteilsklassen, die nur bestimmten Anlegern zum Kauf offenstehen, werden automatisch zurückgenommen, wenn ein Anleger die betreffenden Kriterien nicht mehr erfüllt.

Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse ab.

6.3 Überschreitung des zulässigen Gesamtbetrags von Rücknahmen

Falls an einem gleichen Bewertungstag Rücknahmeanträge für mehr als den unter Ziffer 6.1(d) erwähnten Betrag vorliegen, so werden die Rücknahmen anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die Anteile an diesem Bewertungstag zurückgeben. In diesem Fall werden die Anträge für die nicht zurückgenommenen Anteile an dem oder den darauffolgenden Rücknahmetag(en) behandelt, für welche die gleiche Regelung gilt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in langfristigen Anlagevermögenswerten angelegt werden und Rücknahmen umfangmäßig auf einen Betrag in Höhe von 50% der Liquiditätsanlagen des Fonds beschränkt sind. Bei umfangreichen Rücknahmeverlangen könnten deshalb diese Liquiditätsanlagen des Fonds zur Erfüllung der Rücknahmeverlangen nicht ausreichen.

6.4 Rücknahmeaussetzung

Der Fonds kann die Rücknahme der Anteile aussetzen, sofern an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge in Höhe von über 40% der Mindestliquiditätsreserve vorliegen oder außergewöhnliche Umstände (im Sinne von Ziffer 10.2) vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

In beiden Fällen kann der Fonds erklären, dass Rücknahmen aufgeschoben werden, bis der Fonds die erforderliche Verwertung von Vermögenswerten aus dem Fonds so schnell wie möglich durchgeführt hat oder bis die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr gegeben sind. Die so aufgeschobenen Rücknahmen werden anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die Anteile an einem Bewertungstag zurückgeben, und gegenüber späteren Anträgen vorrangig behandelt.

6.5 Unzulässigkeit von Rücknahmen

Rücknahmen der Anteile sind nicht zulässig:

- während des Zeitraums, in dem der Fonds keine Verwahrstelle hat; und
- im Falle der Liquidation, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines Antrags auf Zulassung zum gerichtlichem Vergleich zur Abwendung der Insolvenz, des Zahlungsaufschubs, des Gläubigerschutzverfahrens, oder einer ähnlichen gegen die Verwahrstelle gerichteten Maßnahme.

7 ANTRAGANNAHMESCHLUSS

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, erlaubt kein „Market Timing“ (das unlautere Ausnutzen von Wertunterschieden bei Anlagefonds durch den kurzfristigen und systematischen Handel mit Anteilen). Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, behält sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdächtigen Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der übrigen Anleger dienende Maßnahmen zu ergreifen.

8 ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

8.1 Allgemeine Bedingungen

Anleger können voll eingezahlte Anteile an Qualifizierte Anleger, die über ein Wertpapierdepot verfügen, übertragen (außer auf den Fonds). Anteile sind auf einem Sekundärmarkt (geregelter Markt oder multilaterales Handelssystem) übertragbar im Einklang mit der ELTIF-Verordnung. Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Anteilen abzulehnen, wenn die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, vernünftigerweise der Auffassung ist, dass dies dazu führen würde, dass eine Unzulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Anteile besitzt.

Jede Übertragung von Anteilen kann von der Zentralverwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

Anlegern, die aufgrund einer Transaktion an einem organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem Anteile des Fonds halten, werden darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft alle erforderlichen Maßnahmen (einschließlich der in Ziffer 9 dargestellten Maßnahmen) treffen kann, um zu vermeiden, dass die Anteile des Fonds von Unzulässigen Personen gehalten werden.

8.2 Übertragung durch VAG-Anleger

Eine Übertragung von Anteilen eines VAG-Anlegers bedarf nicht der Genehmigung (jedoch der Benachrichtigung) der Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, soweit der Erwerber keine Unzulässige Person ist und es sich beim Erwerber zudem um einen institutionellen Anleger oder Finanzintermediär mit hinreichender Bonität handelt. Als institutionelle Anleger oder Finanzintermediäre gelten grundsätzlich unter anderem Kreditinstitute, Versicherungen, Versorgungswerke, Sozialversicherungsträger, Pensionsfonds, Pensionskassen, EU-Verwaltungsgesellschaften und EU-Investmentvermögen. Jegliche (subsidiäre) Haftung für ausstehende Kapitaleinzahlungen oder andere Beträge durch den VAG-Anleger ist nach der Übertragung der Anteile ausgeschlossen (keine gesamtschuldnerische Haftung von VAG-Anleger und Erwerber).

VAG-Anleger ist jeder Anteilinhaber, der (i) im Hinblick auf seine Vermögensanlage den Vorschriften des deutschen Gesetzes über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen („VAG“) und ggf. auch der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – „AnlV“) unterliegt (insb. deutsche Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Pensionsfonds), oder (ii) aufgrund landesrechtlicher oder anderer Vorschriften oder aufgrund freiwilliger Unterwerfung im Hinblick auf seine Vermögensanlage die Vorschriften des VAG, der Anlageverordnung oder vergleichbare Vorschriften (insb. frühere Fassungen der Anlageverordnung, die vor Inkrafttreten des VAG am 1. Januar 2016 galten) zu beachten hat, oder (iii) ein Investmentvehikel ist, welches unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von den unter (i) bzw. (ii) genannten Anlegern gehalten wird („VAG-Anleger“).

Werden Anteile im Sicherungsvermögen eines VAG-Anlegers gehalten, kann über diese Anteile nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des gemäß dem VAG bestellten Treuhänders oder seines Stellvertreters verfügt werden.

9 ZWANGSWEISE RÜCKNAHME

Anteile können im Rahmen der anwendbaren Gesetze und der in diesem Informationsmemorandum vorgegebenen Beschränkungen zwangsweise zurückgenommen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als im besten Interesse des Fonds erachtet. Die Rücknahmen erfolgen auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil am Bewertungstag nach der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, die Anteile zurückzunehmen. Der entsprechende Rücknahmebetrag ist ohne Zinsen frühestmöglich (unter

Rücksichtnahme auf die Liquidität des Portfolios und die Interessen der Anleger) nach dem Datum der Wirksamkeit der Rücknahme zahlbar.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft außerdem zu der Auffassung gelangen, dass eine Unzulässige Person Anteile hält, so kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile zum nächsten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurücknehmen, wobei sie dies der Unzulässigen Person mindestens fünfzehn (15) Kalendertage im Voraus anzuzeigen hat. Die zurückgenommenen Anteile werden zurückgenommen und die Unzulässige Person ist nicht länger Anteilinhaber.

Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückgabepreises auflaufen (einschließlich jener Steuern, Provisionen und Gebühren, die in einem Land anfallen, in dem die Anteile verkauft werden), werden vom Rückgabepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Anteilinhaber ausbezahlt wird. Die zurückgegebenen Anteile werden eingezogen.

10 NETTOINVENTARWERT

10.1 Berechnung

Soweit nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften erforderlich und im Rahmen der nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften geltenden Beschränkungen wird der Nettoinventarwert an jedem Bewertungstag von der Zentralverwaltungsstelle nach Lux GAAP und den nachfolgend beschriebenen Bewertungsregeln zum Zeitwert (Fair Value) unter Beachtung der Bewertungsrichtlinie des Fonds berechnet. Der Nettoinventarwert wird monatlich an jedem Bewertungstag berechnet, wobei die Berechnung der Verkehrswerte der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände lediglich zum Ende jedes Kalenderquartals erfolgt.

Dazu werden die Aktiva und Passiva des Fonds auf die einzelnen Anteilsklassen verteilt. Die Berechnung erfolgt, indem das Gesamtvermögen des Fonds durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse geteilt wird. Es wird der einer bestimmten Anteilsklasse zuzuweisende Teil des Gesamtvermögens durch die Anzahl der in dieser Anteilsklasse ausgegebenen Anteile geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswerts einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des Fonds. Die Bestimmung des Nettoinventarwerts der alternativen Währungsklasse geschieht durch Konvertierung zum marktüblichen Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung.

Insbesondere werden sich die Kosten und Ausgaben für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises der Anteile, der auf dem Nettoinventarwert gemäß Abschnitt „Ausgaben von Anteilen“ basiert, ermittelt der AIFM unter Kontrolle der Verwahrstelle quartalsweise die Verkehrswerte der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich etwaiger aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen des Fonds (Nettoinventarwert). Die Division des Nettoinventarwerts durch die Zahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Nettoinventarwert pro Anteil.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden kaufmännisch gerundet.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Nettoinventarwert je Anteil sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar und können bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsstelle erfragt werden, bei der die Zeichnungsanträge und Rücknahmeanträge eingereicht werden.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt wie nachfolgend beschrieben, vorbehaltlich Änderungen der Lux GAAP, die in jedem Fall vorgehen:

i. Vermögenswerte des Fonds

Zu den Vermögenswerten des Fonds zählen:

- a) sämtliche Anlagevermögenswerte oder Eigentumsrechte, die im Namen des Fonds oder seiner Tochterunternehmen eingetragen sind;
- b) sämtliche anderen Vermögenswerte, die im Namen des Fonds oder seiner Tochterunternehmen eingetragen sind oder ggf. im Namen der Verwahrstelle oder ihrer Beauftragten eingetragen sind und für Rechnung des Fonds oder seiner Tochterunternehmen gehalten werden;
- c) sämtliche Anteile, Fonds-Anteile, wandelbaren Wertpapiere, schuldrechtlichen und wandelbaren schuldrechtlichen Wertpapiere und anderen Wertpapiere, die im Namen des Fonds eingetragen sind;
- d) sämtliche Barmittel und Bareinlagen einschließlich aufgelaufener Zinsen;
- e) sämtliche Forderungen aus Wechseln und auf Sicht fälligen Schuldverschreibungen und sonstige Forderungen (einschließlich Erlösen aus Vermögenswerten, Eigentumsrechten, Wertpapieren und anderen veräußerten, aber nicht gelieferten Vermögenswerten);
- f) sämtliche Anleihen, Tagwechsel, Einlagenzertifikate, Anteile, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bezugsrechte, Optionscheine, Optionen und andere Wertpapiere, Beteiligungen an Kommanditgesellschaften, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, die im Eigentum des Fonds stehen oder vom Fonds vertraglich vereinbart wurden (unabhängig davon, ob diese im Namen der Verwahrstelle, im Namen ihrer Beauftragten oder auf sonstige Weise eingetragen sind);
- g) sämtliche an den Fonds zahlbaren Aktiendividenden, Bardi dividenden und Barzahlungen, soweit dem Fonds, dem AIFM oder der Verwahrstelle die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen;
- h) der Veräußerungswert sämtlicher Termingeschäfte, Swaps, Kauf- und Verkaufsoptionen, bei denen der Fonds eine offene Position hat;

- i) sämtliche aufgelaufene Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte im Eigentum des Fonds, es sei denn, diese sind bereits im dem jeweiligen Vermögenswert zugemessenen Wert enthalten oder berücksichtigt;
- j) Derivate zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken; und
- k) sämtliche sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich verauslagter Aufwendungen, sofern diese nicht abgeschrieben wurden;
- l) Nebenkosten, die beim Erwerb von Vermögenswerten gemäß Ziffer 10.1 i. a) und b) für den Fonds anfallen, werden über die voraussichtliche Haltedauer, längstens jedoch über 10 Jahre, in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben. Wird der Vermögenswert wieder veräußert, sind die Anschaffungsnebenkosten in voller Höhe abzuschreiben.

Die Gründungskosten des Fonds gemäß Ziffer 12.1 werden im Jahr ihrer Entstehung kapitalisiert und über bis zu fünf (5) Jahre abgeschrieben.

ii. Die Vermögenswerte des Fonds werden wie nachfolgend beschrieben bewertet:

- a) Illiquide Vermögenswerte sowie die jeweiligen Zweckgesellschaften, über die solche Vermögenswerte erworben werden, oder Eigentumsrechte, die im Namen des Fonds eingetragen sind, werden gemäß der Bewertungsrichtlinie des Fonds zum Zeitwert (Fair Value) bewertet;
- b) Börsennotierte oder an anderen regulierten Märkten gehandelte Wertpapiere oder Anlageinstrumente (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen) werden anhand des aktuellsten verfügbaren veröffentlichten Börsen- oder Marktwerts bewertet;
- c) Wertpapiere oder Anlageinstrumente, die nicht börsennotiert sind oder an anderen regulierten Märkten gehandelt werden, sowie andere nicht notierte Vermögenswerte (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen) werden anhand des beizulegenden Zeitwertes (Fair Value) bewertet, der vom AIFM sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird;
- d) Der Wert von Barmitteln, Bareinlagen, Bankguthaben und Termingeldern, Wechseln Forderungen (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen), aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen sind, jedoch noch nicht vereinnahmt wurden, wird mit deren vollem Betrag angesetzt, es sei denn, die Auszahlung oder die Vereinnahmung dieses Betrags in voller Höhe ist im Einzelfall unwahrscheinlich; diesem Ausfallrisiko wird in Form von Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen Rechnung getragen;
- e) Schuldverschreibungen sowie Gesellschafterdarlehen werden zu Anschaffungskosten (abzüglich dauerhafter Wertminderung) bewertet. Die Werthaltigkeit wird basierend auf geeigneten Bewertungsmodellen, die auf den Geschäftsplänen der zugrundeliegenden Unternehmen basieren und die Zahlungsströme verdeutlichen, die zur Bedienung der Schuldverschreibungen verfügbar sind, sowie unter Berücksichtigung aktueller Marktumstände und vorbehaltlich spezieller Bewertungsregeln für die individuellen, gegebenenfalls im Informationsmemorandum aufgelisteten, Vermögensgegenstände bewertet. Voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen werden im Wertansatz berücksichtigt. Als Obergrenze für etwaige Zuschreibungen gilt der Anschaffungswert. Wenn die emittierenden Unternehmen eine positive Eigenkapitalposition der Gesellschafter

- haben, kann dies ebenfalls als ein Anzeichen dafür dienen, dass die Schuldverschreibungen werthaltig sind. Bei Bedarf können aufgelaufene Zinsen berücksichtigt werden, wenn die jeweiligen Zinsen bedingungslos vom Emittenten geschuldet werden. Andernfalls (d.h. im Falle liquiditäts- und/oder ergebnisbezogener Zinsen – Zinsen, die bedingt geschuldet werden) sind aufgelaufene Zinsen und Zinsforderungen zum Zeitpunkt des Zuflusses zu berücksichtigen; Die im Rahmen des Wertminderungstests verwendete Bewertungsmethode muss im Einklang mit der Bewertungsrichtlinie des Fonds stehen;
- f) Der Veräußerungswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, bezeichnet deren Nettoveräußerungswert, der gemäß den vom AIFM festgelegten Grundsätzen auf einer für jede Kontraktart einheitlich angewandten Grundlage ermittelt wird. Der Veräußerungswert von an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt gehandelten Futures, Forwards oder Optionen basiert auf den aktuellsten verfügbaren Abwicklungspreisen dieser Kontrakte an den regulierten Märkten, an denen die entsprechenden Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden; dabei gilt, dass die Ermittlung des Veräußerungswerts eines Futures-, Forward- oder Optionskontrakts für den Fall, dass dieser nicht an dem Tag veräußert werden konnte, für den das Nettovermögen ermittelt wird, auf dem Wert basiert, den der AIFM für fair und angemessen hält;
 - g) Zinsswaps werden zum Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf die anwendbare Zinskurve ermittelt wird. Auf Indizes und Finanzinstrumente bezogene Swaps werden zum Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den jeweiligen Index bzw. das jeweilige Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung einer auf einen Index oder ein Finanzinstrument bezogenen Swapvereinbarung erfolgt auf Grundlage des Marktwerts dieses Swapgeschäfts, der nach Treu und Glauben nach den vom AIFM festgelegten Verfahren ermittelt wird.

Der AIFM prüft die Richtigkeit der Bewertungen insgesamt und kann nach seinem Ermessen die Nutzung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, wenn diese Bewertung seiner Auffassung nach den fairen Wert eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit des Fonds entsprechend Lux GAAP besser abbildet. Diese Methode wird dann einheitlich angewandt.

iii. Verbindlichkeiten des Fonds

Zu den Verbindlichkeiten des Fonds zählen:

- a) sämtliche Darlehen und anderen Verbindlichkeiten aus Mittelaufnahmen (einschließlich Wandeldarlehen), Wechsel- und sonstige Verbindlichkeiten;
- b) sämtliche auf diese Darlehen und anderen Verbindlichkeiten aus Mittelaufnahmen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich der aufgelaufenen Bereitstellungszinsen für diese Darlehen und anderen Verbindlichkeiten);
- c) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Kosten (einschließlich Verwaltungskosten, Verwaltungs- und Beratergebühren, ggf. einschließlich leistungsbezogener Gebühren, Verwahrstellengebühren, Zahlstellen-, Registerstellen- und Transferstellengebühren, und Gebühren für andere Dienstleister des Fonds (corporate agency fees) sowie angemessener Auslagen der Dienstleister);

- d) die der CSSF zu zahlende Aufsichtsgebühr und sonstige aufsichtsrechtliche Gebühren;
- e) Kosten der Erstellung der von Wirtschaftsprüfern vorbereiteten Berichte;
- f) sämtliche bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in bar oder in Form von Sachleistungen, einschließlich aller vom Fonds zu zahlenden Gebühren sowie der vom Fonds beschlossenen, aber noch nicht ausgezahlten Ausschüttungen, wenn der Bewertungstag auf oder nach den Stichtag fällt, zu dem der Anspruch ermittelt wird, den die ausschüttungsberechtigte Person hat;
- g) eine angemessene Rückstellung für Steuern am Bewertungstag, die jeweils vom AIFM festgelegt wird, sowie ggf. weitere von dem AIFM autorisierte und genehmigte Rücklagen sowie ggf. ein Betrag, den der AIFM in Bezug auf etwaige Eventualverbindlichkeiten des Fonds für angemessen hält; und
- h) sämtliche anderen Verbindlichkeiten jeglicher Art des Fonds, die gemäß Lux GAAP ausgewiesen sind. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat der Fonds alle vom Fonds zu zahlenden Kosten zu berücksichtigen und darf Verwaltungskosten und andere Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art auf Grundlage eines Schätzbetrags für jährliche oder andere Zeiträume anteilig ansetzen.

iv. Allgemeines

Für die vorgenannten Zwecke

- a) werden die durch den Fonds zu begebenden Anteile ab dem von der Verwahrstelle festgelegten Zeitpunkt, für den diese Bewertung erfolgt, als begeben betrachtet, und der Preis dieser Anteile gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt des Eingangs beim Fonds als ein Vermögenswert des Fonds;
- b) werden durch den Fonds ggf. zurückzunehmende Anteile als bestehend betrachtet und bis zu dem für die Rücknahme festgelegten Datum berücksichtigt, und der Preis dieser Anteile gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt der Zahlung seitens des Fonds als eine Verbindlichkeit des Fonds;
- c) werden sämtliche Anlagen, Barguthaben und anderen Vermögenswerte in einer anderen Währung als der Buchhaltungswährung nach Berücksichtigung der zum Datum und Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils zu aktuellen Marktzinssätzen bzw. Wechselkursen bewertet;
- d) gilt, sofern der Fonds an einem Bewertungstag vertraglich verpflichtet ist:
 - einen Vermögenswert zu erwerben (wobei die dem Geschäft zugrunde liegenden Chancen und Risiken übergehen), dass der Wert der für diesen Vermögenswert zu zahlenden Gegenleistung als Verbindlichkeit des Fonds auszuweisen ist und der Wert des zu erwerbenden Vermögenswerts als ein Vermögenswert des Fonds auszuweisen ist;
 - einen Vermögenswert zu veräußern (wobei die dem Fonds zugrunde liegenden Chancen und Risiken übergehen), dass der Wert der für diesen Vermögenswert zu vereinnahmenden Gegenleistung als Vermögenswert des Fonds auszuweisen ist und der Wert des vom Fonds zu liefernden Vermögenswerts nicht in die Vermögenswerte des Fonds aufzunehmen ist;

wobei der entsprechende Wert jedoch vom AIFM geschätzt wird, wenn der genaue Wert oder die genaue Art der Gegenleistung

oder des Vermögenswerts am entsprechenden Bewertungstag nicht bekannt ist.

10.2 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Zentralverwaltungsstelle darf die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme von Aktien, vorübergehend in folgenden Fällen aussetzen, wenn:

- a) auf Grund eines politischen, wirtschaftlichen, militärischen, monetären oder anderweitigen Notfalles, der außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit der Zentralverwaltungsstelle liegt, Verfügungen über das Fondsvermögen nicht unter normalen Umständen möglich sind oder den Interessen der Anteilhaber abträglich wären;
- b) ein Markt, welcher die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- c) im Fall einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Fondsvermögens nicht bestimmt werden kann;
- d) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Fonds undurchführbar werden, oder falls es nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Käufe und Verkäufe von Anlagen nicht unter normalen Bedingungen getätigt werden können;
- e) vor dem Bewertungstag neue Informationen im Zusammenhang mit einer kritischen Situation bzw. einem Zahlungsausfall bekannt werden, welche die Bewertung des Fondsvermögens maßgeblich verändern können und deren Auswirkung auf die Bewertung nicht bis zum Bewertungstag beurteilt werden kann;

Eine solche Aussetzung der Bewertung wird den Anlegern, welche Anteile des Fonds beantragen, sowie Anteilhaber, welche die Rücknahme von Anteilen verlangen, mitgeteilt.

Eine solche Aussetzung wird auf der Website des Fonds (www.ac-one-planet-eltif.de) sowie auf der Website des AIFM (sofern es dieser für erforderlich hält) veröffentlicht.

Die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts gemäß den vorstehend beschriebenen Umständen muss im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anleger erfolgen und in deren wohlverstandenen Interesse liegen.

11 AUSSCHÜTTUNGEN

11.1 Thesaurierende Anteile

Für Anteilklassen mit thesaurierenden Anteilen sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der Kosten, den Nettovermögenswert der Anteile. Der Fonds kann jedoch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

11.2 Ausschüttende Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden zu bestimmen und entscheidet, inwieweit und zu welchem Zeitpunkt Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder Anteilsklasse mit Ertragsausschüttung vorgenommen werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen des Fonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Fonds festgelegt. Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Mindestkapital des Fonds unter den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag fällt.

Wiederabrufbare Ausschüttungen werden ausgeschlossen und Sachausschüttungen sind nicht erlaubt.

12 KOSTEN UND AUSGABEN

12.1 Kosten für die Errichtung des Fonds

Die anfänglichen Kosten, Gründungs- und Anlaufkosten des Fonds, umfassen unter anderem:

- (i) Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit der Auflage und Registrierung des Fonds und der Tochterunternehmen bei allen relevanten für den Fonds und/oder das Angebot der Anteile des Fonds zuständigen Behörden sowie im Zusammenhang mit der Erstellung der Fonds-Dokumente, von steuerlichen Gutachten und anderen erläuternden Dokumenten;
- (ii) Gründungskosten und Gebühren in Zusammenhang mit organisatorischen Aktivitäten, einschließlich Überprüfung der Vereinbarungen und der Struktur des Fonds, Ausarbeitung von Betriebshandbüchern und -dokumenten, Ausarbeitung und Umsetzung von Richtlinien und Verfahren in den Bereichen Risiko- und Liquiditätsmanagement, Bewertung, Anbindung zu betrieblichen Zwecken/Datenanbindung, Schnittstellen sowie Übertragung zwischen den Dienstleistern, Eröffnung und Dokumentation von Bankkonten;
- (iii) Kosten im Zusammenhang mit dem anfänglichen Marketing des Fonds (insbesondere Erstellung der Website des Fonds); und
- (iv) Kosten für den Druck und die Übersetzung der Fonds-Dokumente in die für die Anleger benötigten Sprachen, anfängliche Anmeldekosten und -gebühren und sonstige Organisationskosten.

Alle Gründungskosten von bis zu EUR 500.000 werden vom Fonds getragen, sofern sie bspw. von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Portfoliomanager verauslagt worden sind, kann eine Weiterbelastung an den Fonds erfolgen. Solche Kosten werden über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren abgeschrieben.

12.2 Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten

Bei Erwerb oder Veräußerung eines Assets und/oder einer

Gesellschaft durch den Fonds und/oder ein Tochterunternehmen hat der Portfoliomanager einen Anspruch auf eine einmalige Akquisitionsgebühr bis zu einer Höhe von 2,0% (zuzüglich etwaiger Steuern) des Gesamtinvestitionsvolumens der jeweiligen Investition.

12.3 Verwaltungskosten und von der Wertentwicklung abhängige Kosten

12.3.1 Verwaltungsgebühr

Der AIFM erhält für die Verwaltung des Fonds eine jährliche Vergütung von bis zu 0,23% des Nettoinventarwerts des Fonds in der Abrechnungsperiode (nachträglich zahlbar zum Ende eines Kalenderquartals), der aus den Werten quartärllich errechnet wird (die „Verwaltungsgebühr“).

12.3.2 Portfoliomanagementgebühr

Der Portfoliomanager hat Anspruch auf eine Portfoliomanagementgebühr von bis zu 1,80% p.a.¹ wie im Einzelnen in Anhang 2 (Anteilsklassen) dargestellt, die quartärllich nachträglich zu zahlen und in Anhang 2 dargestellt ist. Soweit der Portfoliomanager in Zielfonds investiert, die vom Portfoliomanager verwaltet oder beraten werden, wird die Portfolioverwaltungsgebühr, um die auf Ebene des Zielfonds gezahlte Verwaltungsgebühr reduziert, jedoch nicht unter null.

12.3.3 Weitere Dienstleistungen des Portfoliomanagers

Der Portfolioverwalter bzw. andere Gesellschaften der Aquila-Gruppe sind berechtigt, über die Verwaltung des Portfolios hinaus, zu marktüblichen Bedingungen zusätzliche Dienstleistungen für die einzelnen Qualifizierten Portfoliounternehmen im Zusammenhang mit der Projektentwicklung sowie kaufmännischer Verwaltung zu erbringen.

Für solche zusätzlich erbrachten Dienstleistungen ist der Portfoliomanager bzw. sind die anderen Gesellschaften der Aquila-Gruppe berechtigt, dem betreffenden Qualifizierten Portfoliounternehmen Gebühren in Höhe von bis zu 3,00% (zuzüglich etwaiger Steuern) des Gesamtinvestitionsvolumens der jeweiligen Investition in Rechnung zu stellen.

12.3.4 Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten

Bei Erwerb oder Veräußerung eines Assets und/oder einer Gesellschaft durch den Fonds und/oder ein Tochterunternehmen hat der Portfoliomanager einen Anspruch auf eine einmalige Akquisitionsgebühr bis zu einer Höhe von 2,0% (zuzüglich etwaiger Steuern) des Gesamtinvestitionsvolumens der jeweiligen Investition.

12.4 Vertriebskosten

Die Vertriebsstellen erhalten für die von ihnen erbrachten Leistungen aus der Portfoliomanagementgebühr eine in Luxemburg marktübliche Vergütung, die im Jahresbericht offengelegt wird.

Darüber hinaus, wird bei der Festsetzung des Ausgabepreises dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 4,0% des Anteilwerts, entsprechend der Darstellung in Anhang 2. Der Anleger erzielt beim Verkauf

¹Die Gebühren für die Vertriebsstellen (laut Ziffer 12.4) sind in der Portfoliomanagementgebühr enthalten

seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn der Wertzuwachs (zuzüglich Ausschüttungen) den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag übersteigt. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Anteilen eine längere Anlagedauer. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar und wird an die betreffenden Vertriebsstellen weitergegeben.

12.5 Sonstige Kosten einschließlich Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrungs- sowie durch professionelle Dienste und Wirtschaftsprüfung verursachte Kosten

Die Verwahrstelle, Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle erhalten für die von ihr erbrachten Leistungen vierjährlich eine in Luxemburg marktübliche Vergütung, die im Jahresbericht offengelegt wird.

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:

- (i) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagegegenständen (einschließlich rechtlicher, technischer, finanzieller, steuerlicher und ESG-bezogener Due Diligence);
- (ii) Kosten für die externe Bewertung wie z.B. unabhängige Gutachter und Sachverständige (einschließlich aller Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verfahren für den konfliktbehafteten Erwerb anfallen, unabhängig davon, ob der Fonds den Vermögenswert erworben hat oder nicht);
- (iii) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten der Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- (iv) bei der Verwaltung der Vermögensgegenstände entstehende Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs-, Betriebs und Rechtsverfolgungskosten);
- (v) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Fonds-Dokumente);
- (vi) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- (vii) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- (viii) Kosten für die Prüfung des Fonds sowie aller darin unmittelbar oder mittelbar enthaltenen Beteiligungen und sonstigen Anlagegegenstände durch Wirtschaftsprüfer;
- (ix) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des Luxemburger Steuerrechts ermittelt wurden;
- (x) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds oder zulasten von im Fonds enthaltenen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften sowie der Abwehr von gegen die Verwaltungsgesellschaft zulasten des Fonds oder gegen im Fonds enthaltene

unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften erhobenen Ansprüchen;

- (xi) Gebühren und Kosten, die von der CSSF oder anderen staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds, darin enthaltene unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften oder sonstige unmittelbare oder mittelbare Anlagegegenstände erhoben werden;
- (xii) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds, darin enthaltene unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften oder sonstige unmittelbare oder mittelbare Anlagegegenstände;
- (xiii) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- (xiv) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- (xv) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
- (xvi) die im Falle des Überganges von Immobilien des Fonds auf die Verwahrstelle ggf. anfallende Grunderwerbsteuer und sonstige Kosten (z.B. Gerichts- und Notarkosten);
- (xvii) Kosten, die auf Ebene der vom Fonds erworbenen Beteiligungsgesellschaften anfallen;
- (xviii) Kosten für handelsrechtliche und steuerliche Buchhaltung;
- (xix) Kosten für die Zurverfügungstellung von anlagespezifischen Research- und Analyseleistungen im Hinblick auf den Fonds
- (xx) Kosten im Zusammenhang mit dem Marketing des Fonds (insbesondere Betrieb und Pflege der Website des Fonds, Kosten für Datenprovider, Abwicklungs-, Vertriebs- und Verwahrungsgebühren, sowie Kosten für Vertriebsplattformen und Clearingstellen); und
- (xxi) Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream) für die Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des Fonds in Fondsanteilen anfallen.

Hinsichtlich der vorstehenden Aufwendungen hat der AIFM, soweit diese für Rechnung des Fonds für die unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligungen an Gesellschaften beziehungsweise die Vermögensgegenstände dieser Gesellschaften erfolgen, einen Ersatzanspruch. Für die Berechnung des Aufwundersatzes ist auf die Höhe der Beteiligung des Fonds an der Beteiligungsgesellschaft abzustellen. Abweichend hiervon gehen Aufwendungen, die bei der Beteiligungsgesellschaft aufgrund von besonderen für den Fonds geltenden regulatorischen Anforderungen entstehen, nicht anteilig, sondern in vollem Umfang zulasten des Fonds, für dessen Rechnung eine Beteiligung an der Gesellschaft gehalten wird, die diesen Anforderungen unterliegen.

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fonds die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung und Belastung von Vermögensgegenständen einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern werden dem Fonds unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet.

Solche in dieser Ziffer beschriebenen sonstigen Kosten betragen bis zu 0,38 % p.a.

12.6 Inrechnungstellung von Kosten, Gebühren und Aufwendungen

Sofern sachgerecht, können vom Fonds getragene Kosten, Gebühren und Aufwendungen direkt den jeweiligen Tochterunternehmen in Rechnung gestellt werden, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass dies die von den Tochterunternehmen getragenen Kosten für Rechnungslegungsdienstleistungen umfasst. Solche Rechnungslegungsdienstleistungen können auch von mit dem AIFM verbundenen Gesellschaften erbracht und dem Fonds oder den betreffenden Tochterunternehmen in Rechnung gestellt werden.

12.7 Umsatzsteuer

Sämtliche Gebühren, Aufwendungen und Reduzierungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen verstehen sich ohne Umsatzsteuer und ohne sonstige darauf erhobene Steuern bzw. regulatorische Abgaben, die jeweils in der erforderlichen Höhe gezahlt werden.

12.8 Gesamtkostenquote

Über die Laufzeit des Fonds wird insgesamt eine durchschnittliche Gesamtkostenquote von 1,32-2,63% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts innerhalb einer Abrechnungsperiode angestrebt.

13 STEUERLICHE INFORMATIONEN

In dieser Ziffer werden einige wichtige steuerliche Grundsätze für Luxemburg kurz zusammengefasst, die möglicherweise in Bezug auf den Fonds relevant sind oder werden. Grundlage dieser Zusammenfassung sind die in Luxemburg geltenden und angewendeten Gesetze, Vorschriften und Gepflogenheiten am Datum des Informationsmemorandums. Die Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen der Gesetze oder deren Auslegung, die nach diesem Datum (u. U. rückwirkend) wirksam werden.

Auch wenn diese Zusammenfassung auf den Gesetzen basiert, die derzeit in Luxemburg in Kraft sind, stellt sie keine Rechts- oder Steuerberatung dar und sollte auch nicht als solche verstanden werden. Sie dient lediglich der Information. Potenziellen Anlegern wird geraten, im Hinblick auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Fonds den eigenen Steuerberater hinzuzuziehen. Dies betrifft u.a. die Auswirkung von auf Landes- oder kommunaler Ebene erhobenen Steuern oder Kirchensteuern gemäß den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften sowie im Falle von nicht in Luxemburg ansässigen Anlegern die steuerlichen Folgen in den jeweiligen Ansässigkeitsländern. Dies betrifft außerdem Fälle, in denen Zweifel an der steuerlichen Position bestimmter Aspekte oder Transaktionen bestehen, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind.

Bei dieser Zusammenfassung handelt es sich um eine Kurzdarstellung, die die Auffassung des Fonds hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds wiedergibt. Sie stellt jedoch keine Garantie dar, dass diese steuerlichen Rechtsfolgen auch eintreten. Die Zusammenfassung darf nicht die einzige Grundlage für die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds darstellen, insbesondere weil die steuerlichen Auswirkungen jeweils von der spezifischen Situation des jeweiligen Anlegers abhängig sind. Die Kurzdarstellung beschränkt sich somit auf eine Zusammenfassung möglicher steuerlicher Auswirkungen.

Es wird nicht der Anspruch erhoben, dass in dieser Ziffer die derzeit in Luxemburg geltenden steuerrechtlichen Vorschriften und Gepflogenheiten vollständig zusammengefasst werden, und es sind darin auch keine Erläuterungen zu der steuerlichen Behandlung einer Anlage in den Fonds in anderen Jurisdiktionen als Luxemburg enthalten. Zudem wird in dieser Ziffer nicht darauf eingegangen, wie sich die Besteuerung des Fonds in anderen Jurisdiktionen gestaltet bzw. wie sich die Besteuerung von Tochterunternehmen, Personengesellschaften und zwischengeschalteten Gesellschaften des Fonds oder von Anlagestrukturen, bei denen der Fonds in einer bestimmten Jurisdiktion eine Beteiligung hält, gestaltet.

Potenziellen Anlegern wird geraten, im Hinblick auf die möglichen steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens, der Rückgabe, der Umwandlung oder des Verkaufs von Anteilen des Fonds nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, des Landes ihres Wohnorts, des Landes ihres Sitzes und des Landes ihrer Gründung ihre eigenen professionellen Steuerberater hinzuzuziehen.

Anleger sind für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des jeweiligen nationalen Steuerrechts uneingeschränkt verantwortlich.

13.1 Steuerliche Behandlung des Fonds

Zum Datum des Informationsmemorandums unterliegt der Fonds nicht der luxemburgischen Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder Vermögensteuer. Der Fonds unterliegt nicht der luxemburgischen Zeichnungssteuer. Abgesehen von einer pauschalen Eintragungssteuer in Höhe eines Betrags von EUR 75, der bei der Gründung und bei künftigen Änderungen des Verwaltungsreglements zu entrichten ist, sind bei der Ausgabe von Anteilen durch den Fonds keine Stempelsteuern oder sonstige Steuern zu zahlen.

Sofern der Fonds Dividenden und Zinsen aus seinen Anlagen erhält, unterliegen diese möglicherweise in den betreffenden Ländern der (Quellen-) Besteuerung, wobei diese (Quellen-) Steuern üblicherweise nicht erstattungsfähig sind (wenngleich der Fonds oder dessen Anleger möglicherweise im Einzelfall für die

Anwendung von Quellensteuerermäßigungen oder -befreiungen gemäß den jeweils anwendbaren von Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen infrage kommen). In dem jeweiligen Quellenstaat werden eventuell Ertragsteuern und Steuern auf Veräußerungsgewinne fällig. Darüber hinaus kann der Fonds ggf. auch anderen ausländischen Steuern unterliegen.

13.2 Steuerliche Behandlung der Anleger

Anleger unterliegen in Luxemburg weder einer Quellensteuer noch der Besteuerung von Erträgen oder Veräußerungsgewinnen einzig aufgrund des Haltens, des Verkaufs, des Kaufs, der Übertragung oder des Rückkaufs von Anteilen des Fonds (ausgenommen Anleger, die ihren Sitz in Luxemburg haben bzw. dort ansässig sind oder über eine Betriebsstätte in Luxemburg verfügen).

13.3 Austausch von Informationen - Anforderungen des Common Reporting Standard (CRS)

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat einen neuen weltweiten Standard für den jährlichen automatischen Austausch von Finanzinformationen zwischen Steuerbehörden (den „**CRS**“) entwickelt. In Luxemburg wurde der CRS durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/107/EU (das „**CRS-Gesetz**“) eingeführt. Dadurch können der Fonds und seine Anleger zusätzlichen Verpflichtungen unterliegen, sofern der Fonds tatsächlich als meldendes Finanzinstitut gemäß dem CRS-Gesetz angesehen wird (das „**Meldende Finanzinstitut**“) – mit der Folge, dass er mit der gebotenen Sorgfalt verfahren und u.a. eine Bestätigung der Steueransässigkeit, der Steuernummern und der CRS-Klassifikation seiner Anleger einholen muss (indem er Anlegern das Ausfüllen von Selbstauskunftsformularen bei der Zeichnung zwingend vorschreibt), um seine eigenen rechtlichen Verpflichtungen gemäß dem CRS-Gesetz zu erfüllen.

Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der CRS-Anforderungen in Bezug auf ihre eigene Situation und die Bestimmung ihrer Steueransässigkeit ihren jeweiligen steuerlichen Berater hinzuziehen.

Als Meldendes Luxemburger Finanzinstitut müsste der Fonds, unbeschadet anderer im Informationsmemorandum und dem Verwaltungsreglement enthaltener anwendbarer Datenschutzbestimmungen, jedes Jahr den Luxemburger Steuerbehörden personenbezogene Informationen und Informationen über Finanzkonten in Bezug auf (i) bestimmte Inhaber von Beteiligungen, die als Meldepflichtige Personen gelten, und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen („**NFU**“), die ihrerseits Meldepflichtige Personen sind, sowie den Zahlungen, die an diese geleistet wurden, melden. Diese Informationen, die in Anlage I zum CRS-Gesetz abschließend aufgeführt sind, umfassen personenbezogene Daten zu den Meldepflichtigen Personen.

Der Fonds wäre als Meldendes Luxemburger Finanzinstitut zur Einhaltung der nach dem CRS-Gesetz vorgesehenen Meldepflichten darauf angewiesen, dass jeder Anleger dem Meldenden Luxemburger Finanzinstitut die betreffenden Informationen und entsprechenden Nachweise zur Verfügung stellt. Das Meldende Luxemburger Finanzinstitut wird die Daten und Informationen für die von dem CRS-Gesetz vorgeschriebenen Zwecke verarbeiten und der Luxemburger Steuerbehörde jedes Jahr melden.

Jeder Anleger (und jeder Käufer bzw. Erwerber eines von einem Anleger gehaltenen Anteils des Fonds) stellt dem Fonds oder einem vom Fonds benannten Dritten (ein „**Benannter Dritter**“) in der Form (u.a. mittels elektronischer Bescheinigung) und zu der Zeit (einschließlich Aktualisierungen), wie der Fonds dies vernünftigerweise bestimmt, alle von dem Fonds oder dem Benannten Dritten vernünftigerweise verlangten Informationen, Zusicherungen und Formulare zur Verfügung, die den Anteilinhaber (bzw., sofern relevant, die unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümer des Anlegers oder sonstige kontrollierende Personen, wie im CRS-Gesetz definiert) betreffen, um dem Fonds bei der Einhaltung der jeweiligen CRS-Anforderungen behilflich zu sein.

Die Anleger haben das Recht, Auskunft über die Daten, die von dem Meldenden Luxemburger Finanzinstitut verarbeitet und an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelt werden, zu erhalten und diese erforderlichenfalls zu berichtigen. Die Verarbeitung von Daten, die das Meldende Luxemburger Finanzinstitut erhalten hat, hat nach Maßgabe des Luxemburger Gesetzes vom 1. August 2018 (in der jeweils geltenden Fassung) über den Datenschutz sowie der Datenschutzverordnung zu erfolgen.

Die Luxemburger Steuerbehörden werden die gemeldeten Informationen schließlich in eigener Verantwortung mit der zuständigen Behörde der meldepflichtigen Jurisdiktion austauschen. Meldepflichtige Personen, einzelne Kontoinhaber und kontrollierende Personen passiver NFU werden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert sowie darüber, dass diese Informationen zum Teil als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden dienen.

Die Anleger verpflichten sich, das Meldende Luxemburger Finanzinstitut innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer Benachrichtigung über ggf. bestehende Unrichtigkeiten der Daten zu informieren und sämtliche Nachweise im Hinblick auf etwaige Änderungen vorzulegen.

Die Nichteinhaltung der vorgenannten Rechtsvorschriften in Bezug auf die Sorgfalts- und Meldepflichten kann nach den einschlägigen luxemburgischen Vorschriften zu Geldbußen führen, die sich auf EUR 250.000 und bis zu 0,5% der Beträge belaufen, die zu melden gewesen wären.

Wie bereits erläutert, ist es für die Zwecke des CRS-Gesetzes erforderlich, dass alle Anleger bei dem Kauf von Anteilen folgende Informationen bspw. in Form von Selbstauskunftsformularen vorlegen:

- (i) sofern der Anleger eine natürliche Person ist: den Namen, die Wohnsitzanschrift, die Jurisdiktion(en) des steuerlichen Wohnsitzes, die Steuernummer(n) sowie Geburtstag und Geburtsort bzw.
- (ii) sofern der Anleger eine juristische Person ist (wie im CRS-Gesetz definiert): die Firma, die Anschrift, die Jurisdiktion(en) der steuerlichen Ansässigkeit, die Steuernummer(n) sowie den CRS-Status der Juristischen Person.

Ohne gültige Selbstauskunft kann ein Kauf nicht angenommen werden.

Gleichzeitig ist beim Ausfüllen eines Selbstauskunftsforschulars, sofern der betreffende Anleger bescheinigt, dass er als passives NFU gemäß dem CRS-Gesetz gilt, bei allen kontrollierenden Personen jeweils die Angabe der entsprechenden Daten obligatorisch (einschließlich Name, Wohnsitzanschrift, Jurisdiktion(en) des steuerlichen Wohnsitzes, Steuernummer(n), Geburtsdatum und Geburtsort sowie Art des Einflusses).

Unter diesem Gesichtspunkt entspricht der Begriff „kontrollierende Person“ dem Begriff „wirtschaftlicher Eigentümer“, wie er in Empfehlung 10 der Empfehlungen der Financial Action Task Force vom Februar 2012 erarbeitet und entsprechend für die Luxemburger Anti-Geldwäsche-Verordnung vom 12. November 2004 (in der jeweils geltenden Fassung) übersetzt wurde. Nach dieser Empfehlung ist eine beherrschende Beteiligung abhängig von der Anlegerstruktur des Rechtsträgers. Grundlage kann eine Schwelle sein, z.B. eine Person, deren Eigentum an dem Rechtsträger über einen bestimmten Prozentsatz (z.B. 25%) hinausgeht. Bei einer juristischen Person/Personengesellschaft (bzw. entsprechenden Ausgestaltung) kann als kontrollierende Person eine natürliche Person angesehen werden, deren Einfluss darauf beruht, dass das Kapital bzw. der Gewinn der juristischen Person/Personengesellschaft (bzw. entsprechenden Ausgestaltung), die Stimmrechte an der juristischen Person/Personengesellschaft (bzw. entsprechenden Ausgestaltung) unmittelbar oder mittelbar in ihrem Eigentum stehen. Gibt es keine natürliche(n) Person(en), die aufgrund ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder auf andere Weise Einfluss auf den Rechtsträger nimmt (bzw. nehmen), so ist (bzw. sind) die natürliche(n) Person(en), die auf andere Weise Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens ausübt (bzw. ausüben) (z.B. die höherrangigen Leitungsperson(en) des Rechtsträgers) die kontrollierende Person. Bei Trusts oder vergleichbaren Gestaltungen sind „kontrollierende Personen“ als der bzw. die Treugeber, der bzw. die Treuehmer, der Protektor bzw. die Protektoren (sofern vorhanden) und der Begünstigte bzw. die Begünstigten bzw. die Begünstigtenklasse(n) des Trust definiert, unabhängig davon, ob einer von ihnen Einfluss auf den Trust nimmt, bzw. – bei Gestaltungen, die einem Trust vergleichbar sind – die den kontrollierenden Personen eines Trust entsprechenden Personen.

Zusätzlich enthalten die Selbstauskunftsforschulare bestimmte Erklärungen und im Hinblick auf die FATCA-Anwendung, wie nachstehend beschrieben, auszufüllende Datenfelder, die jeweils obligatorisch sind.

Der Fonds oder der Benannte Dritte kann zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem CRS-Gesetz die Informationen gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offenlegen, welche Anleger oder kontrollierende Personen betreffen, die Steueransässige einer „Meldepflichtigen Jurisdiktion“ entsprechend der Definition im (regelmäßig aktualisierten) Großherzoglichen Erlass zur Durchführung von Artikel 2 § 4 des CRS-Gesetzes sind (dies beinhaltet von den Anlegern bzw. kontrollierenden Personen gemäß dieser Ziffer zur Verfügung gestellte Informationen); die Luxemburger Steuerbehörden sind dafür zuständig, die entsprechenden Informationen an die zuständigen ausländischen Behörden derjenigen Jurisdiktionen zu übermitteln, die „Meldepflichtige Jurisdiktionen“ sind.

13.4 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

In dieser Ziffer haben definierte Begriffe, sofern in diesem Informationsmemorandum nicht etwas anderes angegeben ist, jeweils die Bedeutung, die ihnen im IGA Luxemburg-USA (wie in dieser Ziffer definiert) zugewiesen ist.

Durch das US-amerikanische Gesetz foreign account tax compliance provisions of the Hiring Incentives to Restore Employment Act (allgemein bekannt als „**FATCA**“) wurde (i) ein Meldepflichtsystem betreffend „Konten“ (bei einer weit gefassten Definition dieses Begriffs) von „Spezifizierten US-Personen“ sowie „Konten“ bestimmter Arten von Rechtsträgern mit einer oder mehreren kontrollierenden Personen, die Spezifizierte US-Personen sind, eingeführt. Grundsätzlich zielen diese Vorschriften darauf ab, dass sog. Spezifizierte US-Personen, die unmittelbare oder mittelbare Eigentümer von Nicht-US-Konten und bestimmter Nicht-US-Rechtsträger sind, der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service – „**IRS**“) gemeldet werden müssen. Eine 30%-Quellensteuer kann in Fällen Anwendung finden, in denen erforderliche Angaben nicht zur Verfügung gestellt werden, oder in denen ein Rechtsträger, der Zahlungsempfänger ist, als sog. Nicht Teilnehmendes Ausländisches Finanzinstitut gilt. Ein Nicht-US-Rechtsträger, der als ausländisches Finanzinstitut (foreign financial institution – „**FFI**“) gilt, muss zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Norm entweder im Rahmen eines sog. FFI-Vertrags (d. h. eines Vertrages mit dem IRS) oder als sog. meldendes Finanzinstitut (reporting financial institutions) („**Meldendes Finanzinstitut (FI)**“) im Rahmen des jeweiligen Zwischenstaatlichen Abkommens (Intergovernmental Agreement) („**IGA**“) bestimmte Informationen, Zusicherungen und Verzichtserklärungen zur Verfügung stellen (einschließlich Informationen, welche die unmittelbaren und mittelbaren US-Kontoinhaber betreffen).

Die Regierungen von Luxemburg und den Vereinigten Staaten haben ein sog. „Modell-1-IGA“ betreffend FATCA (das „**IGA Luxemburg-USA**“) geschlossen, das durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 (das „**Luxemburger-FATCA-Gesetz**“) umgesetzt wurde. Unter der Voraussetzung, dass der Fonds die geltenden Bedingungen des IGA Luxemburg-USA und des Luxemburger-FATCA-Gesetzes einhält, wird der Fonds nicht dem Quellensteuerabzug unterliegen bzw. muss der Fonds aufgrund von FATCA keine Beträge einbehalten. Dafür muss der Fonds nach dem Luxemburger-FATCA-Gesetz Informationen über Kontoinhaber einholen und einen Teil dieser Informationen den Luxemburger Steuerbehörden melden, die diese Informationen ihrerseits dem IRS melden werden.

Wie dies auch gemäß dem CRS-Gesetz der Fall ist, stellt jeder Anleger (und jeder Käufer bzw. Erwerber eines von einem Anleger gehaltenen Anteils des Fonds) für die Zwecke des Luxemburger-FATCA-Gesetzes dem Fonds oder einem Benannten Dritten in der Form (u.a. mittels elektronischer Bescheinigung) und zu der Zeit (einschließlich Aktualisierungen), wie der Fonds dies vernünftigerweise bestimmt, alle von dem Fonds oder dem Benannten Dritten vernünftigerweise verlangten Informationen, Zusicherungen und Formulare zur Verfügung, die den Anleger (bzw., sofern relevant, die unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümer des Anlegers oder sonstige kontrollierende Personen, wie im Luxemburger FATCA-Gesetz definiert) betreffen, um dem Fonds bei der Einhaltung der jeweiligen FATCA-Anforderungen behilflich zu sein.

Für die Zwecke des Luxemburger-FATCA-Gesetzes müssten die in Ziffer 13.3 genannten Selbstauskunftsformulare, welche zusätzlich zu den für die Zwecke des CRS-Gesetzes vorgeschriebenen Informationen noch bestimmte FATCA-spezifische Erklärungen und Datenfelder enthalten müssen, von allen Anlegern bei der Zeichnung vorgelegt werden. Ohne ein gültiges Selbstauskunftsformular kann eine Zeichnung nicht angenommen werden. Die zu verwendenden Selbstauskunftsformulare sind Teil der vom Fonds herausgegebenen Zeichnungsdokumentation; sie sind nur gültig, wenn sie (i) von dem betreffenden Anleger selbst (sofern der Zeichner eine natürliche Person ist) oder einer zur Unterzeichnung im Auftrag des Anlegers bevollmächtigten Person (sofern der Zeichner eine juristische Person gemäß der Definition im Luxemburger-FATCA-Gesetz ist) unterzeichnet sind, (ii) mit einem Datum versehen sind und (iii) neben den Angaben, die bereits in den gleichen Formularen für die Zwecke des CRS-Gesetzes vorgelegt wurden, die folgenden Angaben enthalten:

- (i) sofern der Anleger eine natürliche Person ist: die Angabe, ob die Person eine Spezifizierte US-Person ist; wenn dies der Fall ist, ihre US-Steuer Nummer bzw.
- (ii) sofern der Anleger eine juristische Person ist (wie im Luxemburger-FATCA-Gesetz definiert): die Angabe, ob diese juristische Person eine Spezifizierte US-Person, eine US-Person, jedoch keine Spezifizierte US-Person, oder eine Nicht-US-Person ist. Falls die juristische Person eine Spezifizierte US-Person ist, muss ihre US-Steuer Nummer mitgeteilt werden. Falls die juristische Person eine US-Person, jedoch keine Spezifizierte US-Person ist, muss der anwendbare Freistellungscode angegeben werden, damit sie sich für diesen Status qualifiziert. Falls die juristische Person eine Nicht-US-Person ist, muss ihr FATCA-Status (der unter bestimmten Umständen von ihrem CRS-Status abweichen könnte) angegeben werden.

Gleichzeitig ist beim Ausfüllen der Selbstauskunft, sofern der betreffende Anleger bescheinigt, dass er als passives Nichtfinanzunternehmen gemäß dem Luxemburger-FATCA-Gesetz gilt, bei allen kontrollierenden Personen jeweils die Angabe der entsprechenden Daten obligatorisch (die den gemäß dem CRS-Gesetz vorgeschriebenen vergleichbar sind); für FATCA-Zwecke umfasst dies zusätzlich die Angabe, ob jede dieser kontrollierenden Personen eine Spezifizierte US-Person ist; wenn dies der Fall ist, sind die entsprechenden US-Steurnummern anzugeben.

Unter diesem Gesichtspunkt entspricht die Definition des Begriffs „kontrollierende Person“ der in der vorstehenden Ziffer 13.3 enthaltenen Definition.

Der Fonds oder der Benannte Dritte kann zur Anwendung des Luxemburger-FATCA-Gesetzes Informationen, die Anleger oder kontrollierende Personen betreffen, welche Spezifizierte US-Personen sind (dies beinhaltet von den Anlegern bzw. kontrollierenden Personen gemäß dieser Ziffer zur Verfügung gestellte Informationen), gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offenlegen; Letztere sind dafür zuständig, die entsprechenden Informationen an die zuständigen US-Behörden zu übermitteln.

Ob der Fonds die Quellenbesteuerung gemäß FATCA vermeiden kann, unterliegt ggf. nicht seiner Kontrolle; in manchen Fällen kann dies von den Handlungen eines Intermediärs oder anderer

zahlungspflichtiger Parteien in der Verwahrkette oder dem FATCA-Status der Anleger oder deren wirtschaftlicher Eigentümer sowie deren Erfüllung von Informationspflichten abhängen. Würde auf Ebene des Fonds Quellensteuer erhoben, würde dies den für die Zahlung an alle Anleger zur Verfügung stehenden Barbetrag reduzieren.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass eine Ausschüttung des Fonds oder ein Vermögenswert des Fonds nicht der FATCA-Quellensteuer unterliegen wird. Folglich sollten alle potenziellen Anleger im Hinblick darauf, ob Ausschüttungen des Fonds möglicherweise dem Quellensteuerabzug unterliegen, ihre eigenen Steuerberater zurate ziehen.

Folglich wird allen Anlegern dringend nahegelegt, angesichts ihrer eigenen spezifischen Situation und möglicherweise für sie geltender besonderer Steuervorschriften hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Beteiligungen am Fonds nach dem Recht des Landes ihrer Gründung, ihrer Errichtung, ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes bzw. ihres Sitzes die eigenen Steuerberater hinzuzuziehen. Jeder (potenzielle) Anleger sollte im Hinblick auf die FATCA- und CRS-Anforderungen in Bezug auf seine eigene Situation sowie die Bestimmung seiner Steueransässigkeit den eigenen Steuerberater zurate ziehen.

14 LAUFZEIT, AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS

Der Fonds wurde am Gründungsdatum errichtet und hat eine Grundlaufzeit von 99 Jahren, bis zum 20. November 2122.

Die Grundlaufzeit wird als „Ende der Laufzeit“ im Sinne der ELTIF-Verordnung definiert.

Die Laufzeit des Fonds ist der Langfristigkeit eines ELTIF angemessen und ist lang genug, um die Laufzeit eines jeden seiner Vermögenswerte abzudecken, der anhand des Illiquiditätsprofils und der wirtschaftlichen Laufzeit des Vermögenswerts bewertet wird, und um die Erreichung des erklärten Anlageziels des Fonds zu ermöglichen. In Übereinstimmung mit Artikel 21 der ELTIF-Verordnung wird der Fonds einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung dieser Vermögenswerte festlegen und die CSSF spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Endes der Laufzeit des Fonds davon unterrichten. Der Zeitplan enthält (i) eine Einschätzung des potenziellen Käufermarkts, (ii) eine Einschätzung und einen Vergleich der potenziellen Verkaufspreise, (iii) eine Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte und (iv) einen Zeitraum für den Veräußerungsplan.

Der AIFM kann beschließen, vor Ablauf der Laufzeit des Fonds von den in diesem Informationsmemorandum aufgeführten Anlagebeschränkungen abzuweichen, um die Vermögenswerte des Fonds ordnungsgemäß zu veräußern. Der Ausgangspunkt und die Dauer dieses Zeitraums werden der CSSF und den Anlegern vor einer geplanten Veräußerung von Vermögenswerten mitgeteilt.

Darüber hinaus darf die Verwaltungsgesellschaft den Fonds in ihrem alleinigen Ermessen auflösen. Eine solche Entscheidung kann u. a. unter den folgenden Umständen getroffen werden:

- (i) eine aktuelle oder vorhersehbare und nachhaltige Verschlechterung der Marktbedingungen, die zu einer erheblichen Senkung des Nettovermögenswerts des Fonds führen könnte;
- (ii) die Höhe des Gesamtvermögens des Fonds erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft nicht, den Fonds in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu verwalten;
- (iii) eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation hat wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Fonds; oder
- (iv) die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Eine solche Auflösung erfordert (i) die vorherige Genehmigung der CSSF und (ii) die vorherige Ankündigung gegenüber den Anlegern. Von dem Tag des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern vor der Auflösung eine Mitteilung zu, in der die Gründe und das Verfahren für die Rücknahmeoperationen angegeben werden.

Im Falle der Auflösung des Fonds wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann) durchgeführt, die von der Verwaltungsgesellschaft, die die Auflösung vornimmt, benannt werden und die ihre Befugnisse und ihre Entschädigung festlegen. Der Nettoliquidationserlös wird von den Liquidatoren an die Anteilhaber des Fonds im Verhältnis zu ihrem Anteil am Fonds verteilt.

Liquidationserlöse, welche von den Anteilhabern bei der Beendigung der Liquidation des Fonds nicht beansprucht werden, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach der gesetzlichen Frist.

Schließlich wird der Fonds in allen im Gesetz von 2010 vorgesehenen Umständen aufgelöst.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen und in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht beschließen, den Fonds mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) zu verschmelzen. Eine solche Verschmelzung unterliegt (i) der Genehmigung der CSSF sowie ggf. der für den zu verschmelzenden OGA zuständigen Behörde und (ii) der vorherigen Ankündigung gegenüber den Anlegern, die insbesondere über den Grund und die finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Verschmelzung informiert werden. Eine solche Verschmelzung gilt als eine wesentliche Änderung im Sinne von Ziffer 18 dieses Informationsmemorandums.

15 RECHTE DER ANTEILINHABER GEGENÜBER DIENSTLEISTERN

Der Fonds ist auf die Leistung von Drittdienstleistern angewiesen, einschließlich des AIFM, des Portfoliomanagers, der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und des Wirtschaftsprüfers (die „Dienstleister“). Weitere Informationen zu den Aufgaben der Dienstleister sind oben aufgeführt.

Kein Anteilhaber hat einen direkten vertraglichen Anspruch gegen einen Dienstleister in Bezug auf das Versäumnis dieses Dienstleisters. Jeder Anteilhaber, der glaubt, dass er im Zusammenhang mit seiner Anlage in den Fonds einen Anspruch gegen einen Dienstleister haben könnte, sollte seinen Rechtsberater konsultieren.

16 RICHTLINIE ZUR BEHANDLUNG VON BESCHWERDEN

In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft Verfahren und Vorkehrungen für die Behandlung von Beschwerden von Kleinanlegern festgelegt. Kleinanleger können ihre Beschwerden an ihre lokale Vertriebsstelle richten, die ihnen lokale Einrichtungen nennt, bei denen Beschwerden in einer der offiziellen Sprachen des betreffenden Landes eingereicht werden können. Je nach Art der Beschwerde wird die betreffende Vertriebsstelle die Beschwerde entweder direkt bearbeiten und dem Anleger eine entsprechende Rückmeldung geben oder sie wird die Beschwerde an die Verwaltungsgesellschaft zur weiteren Bearbeitung weiterleiten. Alternativ dazu können Kleinanleger Beschwerden auch am eingetragenen Sitz des Fonds einreichen.

Die folgende Mitteilung legt die Art und Weise fest, wie Beschwerden an die Verwaltungsgesellschaft zu eskalieren sind, sowie den Dienstleistungsstandard, den Anleger von der Verwaltungsgesellschaft bei der Bearbeitung solcher Beschwerden erwarten können.

Beschwerden müssen schriftlich bei ope-oversight@alterdomus.com eingereicht werden.

Alternativ können Beschwerden an die folgende Adresse übermittelt werden:

Alter Domus Management Company S.A.
15, boulevard F.W. Raiffeisen
L-2411 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Der Beschwerdeführer muss seine Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) deutlich angeben und eine Erklärung der Beschwerde abgeben. Innerhalb von 10

Bankarbeitstagen sendet die Verwaltungsgesellschaft dem Beschwerdeführer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Beschwerde (es sei denn, die Antwort selbst erfolgt innerhalb dieses Zeitrahmens). Der Zeitraum zwischen dem Datum des Eingangs der Beschwerde und dem Datum der Antwort sollte einen (1) Monat nicht überschreiten.

Wenn der Beschwerdeführer innerhalb eines (1) Monats keine oder keine zufriedenstellende Antwort von der Verwaltungsgesellschaft erhalten hat, kann er seinen Antrag innerhalb eines (1) Jahres nach Einreichung seiner Beschwerde bei der Verwaltungsgesellschaft und bei der CSSF einreichen (außergerichtliches Verfahren zur Beilegung der Beschwerde). Der Antrag muss bei der CSSF schriftlich, per Post oder per Fax an die CSSF oder per E-Mail (an die auf der Website der CSSF verfügbare Adresse/Nummer) oder online auf der Website der CSSF gestellt werden. Die CSSF fungiert als Vermittler zwischen den ihrer Aufsicht unterstehenden Einrichtungen und ihren Anlegern.

Für weitere Informationen über den Prozess der Beschwerdebearbeitung können sich Anleger an die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichtete email adresse wenden: ope-oversight@alterdomus.com.

17 REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Dieses Informationsmemorandum sollte in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement und dem Basisinformationsblatt gelesen werden und wird in seiner Gesamtheit durch diese qualifiziert. Die Fonds-Dokumente und damit im Zusammenhang stehende Unterlagen sind in Übereinstimmung mit Artikel 21 des Gesetzes von 2013, auf Anfrage am Sitz des Fonds sowie auf der folgenden Webseite erhältlich: www.ac-one-planet-eltif.de.

Wie im Gesetz von 2010 vorgeschrieben, innerhalb von Hundertachtzig (180) Tagen nach dem Ende des relevanten Jahresendes, veröffentlicht der Fonds einen Jahresbericht, der zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds erstellt und den Anteilhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf der Webseite www.ac-one-planet-eltif.de zur Verfügung gestellt wird. Gemäß der ELTIF-Verordnung wird der Jahresbericht folgende Informationen beinhalten:

- eine Kapitalflussrechnung;
- Informationen über Beteiligungen an Instrumenten, in die Haushaltsmittel der Europäischen Union eingeflossen sind;
- Informationen über den Wert der einzelnen Qualifizierten Portfoliounternehmen (im Sinne der ELTIF-Verordnung) und den Wert anderer Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat, einschließlich des Wertes der verwendeten Finanzderivate; und
- Informationen über die Rechtsräume, in denen die Vermögenswerte des Fonds belegen sind.

Der Jahresbericht enthält eine Vermögensübersicht, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, die Entwicklung des Fondsvermögens, eine Verwendungsrechnung, einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres sowie alle wichtigen Informationen, die es den Anteilhabern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und der Ergebnisse des Fonds zu bilden. Der Jahresbericht wird die Anleger unterrichten, in welchen Rechtsräumen der Fonds investiert hat.

Den Anlegern werden vor einer Anlage in den Fonds u.a. folgende Informationen sowie anschließend alle wesentlichen Änderungen dieser Informationen mitgeteilt:

- für den Fall, dass die von dem AIFM zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Investoreninteressen vermieden wird, wird der AIFM die allgemeine Art bzw. die Quellen etwaiger Interessenkonflikte offenlegen, bevor er im Auftrag der Investoren die jeweiligen Geschäfte tätigt; und
- alle anderen wesentlichen Interessenkonflikte, die nach Auffassung des AIFM durch die Ausübung seiner Tätigkeiten verursacht werden.

Daneben werden den Investoren regelmäßig folgende weitere Informationen zur Verfügung gestellt:

- der prozentuale Anteil an Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind;
- jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds; und
- das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme.

Die Finanzinformationen des Fonds werden in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in Luxemburg („Lux GAAP“) erstellt.

Kleinanleger können auf Anfrage jederzeit und kostenlos ein Papierexemplar des Jahresberichts erhalten. Kleinanleger können von dem Fonds auf Anfrage auch zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die diesbezüglichen Risikomanagementmethoden und die aktuellen Entwicklungen bei den bedeutendsten Risiken und Renditen der Vermögenswertekategorien erhalten.

Innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem Ende der relevanten Halbjahresperiode wird der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds, der gemäß dem Gesetz von 2010 erstellt wurde, auf der Website des Fonds oder des AIFM veröffentlicht und nachfragenden Anlegern auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2024, und der erste geprüfte Jahresbericht des Fonds wird ein Jahresbericht zum 31. Dezember 2024 sein.

18 ÄNDERUNGEN

Änderungen dieses Informationsmemorandums (einschließlich Anlageziele, Anlagepolitik und/oder Anlagebeschränkungen) können durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgen, wenn die vorherige Genehmigung der geplanten Änderung durch die CSSF (oder eine andere maßgebliche Finanzbehörde) vorliegt. Alle wesentlichen Änderungen sind den Anteilhabern gemäß den anwendbaren behördlichen Vorschriften Luxemburgs schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen bzw. ggf. vor deren Inkrafttreten anzukündigen und den Anlegern das Recht zum Rückkauf Ihrer Anteile ohne Provision zu gewähren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle Änderungen vornehmen, die sie für notwendig erachtet, um Fehler zu korrigieren, Klarstellungen hinzuzufügen und regulatorische Aktualisierungen nach eigenem Ermessen widerzuspiegeln. Eine vorherige Ankündigung der Anleger und die Gewährung eines gebührenfreien Rücknahmerechts wird in diesem Fall nicht erforderlich.

WICHTIGE ANGABEN ZU DER ELTIF-VERORDNUNG

Am 19. Dezember 2023 veröffentlichte die ESMA ihren Abschlussbericht, in dem die Entwürfe der technischen Regulierungsstandards („RTS“) im Rahmen der ELTIF-Verordnung dargelegt werden. Die Hauptaspekte, die durch die Entwurfs-RTS abgedeckt werden, sind Überlegungen hinsichtlich der Mindesthaltedauer, der maximalen Rücknahmehäufigkeit, der Auswahl von Instrumenten für das Liquiditätsmanagement, der Ankündigungsfrist für Rücknahmeanträge, der Mindestprozentsätze von Liquiditätsanlagen. Die RTS wurden von der EU-Kommission noch nicht genehmigt und können weiteren Änderungen unterliegen. Nach der Genehmigung der RTS ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dieses Informationsmemorandum zu ändern, um die Vorschriften der RTS widerzuspiegeln, die gegebenenfalls Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds und die Möglichkeit für Investoren, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, haben können.

19 INTERESSENKONFLIKTE

Der Portfoliomanager verwaltet und berät andere Fonds und Anlagevehikel, die ähnliche Anlagestrategien wie die des Fonds verfolgen können. Die Ernennung des Portfoliomanagers erfolgt auf nicht exklusiver Basis. Es ist davon auszugehen, dass der Fonds, soweit gemäß der ELTIF-Verordnung zulässig, Transaktionen mit anderen Fonds, Gesellschaften und Anlagevehikeln tätigt, die von dem Portfoliomanager und/oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden (jeweils ein „**Anderer Aquila Capital Kunde**“), die Fremdmittel bei einem Anderen Aquila Capital Kunden aufgenommen haben oder mit dem Portfoliomanager, Aquila Capital Holding bzw. deren Verbundener Unternehmen als Gegenpartei beim Erwerb, der Veräußerung oder bei der gemeinsamen Investition in bestimmte Anlagen in erneuerbare Energien eingeht.

Der Portfoliomanager, Aquila Capital Holding und deren Verbundene Unternehmen können bestimmte professionelle Dienstleistungen oder anderweitige Tätigkeiten für die Tochterunternehmen

und sonstiger Vermögenswerte erbringen, in welche der Fonds direkt oder indirekt investiert ist bzw. zu investieren beabsichtigt, die nicht im Verwaltungsreglement und in diesem Informationsmemorandum aufgeführt sind. Solche Dienstleistungen können zum Zeitpunkt der Investition durch den Fonds bereits erbracht sein. Als Gegenleistung können die betreffenden Gesellschaften von Aquila Capital Gebühren oder eine sonstige Vergütung erhalten bzw. bereits erhalten haben. Solche Dienstleistungen werden zu marktüblichen Konditionen erbracht, die bei vergleichbaren Dienstleistungen gemäß einem Vertrag über professionelle Dienstleistungen gelten. Anteilshaber haben nicht das Recht, Ausgleichszahlungen aufgrund konkurrierender oder in Konflikt stehender Tätigkeiten zu erhalten.

In Übereinstimmung mit Artikel 12 der ELTIF-Verordnung, investiert der Fonds nicht in Anlagevermögenswerte, an denen der Portfoliomanager eine direkte oder indirekte Beteiligung hält oder übernimmt, es sei denn, diese Beteiligung geht nicht über das Halten von Anteilen der von ihr verwalteten ELTIF, EuSEF, EuVECA, OGAW oder EU-AIF hinaus.

Der AIFM, der Portfoliomanager, die Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Geschäftsführungen, leitende Angestellte oder Mitarbeiter, sowie verbundene Unternehmen und/oder Andere Aquila Capital Kunden können, soweit dies nach der ELTIF-Verordnung zulässig ist, ebenfalls in Anlagevermögenswerte investieren, in die der Fonds direkt oder indirekt anlegt, oder Anteile des Fonds erwerben. Darüber hinaus ist es möglich, dass diese Personen und/oder ihre verbundenen Unternehmen bereits in Anlagen des Fonds investiert haben oder zu einem späteren Zeitpunkt investieren werden.

Insbesondere können sich auch dann Interessenkonflikte ergeben, wenn die Investitionen auf unterschiedlichen Ebenen der Kapitalstruktur erfolgen, z. B. wenn die Investition des Fonds strukturell nachrangig ist oder wenn die Investition auf Ebene einer Holdinggesellschaft erfolgt, in der mehrere Projekte und Finanzierungen gebündelt werden.

Infolgedessen unterliegen der Portfoliomanager, Aquila Capital Holding und ihre Verbundene Unternehmen möglicherweise einem Interessenkonflikt aus ihren sonstigen Aktivitäten in Bezug auf die Vermögensgegenstände des Fonds oder aufgrund der Tatsache, dass eine Gesellschaft der Aquila-Gruppe bzw. ein Anderer Aquila Capital Kunde direkt oder mittelbar Gegenpartei (z. B. Käufer eines Clean Energy Projekts) des Fonds ist. Verträge oder sonstige Transaktionen des Fonds in Bezug auf den Erwerb, die Errichtung, die Finanzierung, die Verwaltung oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen werden nicht durch die Tatsache beeinträchtigt oder unwirksam, dass eines oder mehrere der Mitglieder der Geschäftsführung oder leitende Angestellte des Portfoliomanagers, oder eines Anlageberaters an diesem Unternehmen beteiligt sind oder dort als Mitglied des Verwaltungsrates bzw. als Gesellschafter, leitender Angestellter oder als Mitarbeiter tätig sind. Ein Mitglied der Geschäftsführung des Portfoliomanagers oder ein leitender Angestellter des Anlageberaters, welcher als Mitglied des Verwaltungsrates oder als leitender Angestellter oder als Mitarbeiter bei einem Unternehmen, mit dem der Fonds beabsichtigt, einen Vertrag abzuschließen oder anderweitige geschäftliche Beziehungen aufzunehmen, tätig ist, ist nicht auf Grund seiner Verbundenheit mit dem anderen Unternehmen daran gehindert, an Beratungen, Abstimmungen oder Handlungen in Bezug auf Angelegenheiten

teilzunehmen, welche sich im Hinblick auf diesen Vertrag oder in Bezug auf sonstige geschäftliche Angelegenheiten ergeben.

Eigenkapitalbeteiligung

Des Weiteren kann es sein, dass der Portfoliomanager, ein Anlageberater oder weitere Unternehmen der Aquila-Gruppe an Projektgesellschaften, Clean Energy Projekten bzw. sonstigen Vermögenswerten, in welche der Fonds direkt oder indirekt investiert (z.B. über Fremdkapitalinstrumente) das gesamte Eigenkapital bzw. eine signifikante, prozentuale Eigenkapitalbeteiligung halten und hierdurch etwaige Interessenkonflikte entstehen, z.B. bei der Festlegung einer angemessenen Verzinsung der von dem Fonds erworbenen Finanzierungsinstrumente oder in der Krise einer Projektgesellschaft oder eines Anlagevermögenswerts.

Management der Interessenkonflikte

Der Portfoliomanager hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenskonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenskonflikten wird der der Portfoliomanager diese gemäß seiner Conflicts of Interest Policy bzw. Allokationspolitik lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds in durch den Portfoliomanager, den Anlageberater sowie durch weitere Unternehmen der Aquila-Gruppe initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

In Ausübung seiner Geschäftstätigkeit gehört es zur Aufgabe der Portfoliomanagers, jede Handlung oder Transaktion, die zu einem Interessenkonflikt zwischen dem Portfoliomanager und dem Fonds oder seinen Investoren oder zwischen den Interessen eines oder mehrerer Investoren und den Interessen eines oder mehrerer anderer Investoren führen kann, zu identifizieren, zu bewältigen und wo notwendig zu verhindern. Der Portfoliomanager ist bemüht, jeden Konflikt in entsprechender Weise mit den höchsten Standards an Integrität und Fairness zu verwalten. Der AIFM unterhält angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds und der Anteilsinhaber schaden.

Unbeschadet der gebotenen Vorsicht und bestmöglicher Bemühungen kann das Risiko nicht ausgeschlossen werden, dass eine Organisations- oder Verwaltungsvereinbarung, die von dem AIFM für die Handhabung von Interessenkonflikten entworfen wurde, sich als ineffizient erweist, mit hinreichender Sicherheit sicherzustellen, dass Schadensrisiken für die Interessen des Fonds oder seiner Anteilsinhaber abgewendet werden können. In einem solchen Fall werden die nicht-gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen an die Aktionäre in angemessener Weise berichtet.

Ausübung von Stimmrechten

Der AIFM bzw. der Portfoliomanager sorgen für wirksame und angemessene Strategien im Hinblick darauf, wann und wie die Stimmrechte in den Portfolios der von ihm verwalteten Fonds und Anlagevehikel ausgeübt werden sollen, damit dies ausschließlich zum Nutzen des betreffenden Fonds (einschließlich seines nachhaltigen Anlageziels) und seiner Anteilinhaber erfolgt. Genaue

Details der Maßnahmen werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bestmögliche Ausübung (best practice)

Der AIFM und der Portfoliomanager handeln im besten Interesse des Fonds bei der Ausführung ihrer Investmententscheidungen. Zu diesem Zweck führen sie alle sachgerechten Schritte aus, um das bestmögliche Ergebnis für den Fonds unter Beachtung des Preises, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausübung und Abwicklung, des Auftragsumfangs und -natur, oder jeden anderen Überlegung hinsichtlich der Ausübung des Auftrags (Bestmögliche Ausführung) zu erreichen, mit Ausnahme von solchen Fällen, in denen eine bestmögliche Ausführung unter Beachtung des Typs des Vermögenswertes nicht relevant ist.

Vergütungspolitik

Der Portfoliomanager hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche für die maßgeblichen Mitarbeiterkategorien im Sinne der AIFM Verordnung und der ESMA Richtlinien 2013/201 gelten. Die Offenlegung der Angaben zur Vergütung der maßgeblichen Mitarbeiterkategorien erfolgt in Entsprechung der rechtlichen Vorgaben.

Faire Behandlung von Investoren

Investoren werden dadurch fair behandelt, dass die Investorenbehandlung innerhalb der Maßgaben des Gesetzes von 2013 und des Gesetzes von 2010 erfolgt. Insofern unterliegen Investoren innerhalb der gleichen Aktienklasse den gleichen Rechten und Pflichten.

Nichtsdestotrotz kann nicht ausgeschlossen werden, dass einem oder mehreren Investoren eine präferentielle Behandlung gegenüber anderen Investoren, die in der gleichen Aktienklasse investiert sind, zuteilwird. Eine derartige präferentielle Behandlung richtet sich jedoch in jedem Fall nach den Vorgaben des Emissionsdokuments und des Verwaltungsreglements.

20 RISIKOHINWEISE

Potenzielle Anleger sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, alle in dem Informationsmemorandum und in dem Verwaltungsreglement enthaltenen Informationen, sowie insbesondere die nachstehenden Risikohinweise und Anlageerwägungen, sorgfältig prüfen. Das Informationsmemorandum und andere Dokumente, die sich auf den Fonds beziehen, enthalten zukunftsgerichtete Aussagen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen spiegeln die Auffassung des AIFM oder andere Ansichten in Bezug auf künftige Ereignisse wider. Die tatsächlichen Ereignisse könnten wesentlich von denjenigen abweichen, die den zukunftsgerichteten Aussagen zugrunde liegen. Anlegern wird dringend davon abgeraten, sich ohne eigene Prüfung und kritische Beurteilung auf diese Aussagen zu verlassen.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in den Fonds ein hohes Maß an Risiko beinhaltet und ausschließlich von Anlegern getätigt werden sollte, die in der Lage sind, die Risiken einzuschätzen, die mit einer solchen Anlage sowie der Übernahme jener Risiken verbunden sind.

Die Anlage in den Fonds erfordert eine langfristige Kapitalbindung, und die Aussicht auf eine Rendite ist ungewiss. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel erreicht wird oder dass der Anleger eine Rendite für sein eingezahltes Kapital erhält. Es besteht die Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlustes (sog. Totalverlust) seiner Anlage; Anleger sollten von einer Anlage in den Fonds absehen, wenn sie die Konsequenzen eines solchen (ggf. vollständigen) Verlustes nicht ohne Weiteres tragen können.

Die folgende Liste ist keine vollständige Liste aller Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind. Es kann zusätzliche Risikofaktoren geben, die bei Beginn oder in der Zukunft für den Fonds und alle Anleger gelten. Insbesondere sind auch die unter Ziffer 20.3 beispielhaft dargestellten anlageklassenbezogenen Risiken nicht vollständig, sowohl in Bezug auf die Risikoarten als auch in Bezug auf die für den Fonds möglichen Anlageklassen. Folglich müssen Anleger verstehen, dass eine Anlage in den Fonds voraussichtlich neben den nachstehend aufgeführten Risiken noch zusätzliche Risiken beinhaltet. Potenzielle Anleger müssen sich bei der Entscheidung für oder gegen eine Anlage in den Fonds auf ihre eigene Prüfung und Bewertung des Fonds sowie auf ihre Fähigkeit verlassen, die Art dieser Anlage, einschließlich der damit verbundenen Risiken, zu verstehen, und diese Entscheidung eigenständig treffen, ohne sich dabei auf den AIFM bzw. dessen Organmitglieder, Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter, Bevollmächtigte, professionelle Berater und Verbundene Unternehmen zu verlassen. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der ELTIF-Verordnung unterliegt die Investition durch Kleinanleger jedoch einer Geeignetheitsprüfung durch die zuständige Vertriebsstelle.

Potenzielle Anleger sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen, die folgenden Erwägungen sorgfältig prüfen und dabei berücksichtigen, dass die nachstehende Liste und die Erläuterungen nicht abschließend sind.

20.1 Allgemeine und auf den Fonds bezogene Risikofaktoren

20.1.1 Änderungen des anwendbaren Rechts

Der Fonds muss gesetzliche Anforderungen einhalten, u.a. Anforderungen des Wertpapier- und Gesellschaftsrechts in verschiedenen Jurisdiktionen, darunter Luxemburg. Sollten sich diese Gesetze während der Dauer des Fonds ändern, könnten die gesetzlichen Anforderungen, denen der Fonds und die Anleger dann möglicherweise unterliegen, wesentlich von den aktuellen Anforderungen abweichen.

20.1.2 Anlageziel und Zielrendite

Grundlage für die vom Fonds getätigten Anlagen werden die Schätzungen und Prognosen des Portfoliomanagers hinsichtlich deren IRR (internal rate of return oder auch interner Zinsfuß – „IRR“) sein. Für die Anleger gibt es keine Gewähr dafür, dass die tatsächliche IRR auch der angegebenen Rendite entsprechen wird, die für die Anleger angestrebt wird.

Der Erfolg des Fonds hängt in erheblichem Maße von den Bemühungen und Fähigkeiten des Portfoliomanagers bei der Identifikation und Einschätzung von Anlagemöglichkeiten ab. Der Fonds wurde neu aufgelegt und verfügt über keine operative Historie oder Erfolgsbilanz bei Anlagen. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds sein Anlageziel realisieren wird oder dass die Anleger

eine Rendite auf ihr investiertes Kapital erzielen bzw. dieses wieder zurückerhalten werden.

Es wird daran erinnert, dass der Nettoinventarwert je Anteil sowohl sinken als auch steigen kann. Der AIFM bzw. der Portfoliomanager können keine Garantie für die künftige Wertentwicklung oder Rendite des Fonds geben. Ein Anleger erhält möglicherweise nicht den gesamten vom ihm investierten Betrag zurück bzw. kann unter gewissen Umständen auch einen Totalverlust seiner Anlage erleiden.

20.1.3 Schwierigkeit, geeignete Anlagen ausfindig zu machen und diese zu akquirieren

Im Bereich der Identifizierung, Fertigstellung und Realisierung attraktiver Anlagevermögenswerte herrscht zeitweise eine starke Wettbewerbsintensität und diese Aktivitäten sind mit einem hohen Maß an Ungewissheit verbunden. Bei der Suche nach Anlagemöglichkeiten wird der Fonds im Wettbewerb mit anderen Anlagevehikeln sowie natürlichen Personen, Finanzinstituten und anderen institutionellen Anlegern stehen.

Der AIFM bzw. der Portfoliomanager sehen sich in der Lage, die Strategie des Fonds umzusetzen; dennoch kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in hinreichendem Umfang Anlagevermögenswerte identifizieren und erwerben kann, mit denen die angestrebte IRR erzielt wird bzw. dass er diese entsprechend ihrem Wert veräußern kann. Es kann auch nicht garantiert werden, dass der Fonds das ihm zur Verfügung stehende Kapital vollständig investieren kann.

20.1.4 Mit Zielfonds verbundenes Anlagerisiko

Soweit der Fonds in Zielfonds und Unternehmen (bspw. durch Beteiligungen, Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente, Gesellschafterdarlehen, Schuldtitel, Kredite, Mezzanine-darlehen, etc.) investiert, besteht das Risiko, dass der Zielfonds bzw. das entsprechende Unternehmen seine Anlagepolitik per Beschluss der Gesellschafter oder aus anderen Gründen dergestalt ändert, dass eine Anlage in den Zielfonds und Unternehmen grundsätzlich ausgeschlossen wäre. Dies hätte zur Folge, dass die Vermögensanlage ggf. kurzfristig und mit Abschlägen veräußert werden muss.

20.1.5 Politische Risiken

Eine Anlage des Fonds, insbesondere im Ausland, ist mit dem Risiko ungünstiger politischer Entwicklungen – darunter Verstaatlichung, Beschlagnahme ohne angemessene Entschädigung sowie Terror- bzw. Kriegsakte und Änderungen der Regierungspolitik – verbunden. Zudem können ausländische Jurisdiktionen zur Verhinderung von Kapitalflucht Maßnahmen ergreifen, die den Austausch bzw. Rückfluss von Devisen erschweren oder unmöglich machen könnten. Darüber hinaus können durch die Gesetze und Vorschriften anderer Länder bestimmte Beschränkungen bestehen oder Genehmigungen vorgeschrieben sein, die in Luxemburg oder dem Ansässigkeitsstaat des Anlegers nicht existieren würden, wodurch möglicherweise Finanzierungs- und Strukturierungsalternativen erforderlich werden, die erheblich von den z.B. in Luxemburg oder im Ansässigkeitsstaat des Anlegers üblichen Finanzierungs- und Strukturierungsalternativen abweichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein bestimmtes politisches oder wirtschaftliches Klima oder bestimmte rechtliche oder aufsichtsrechtliche Risiken nachteilig auf eine Anlage des

Fonds auswirken werden. Es kann sich für den Fonds als unmöglich erweisen, in bestimmte Anlagestrukturen zu investieren, weil sich hierdurch für den Fonds oder einzelne Anleger bzw. potenzielle Anleger nachteilige steuer- oder aufsichtsrechtliche Folgen bzw. sonstige nachteilige Folgen ergeben würden; dadurch können die Anlagemöglichkeiten des Fonds eingeschränkt sein.

20.1.6 Wirtschaftliche Risiken

Allgemeine Veränderungen des lokalen und internationalen wirtschaftlichen Umfelds, der Anlegerstimmung, der Inflationsraten und der Zinsentwicklung sowie Währungskursschwankungen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte des Fonds und die Anlagemöglichkeiten im Allgemeinen haben.

20.1.7 COVID-19 und andere Pandemien

Der Ausbruch von COVID-19 begann im Dezember 2019. Am 11. März 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation den Ausbruch von COVID-19 zu einer globalen Pandemie. Diese Pandemie hat die Weltwirtschaft auf unbestimmte Zeit schwer gestört und wird sie wahrscheinlich auch weiterhin schwer stören und erhebliche negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft haben. Die COVID-19-Pandemie hat zu erheblicher Unsicherheit und Volatilität auf den Finanzmärkten geführt. Die COVID-19-Pandemie und die von Ländern auf der ganzen Welt ergriffenen Gegenmaßnahmen haben auch zu einer Einschränkung der Wirtschaftstätigkeit und zu einem erheblichen Anstieg der Arbeitslosenquote geführt. Der Ausbruch von COVID-19 hat zu zahlreichen Todesfällen geführt. Die Regierungen verschiedener Länder, darunter China, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten, südostasiatische und lateinamerikanische Länder, haben verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ergriffen, darunter obligatorische Quarantänen, Grenzschließungen und Reisebeschränkungen, was zu sozialen Unruhen und wirtschaftlichen Störungen auf nationaler und globaler Ebene führte. Insbesondere hat eine beträchtliche Anzahl von Ländern bereits Maßnahmen verhängt, die zu einer erheblichen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit des Fonds oder den Anlagen führen könnten, und es ist wahrscheinlich, dass sich dieser Trend in anderen Ländern fortsetzen wird. Solche Maßnahmen hatten und könnten auch weiterhin negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Fonds auswirken. Über die finanziellen Auswirkungen von COVID-19 auf Unternehmen, die in den betroffenen Gebieten tätig (oder davon abhängig) sind, oder auf Lieferanten oder Kunden, die in diesen Gebieten ansässig sind, wurde bereits ausführlich berichtet. Die betroffenen Unternehmen sind mit einer Reihe von finanziellen Folgen konfrontiert, und die Verlangsamung der Geschäftstätigkeit hat die wirtschaftlichen Bedingungen und die Liquidität erheblich beeinträchtigt. Die Anleger sollten sich insbesondere der Unterbrechung der Lieferkette bewusst sein. Es ist ungewiss, wie sich die Auswirkungen von COVID-19 auf die Versorgungsketten und das Produktionsniveau weiter entwickeln werden. Insbesondere kann es zu erheblichen Verzögerungen in den Produktionsabläufen kommen. Darüber hinaus können sich Solvenzprobleme noch verschärfen, wenn Betriebskapitallinien blockiert werden, Finanzkennzahlen nicht eingehalten werden, Zahlungsausfälle eintreten und/oder Abfindungszahlungen oder andere Eventualverbindlichkeiten wegen Nichterfüllung ausgelöst werden. Da der Ausbruch von COVID-19 noch nicht abgeschlossen ist, bleiben das volle Ausmaß der Auswirkungen, die Dauer, die Intensität und die Folgen ungewiss (auch aufgrund neuer Informationen,

die über das Ausmaß von COVID-19 und die Eindämmungsbemühungen auftauchen könnten), und jede daraus resultierende wirtschaftliche Verlangsamung und/oder negative Stimmung auf den Märkten kann erhebliche nachteilige und lang anhaltende Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Lage des Fonds haben. Ähnliche Folgen könnten sich auch in Bezug auf andere vergleichbare Infektionskrankheiten ergeben.

20.1.8 Risiko von negativen Habenzinsen

Es werden liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds angelegt oder als Sichtguthaben gehalten. Für diese Bankguthaben werden teilweise Zinssätze vereinbart, die entweder bilateral fest für die Laufzeit vereinbart werden („Festzins“) oder an einen Referenzzinssatz – bspw. die sog. European Interbank Offered Rate („EURIBOR“) oder EURO Short Term Rate („€STR“), oder falls diese nicht mehr feststellbar sein sollten, ein geeigneter Nachfolgeindex abzüglich einer bestimmten Marge – gekoppelt sind. Ungeachtet dessen, ob mit den entsprechenden Banken EURIBOR-Vereinbarungen oder anderslautende Zinsvereinbarungen getroffen werden, können in Abhängigkeit von der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben zu negativen Zinsen, d.h. zu Zinsbelastungen, für den Fonds führen.

20.1.9 „Brexit“

In Zusammenhang mit den bereits angesprochenen Änderungen des Marktumfelds ist insbesondere auf die Risiken hinzuweisen, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) zum 31. Januar 2020 bzw. nach Ablauf der Übergangsfrist zum 31. Dezember 2020 ergeben. Es ist derzeit nicht absehbar, welche mittel- und langfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen der Brexit auf das Vereinigte Königreich bzw. die gesamteuropäische Wirtschaft hat.

Am 30. Dezember 2020 unterzeichneten das Vereinigte Königreich und die EU ein Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich („UK/EU-Handelsabkommen“), das ab dem 1. Januar 2021 gilt und die Grundlage für den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmen des Handels zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU bildet.

Da es sich bei dem Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU um einen neuen Rechtsrahmen handelt, kann seine Umsetzung im Jahr 2021 und darüber hinaus zu Unsicherheiten bei seiner Anwendung und zu Phasen der Volatilität sowohl im Vereinigten Königreich als auch auf den europäischen Märkten im weiteren Sinne führen. Es wird erwartet, dass der Brexit zu zusätzlichen Handelskosten und Unterbrechungen in diesen Handelsbeziehungen führen wird.

Die aus dieser Ungewissheit resultierende Volatilität kann dazu führen, dass die Renditen der Anlagen des Fonds durch Marktbewegungen, den potenziellen Wertverlust des Pfund Sterling und/oder des Euro und die potenzielle Herabstufung der Kreditwürdigkeit des Vereinigten Königreichs beeinträchtigt werden. Dadurch kann es für den Fonds auch schwieriger oder teurer werden, eine umsichtige Währungsabsicherungspolitik zu betreiben.

Der Brexit kann sich auch nachteilig auf die steuerliche Behandlung der Anlagen eines Fonds auswirken. Insbesondere könnten die EU-Richtlinien, die die Erhebung von Quellensteuern auf

konzerninterne Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren verhindern, nicht mehr für Zahlungen in das und aus dem Vereinigten Königreich gelten, was bedeutet, dass stattdessen auf das britische Netzwerk von Doppelbesteuerungsabkommen zurückgegriffen werden müsste. Darüber hinaus kann es zu Änderungen bei der Mehrwertsteuer kommen, die sich ebenfalls negativ auf die steuerliche Behandlung der Anlagen eines Fonds auswirken können.

Während die unmittelbarsten Auswirkungen des Brexits auf Unternehmenstransaktionen wahrscheinlich mit den veränderten Marktbedingungen zusammenhängen werden, können die Entwicklung neuer regulatorischer Regelungen und die parallele Durchsetzung des Wettbewerbsrechts negative Auswirkungen auf Transaktionen haben, insbesondere auf solche, die im Vereinigten Königreich und in Europa stattfinden oder von den dortigen Bedingungen betroffen sind.

20.1.10 Die Europäische Union

Die Strategie des Fonds besteht darin, Anlagen u.a. in Ländern innerhalb der Europäischen Union zu tätigen, von denen die meisten den Euro als nationale Währung haben. Der Zahlungsausfall von EU-Mitgliedstaaten in der Zukunft könnte dazu führen, dass einzelne Mitgliedstaaten den Euro nicht mehr als nationale Währung verwenden, oder sogar zum Zusammenbruch des Euro insgesamt in seiner heutigen Form. Dies könnte sich nicht nur auf die Wertentwicklung von Anlagen in Ländern, in denen es möglicherweise zu einem Ausfall bei der Bedienung von Verbindlichkeiten kommt, nachteilig auswirken, sondern auch in anderen Ländern der Europäischen Union. Als primäre Auswirkung kommt potenziell die unmittelbare Reduzierung der Liquidität für bestimmte Anlagen in den betroffenen Ländern infrage, wodurch der Wert dieser Anlagen potenziell beeinträchtigt würde.

All diese Ereignisse können jedoch Folgendes zur Folge haben: (a) eine wesentliche Marktstörung, (b) ein erhöhtes Adressenausfallrisiko, (c) eine nachteilige Auswirkung auf das Marktrisikomanagement sowie insbesondere das Asset-Liability-Management, die teilweise auf die Währungsumstellung bei den finanziellen Aktiva und Passiva zurückzuführen ist, (d) eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit des AIFM zur Vermarktung, zur Verwaltung, zum Betrieb des Fonds bzw. zur Kapitalbeschaffung oder Anlagetätigkeit für den Fonds, sowie (e) einen erhöhten Aufwand bei rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Aspekten bzw. Compliance-Aspekten für den AIFM und/oder den Fonds, was jeweils eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf das operative Geschäft, die Finanzlage, die Renditen bzw. die Aussichten des Fonds und/oder des AIFM im Allgemeinen haben kann. Nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft in den Ländern, in denen der Fonds seine Geschäfte führt (u.a. Anlagen tätig) und eine weitere Verschlechterung der globalen makroökonomischen Rahmenbedingungen könnten eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Aussichten und/oder Renditen des Fonds haben.

20.1.11 Bewertungsrisiken

Wird ein Vermögenswert des Fonds nicht richtig bewertet, sind die für diesen Vermögenswert des Fonds zur Verfügung stehenden Verfügungsmöglichkeiten möglicherweise – bei einer Unterbewertung – unattraktiv bzw. – bei einer Überbewertung – eingeschränkt. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass im Falle der Veräußerung eines Vermögenswerts nicht gewährleistet werden kann, dass der erzielte Veräußerungspreis die letzte Bewertung erreicht.

20.1.12 Markt- und Emittentenrisiko

Der Marktkurs von im Eigentum des Fonds stehenden Wertpapieren kann – bisweilen rasch bzw. unvorhersehbar – steigen oder fallen. Wertpapiere können aufgrund von Faktoren, die die Wertpapiermärkte im Allgemeinen oder bestimmte in den Wertpapiermärkten vertretene Branchen betreffen, an Wert verlieren. Der Wert eines Wertpapiers kann sich aufgrund der allgemeinen Marktsituation, ohne konkreten Bezug zu einem bestimmten Unternehmen, verringern, beispielsweise infolge tatsächlich oder vermeintlich ungünstiger Konjunkturbedingungen, aufgrund von Veränderungen der allgemeinen Prognosen für Unternehmenserträge, von Änderungen bei Zinssätzen oder Wechselkursen oder einer negativen Anlegerstimmung im Allgemeinen. Ein weiterer Grund für eine solche Verringerung können Faktoren sein, die eine oder mehrere Branchen betreffen, z.B. ein Arbeitskräftemangel oder gestiegene Produktionskosten bzw. die Wettbewerbsbedingungen in einer bestimmten Branche. Während eines allgemeinen Abschwungs an den Wertpapiermärkten können unterschiedliche Vermögenswerte gleichzeitig an Wert verlieren. Der Wert eines Wertpapiers kann sich aus einer Reihe von unmittelbar den Emittenten betreffenden Gründen verringern, beispielsweise aufgrund der Management-Leistung, der Verschuldung oder eines Rückgangs der Nachfrage nach den Waren oder Dienstleistungen des Emittenten. Der Anleger trägt mittelbar alle Risiken, denen die Emittenten ausgesetzt sind.

20.1.13 Fehlende Diversität

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Fonds liegt vorrangig auf Vermögenswerten, deren wirtschaftliche Aktivitäten einen positiven und messbaren Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen im Sinne der Taxonomie-Verordnung leisten, insbesondere der Abschwächung des Klimawandels (climate change mitigation). Eine Gewähr für den Grad der Diversifikation der Anlagen des Fonds – nach geografischen Regionen oder der Art oder Entwicklungsstadium der Vermögenswerte – gibt es für Anleger nicht. Emittenten-, branchen- und landesspezifische Konzentrationen sind möglich. Entschließt sich der Fonds für die Konzentration seiner Anlagen bei einem bestimmten Emittenten, in einer bestimmten Branche oder in einem bestimmten Land, wird der Fonds anfälliger für Wertschwankungen infolge ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen, von denen dieser Emittent bzw. diese Branche oder dieses Land konkret betroffen ist. Dies gilt ebenfalls bei einer indirekten Anlage bspw. in einen Zielfonds oder über eine Beteiligung.

20.1.14 Anlagen mit Dritten

Der Fonds kann im Rahmen von Partnerschaften mit dritten Personen oder über gemeinsame Gesellschaften, wie von der Aquila-Gruppe verwaltete oder beratene Fonds oder sonstige Anlagevehikel sowohl Minderheits- als auch Mehrheits-Co-investitionen tätigen. In solchen und anderen Fällen hält der Fonds möglicherweise einen Minderheitsanteil an bestimmten Anlagen. Zu den inhärenten Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung Dritter an einer Anlage zählt auch die Möglichkeit, dass ein dritter Gesellschafter bzw. Anleger möglicherweise finanziell nicht in der Lage ist, eine Anlage weiter zu halten bzw. bei der Finanzierung einer Anlage ausfällt und damit eine negative Auswirkung auf die Anlage herbeiführt und/oder möglicherweise wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen oder Ziele verfolgt, die mit denen des Fonds nicht vereinbar sind, oder möglicherweise in der Lage ist, Maßnahmen zu ergreifen, die der Anlagestrategie des Fonds zuwiderlaufen.

Co-Investitionen werden so durchgeführt, dass der Fonds, der AIFM und der beauftragte Portfoliomanager die Einhaltung der ELTIF-Verordnung und der AIFM-Verordnung durch die Fonds sicherstellen können.

20.1.15 Währungs- und Finanzierungsrisiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zins- und Währungskurschwankungen sich negativ auf die Liquidität des Fonds auswirken und gegebenenfalls geringere Ausschüttungen an die Gesellschafter zur Folge haben.

Der Fonds kann zur Finanzierung von Vermögenswerten oder Finanzierungsfehlbeträgen unmittelbar oder mittelbar Darlehen aufnehmen. Werden nicht für die gesamte Laufzeit des Darlehensvertrags feste Zinssätze festgelegt, besteht das Risiko erhöhter Kosten, wenn der Zinsbindungszeitraum endet.

Bei Fremdkapitalfinanzierungen hat der Darlehensgeber in bestimmten Fällen möglicherweise das Recht, alle Darlehensverträge (oder einen Teil davon) aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen und eine Rückzahlung in voller Höhe zu verlangen. Infolgedessen können dem Fonds zusätzliche Kosten entstehen, beispielsweise Vorfälligkeitsentschädigungen, die eine Belastung für die Liquidität des Fonds darstellen. Wird infolge der Kündigung durch den Darlehensgeber die Rekapitalisierung des Fonds erforderlich und kann diese durchgeführt werden, so besteht das Risiko, dass dies lediglich zu höheren Kapitalbeschaffungskosten und anderen zunehmend schlechteren Bedingungen führt. Ist der Fonds nicht in der Lage, das Darlehen zurückzuzahlen und/oder die Kosten zu bedienen, könnte der Darlehensgeber die ihm gewährten Sicherheiten verwerten.

Sollten ein Fehlbetrag oder höhere Kosten des Fonds zur Folge haben, dass die Liquidität des Fonds zur Kostendeckung nicht ausreicht, könnte dies dazu führen, dass der Fonds zusätzliches Fremdkapital aufnehmen muss. Die damit verbundenen Kosten (beispielsweise für rechtliche und steuerrechtliche Beratung) und Bankgebühren, einschließlich laufender Zinszahlungen, verringern die Ausschüttungen an die Anleger. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Darlehensgeber vollständig oder teilweise erhöhte Finanzierungskosten in Form von Liquiditätsprämien zu dem jeweiligen Referenzzinssatz geltend machen oder dass Steuern auf die im Zusammenhang mit dem Darlehen erhaltenen Zahlungen anfallen. Diese Kosten bzw. Steuern werden eine Belastung der Liquidität des Fonds darstellen; sie können geringere Ausschüttungen an die Anleger zur Folge haben. Ein Anleger erhält möglicherweise nicht den gesamten von ihm investierten Betrag zurück.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Liquiditätssituation des Fonds oder seiner Beteiligungen eine höhere Fremdmittelaufnahme erforderlich macht als nach der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehen ist.

Vom Fonds gehaltene Vermögenswerte können auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus diesen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Referenzwährung, so verringert sich auch der Wert dieser Anlagen und somit der Wert der Vermögenswerte des Fonds.

Der Portfoliomanager kann im Auftrag des Fonds zur Absicherung gegen Wechselkursschwankungen der auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerte und künftiger Zahlungsströme Derivategeschäfte abschließen. Zielsetzung dieser Geschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken, die grundsätzlich nur zur Absicherung eines Teils des Portfolios des Fonds durchgeführt werden (wenn überhaupt), ist die Abmilderung von Wechselkursrisiken. Auch wenn der Portfoliomanager Währungsabsicherung durchführt, können Anleger bestimmten zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein. Obwohl sich der Portfoliomanager nach besten Kräften bemühen wird den Einsatz kluger Absicherungstechniken sicherzustellen, ist es möglich, dass der Fonds aufgrund seiner Absicherungspolitik erhebliche Verluste erleidet. Anleger sollten auch beachten, dass es keine Garantie für die Wirksamkeit der vom Portfoliomanager abgeschlossenen Absicherungen geben kann.

20.1.16 Hauptrisiken bei der Verwendung von Derivaten

Der Fonds kann Absicherungsmethoden einsetzen, die zum Schutz gegen ungünstige Währungs- und Zinsschwankungen oder andere Risiken dienen. Während solche Absicherungsgeschäfte bestimmte Risiken reduzieren können, können solche Absicherungsgeschäfte selbst bestimmte andere Risiken mit sich bringen. So kann der Fonds zwar von der Anwendung dieser Absicherungsmethoden profitieren, doch können unvorhergesehene Änderungen der Zinssätze, Wertpapierpreise, Wechselkurse oder andere Faktoren zu einer schlechteren Gesamtpformance des Fonds führen, als wenn er keine solchen Absicherungsgeschäfte abgeschlossen hätte. Ein solcher Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann auch das Risikoniveau der vom Fonds getätigten Investitionen erhöhen.

20.1.17 Risiken infolge der Hebelfinanzierung

Der Fonds, Beteiligungs-, Tochterunternehmen und/oder Zweckgesellschaften können Derivategeschäfte tätigen. Der Kauf und Verkauf von Optionen und der Abschluss von Futures oder Swaps sind mit den folgenden Risiken verbunden:

- Durch Preisänderungen des Basiswerts kann sich der Wert eines Optionsrechts oder eines Forward verringern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, werden sich der AIFM und der Portfoliomanager gezwungen sehen, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Auch infolge von Wertänderungen des Basiswerts eines Swaps können dem Fonds Verluste entstehen;
- die Auswirkung des Hebeleffekts von Optionen auf den Wert des Fonds kann größer sein als beim direkten Erwerb des Basiswerts. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss der Transaktion nicht ermittelt werden;
- es kann sein, dass es für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt keinen liquiden Sekundärmarkt gibt. In bestimmten Fällen kann eine Derivate-Position dann nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden;
- der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise des Basiswerts nicht wie erwartet entwickeln, so dass die von dem Fonds, dem Verbundenen Unternehmen oder der Zweckgesellschaft gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht das Risiko, dass der Fonds, das Verbundene Unternehmen oder die zwischengeschaltete Gesellschaft zum Kauf von Vermögenswerten zu einem höheren Preis als dem aktuellen Marktpreis bzw.

- zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren Preis als dem aktuellen Marktpreis gezwungen ist. Dem Fonds entsteht dann ein unmittelbarer oder mittelbarer Verlust in Höhe des Preisunterschieds abzüglich der erhaltenen Optionsprämie;
- bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Fonds den Differenzbetrag zwischen dem bei Abschluss des Kontrakts angegebenen Wert und dem Marktpreis im Zeitpunkt der Glattstellung des Geschäfts bzw. bei Fälligkeit des Geschäfts zahlen muss. Dadurch würden dem Fonds unmittelbar oder mittelbar Verluste entstehen. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Terminkontrakts nicht ermittelt werden;
 - bei dem ggf. erforderlichen Schließen eines Gegengeschäfts (Glattstellung) müssen damit verbundene Kosten getragen werden;
 - die Prognosen des AIFM bzw. Portfoliomanagers zur künftigen Entwicklung von Basiswerten, Zinssätzen, Wechselkursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen;
 - der Kauf bzw. Verkauf der den Derivaten zugrunde liegenden Vermögenswerte erfolgt möglicherweise nicht zu einem günstigen Zeitpunkt bzw. muss möglicherweise zu einem ungünstigen Zeitpunkt erfolgen;
 - die Verwendung von Derivaten kann potenzielle, unter bestimmten Bedingungen unvorhersehbare, Verluste zur Folge haben, die sogar größer sein können als die Sicherheitsleistungen.

Bei außerbörslichen (OTC-)Geschäften können die folgenden Risiken eintreten:

- Möglicherweise gibt es keinen organisierten Markt, so dass sich die im OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente nur unter Schwierigkeiten oder überhaupt nicht verkaufen lassen;
- der Abschluss von Gegengeschäften (Glattstellung/close out) auf der Grundlage individueller Vereinbarungen kann sich als schwierig, unmöglich oder kostspielig erweisen.

20.1.18 Mit der Entgegennahme von Sicherheiten verbundene Risiken

Der Fonds nimmt Sicherheiten für Derivategeschäfte, Wertpapierdarlehensverträge und Pensionsgeschäfte entgegen. Der Wert von Derivaten, verliehenen Wertpapieren bzw. im Rahmen von Pensionsgeschäften verkauften Wertpapieren kann steigen. Daraufhin könnte der Wert der erhaltenen Sicherheiten eventuell für die Befriedigung des Anspruchs auf Lieferung bzw. Rückgabe der Vermögenswerte gegenüber der Gegenpartei in voller Höhe nicht mehr ausreichen.

Der Fonds kann Barsicherheiten auf Sperrkonten führen bzw. in hochwertige Staatsanleihen oder Geldmarktfonds mit kurzen Laufzeiten anlegen. Ein Zusammenbruch des Kreditinstituts, bei dem die Guthaben gehalten werden, ist möglich. Bei Staatsanleihen und Geldmarktfonds kann es zu einer negativen Kursentwicklung kommen. Die angelegten Sicherheiten würden nicht mehr vollständig für die Beendigung des Geschäfts zur Verfügung stehen, obgleich sie vom Fonds zur Rückzahlung in Höhe des ursprünglich gewährten Betrages benötigt werden. Dann ist der Fonds möglicherweise gezwungen, die Sicherheiten auf den gewährten Betrag zu erhöhen und somit den aufgrund der Anlage entstandenen Verlust auszugleichen.

20.1.19 Verwahrrisiken

Mit der Verwahrung von Vermögenswerten, insbesondere im Ausland, ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann. Nach luxemburgischem Recht ist im Falle des Verlusts eines verwahrten Vermögenswerts vorgesehen, dass die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und den Anlegern haftet. Diese Regelungen gelten jedoch nicht, wenn die Verwahrstelle oder ein Drittverwahrer die Vermögenswerte einem Zentralverwahrer (z.B. Clearstream) zur Verwahrung übertragen hat. Die Verwahrstelle haftet für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von der Verwahrstelle bzw. einer dritten Verwahrstelle verwahrt werden. Die Verwahrstelle wurde sorgfältig ausgewählt. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass Entschädigungsansprüche gegen die Verwahrstelle nicht vollständig bzw. überhaupt nicht realisiert werden können.

Die Verwahrstelle kann unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, für deren Verwahrung oder Aufzeichnung sie zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Der AIFM wählt diese dritten Verwahrstellen weder aus, noch überwacht er sie. Für die sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung der dritten Verwahrstelle ist die Verwahrstelle verantwortlich. Aus diesem Grund kann der AIFM die Kreditwürdigkeit der dritten Verwahrstelle nicht beurteilen. Die Kreditwürdigkeit der vorgenannten dritten Verwahrstellen kann sich von derjenigen Verwahrstelle unterscheiden.

20.1.20 Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg des Fonds wird grobenteils von der Erfahrung, den Beziehungen und der Expertise der Schlüsselpersonen innerhalb des AIFM und des Portfoliomanagers abhängen, die über langjährige Erfahrung in dem entsprechenden Anlagebereich verfügen. Scheidet eine an dem Verwaltungs- oder Anlageprozess des Fonds beteiligte Schlüsselperson aus einem beliebigen Grund aus, kann sich dies nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Ferner könnten Schlüsselpersonen an anderen Unternehmen beteiligt sein, u.a. an ähnlichen Projekten oder Anlagestrukturen, so dass sie nicht ihre ganze Zeit dem Fonds zur Verfügung stellen können. Überdies kann die Beteiligung an ähnlichen Projekten bzw. Anlagestrukturen die Ursache potenzieller Interessenkonflikte sein.

20.1.21 Auswirkung von Gebühren und Aufwendungen auf Renditen

Der Fonds zahlt die in Ziffer 12 näher beschriebenen Gebühren und Aufwendungen. Durch diese Gebühren werden sich die tatsächlichen Renditen der Anleger voraussichtlich verringern. Die meisten Gebühren und Aufwendungen werden unabhängig davon gezahlt, ob der Fonds positive Anlagerenditen erzielt. Potenzielle Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die von Zielfonds zum Teil in Rechnung gestellten Gebühren (Zeichnungs-, Rücknahme-, Verwaltungsstellen-, Verwahrstellen- und sonstige Gebühren, sofern zutreffend, mit Ausnahme von Verwaltungs- und Akquisitionsgebühren) vom Fonds getragen werden müssen und es infolgedessen zu einer Beeinträchtigung des Nettovermögens des Fonds kommen wird. Dies könnte bei dem Fonds zu einer Vielfachung der Gebühren führen, da die vom Fonds zu tragenden Gebühren auf jeder Stufe des Anlageprozesses erhoben werden.

Erzielt der Fonds keine signifikanten positiven Anlagerenditen, könnte sich der Anlagebetrag, den ein Anleger zurückerhält, durch die vom Fonds gezahlten Gebühren auf einen geringeren Betrag als den von diesem Anleger in den Fonds investierten reduzieren.

20.1.22 Freistellung

Der Fonds muss den Anleger sowie die Verwaltungsgesellschaft und dessen Mitglieder, Mitarbeiter, Führungskräfte, Organmitglieder, Geschäftsführer, Bevollmächtigte, Gesellschafter und andere Verbundenen Unternehmen sowie jede andere Person, die auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds als Führungskraft, Organmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Mitarbeiter oder Bevollmächtigter eines anderen Unternehmens tätig ist, von den im Zusammenhang mit den Angelegenheiten des Fonds entstandenen Verbindlichkeiten freistellen. Zahlungen zur Erfüllung der Freistellungsverpflichtung des Fonds werden aus den Vermögenswerten des Fonds, einschließlich der Kapitalzusagen, vorgenommen.

20.1.23 Änderungen von Zielen der Taxonomie-Verordnung während der Fondslaufzeit

Während der Fondslaufzeit können insbesondere Änderungen der Ziele und der technischen Screening-Kriterien (einschließlich Ergänzungen) der Taxonomie-Verordnung nicht ausgeschlossen werden, beispielsweise durch Ergänzung neuer Ziele und/oder Anpassungen bzw. Streichungen bestehender Ziele. Hierdurch kann sich ergeben, dass der Fonds in Vermögenswerte investiert ist, die dann teilweise oder vollumfänglich nicht mehr den Zielen der Taxonomie-Verordnung entsprechen. Gegebenenfalls müssten diese Vermögenswerte veräußert werden (eventuell kurzfristig und mit Abschlägen), was sich negativ auf die Performance des Fonds auswirken könnte.

20.1.24 Rechtsberater

Linklaters LLP (Luxemburg) ist als Berater im Zusammenhang mit der Strukturierung des Fonds für den Fonds und den Portfoliomanager tätig. Linklaters LLP (Luxemburg) wird im Zusammenhang mit dem vorstehend geschilderten Sachverhalt keine Anleger vertreten. Folglich sollten Anleger bei allen den Fonds betreffenden Angelegenheiten ihre eigenen Rechtsberater zurate ziehen.

20.2 Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf Anleger

20.2.1 Fehlen von Managementrechten

Anleger dürfen bei der Verwaltung der Geschäfte des Fonds bzw. der zugrunde liegenden Fondsvermögenswerte nicht mitwirken. Dementsprechend werden Anleger keine Möglichkeit haben, das Tagesgeschäft, einschließlich der Anlage- und Veräußerungsentscheidungen des Fonds, zu kontrollieren.

Sofern in diesem Informationsmemorandum oder dem Verwaltungsreglement nichts anderes angegeben ist, entscheidet der AIFM bzw. Portfoliomanager bei der Strukturierung, der Aushandlung, dem Kauf, der Finanzierung und der letztendlichen Desinvestition von Anlagen im Auftrag des Fonds nach seinem alleinigen Ermessen. Folglich werden Anleger die Vorteile bestimmter Anlagen nicht selbst bewerten können, bevor der Fonds in diese investiert. Anleger werden keine Anlageentscheidungen im Auftrag des Fonds treffen können und auch keine Möglichkeit haben,

bestimmte Vermögenswerte zu bewerten bzw. zu genehmigen, bevor in diese investiert wird.

Die Richtlinien des Fonds zu Verwaltung, Finanzierung, An- bzw. Vermietung/Verpachtung und Verfügungen sowie seine Richtlinien zu bestimmten anderen Aktivitäten, einschließlich zu Ausschüttungen und seiner Standardvorgehensweise, werden vom AIFM bzw. Portfoliomanager festgelegt. Soweit dies nach den Fonds-Dokumenten des Fonds gestattet ist, können diese Richtlinien jeweils ohne Abstimmung der Anleger des Fonds nach dem Ermessen des AIFM geändert werden, obgleich der AIFM zurzeit nicht beabsichtigt, Änderungen vorzunehmen. Solche Änderungen könnten sich nachteilig auf die Beteiligungen der Anleger am Fonds auswirken.

20.2.2 Verwaltung des Fonds

Der Fonds wird vor der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem AIFM verwaltet. Der Anleger hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIFM. Unter bestimmten Umständen können die Anleger die Verwaltungsgesellschaft bzw. den AIFM abberufen oder die Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIFM kann aus sonstigen Gründen die Verwaltung des Fonds nicht fortführen (bspw. durch Verlust der Lizenz). Eine etwaige Abberufung des AIFM bzw. eine Nichtfortführung der Verwaltung aus sonstigen Gründen kann mit negativen Folgen für den Fonds verbunden sein. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass ein anderer AIFM gefunden werden kann, der den Fonds mit mindestens der gleichen Kompetenz oder zu den gleichen Bedingungen verwaltet. Ggf. muss der Fonds aufgelöst werden.

20.2.3 Eingeschränktes Rückgaberecht und Aussetzung der Rückgabe

Die Rückgabe von Fondsanteilen unterliegt erheblichen Beschränkungen. Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie ihre Anteile tatsächlich wie geplant zurückgeben können. So ist die Anteilsrückgabe erst nach einer Sperrfrist (von bis zu fünf Jahren ab Auflage des Fonds) möglich.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in Anlagevermögenswerte angelegt werden und Rücknahmen umfangmäßig auf einen Betrag in Höhe von 50% der Liquiditätsanlagen des Fonds am jeweiligen Bewertungstag beschränkt sind. Insbesondere bei umfangreichen Rücknahmeverlangen können diese Liquiditätsanlagen des Fonds daher zur Erfüllung der Rücknahmeverlangen nicht ausreichen. In diesen Fällen werden die Rückgabeverlangen der am gleichen Bewertungstag gestellten Rücknahmeanträge nur anteilig erfüllt. Je geringer die Liquiditätsanlagen sind, desto geringer ist der Umfang, in dem der Fonds Rücknahmeanträge erfüllt. Dies betrifft auch Anleger, die nach umfangreichen Rückgabeverlangen anderer Anleger an vorherigen Bewertungstagen ihren eigenen Rücknahmeantrag stellen und aufgrund der Aufzehrung der Liquiditätsanlagen weitgehend oder vollständig leer ausgehen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen, sofern eine Mindestliquiditätsreserve von 5% des Nettoinventarwerts unterschritten ist oder außergewöhnliche Umstände (im Sinne von Ziffer 10.2) vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie Anteile nicht zum gewünschten Zeitpunkt, nicht im gewünschten Umfang oder überhaupt nicht zurückgeben können und den Anteilwert nicht ausgezahlt erhalten, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Anteilsrücknahme aussetzt.

Darüber hinaus müssen alle Anleger gegebenenfalls Wertverluste hinnehmen, wenn Vermögensgegenstände des Fonds aufgrund von Rückgabeverlangen unterhalb des Verkehrswerts veräußert werden. Auch die im Fonds verbleibenden Anleger können an den Chancen solcher Investments nicht mehr partizipieren.

Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie über ihr investiertes Kapital ggf. nicht kurzfristig verfügen können, obwohl es sich um einen offenen Fonds handelt. Eine Anlage in den Fonds sollte daher nur erfolgen, wenn das investierte Kapital nicht kurzfristig benötigt wird.

20.2.4 Beschränkter Markt

Die Anteile des Fonds sind grundsätzlich frei übertragbar. Dies bedeutet allerdings nicht, dass ein veräußerungswilliger Anleger tatsächlich in der Lage sein wird, einen Erwerber für seine Anteile zu finden, da möglicherweise kein Zweitmarkt für diese Anteile vorhanden ist. Auch falls Anteile an einer in- oder ausländischen Börse notiert sind, kann eine Übertragbarkeit nicht garantiert werden. Die bloße Börsennotierung führt nicht zwangsläufig dazu, dass sich ein aktiver Markt hinsichtlich der notierten Anteile entwickelt. Selbst wenn eine Nachfrage bestehen sollte, was möglicherweise über einen längeren Zeitraum nicht der Fall ist, muss damit gerechnet werden, dass nicht zu jedem Zeitpunkt für zum Verkauf angebotene Anteile (insbesondere bei größeren Stückzahlen) eine ausreichende Nachfrage gegeben sein wird. Daraus können sich nachteilige Auswirkungen sowohl auf die Veräußerbarkeit wie auch auf den Preis ergeben, der für die Anteile erzielt werden kann.

20.2.5 Folgen eines Ausfalls

Erfüllt ein Anleger seine Kapitalzusage nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem sie fällig wird, kann die Beteiligung dieses Anlegers am Fonds und dessen Anlagen reduziert und/oder kaduziert werden. Sollte ein Anleger bei Fälligkeit seiner Kapitalzusage ausfallen oder die Zahlung an den Fonds nicht pünktlich leisten, können dem Fonds dadurch Anlagemöglichkeiten entgehen, die er nutzen könnte, wenn ihm die erwartete Zahlung zur Verfügung stünde. Überdies können dem Fonds im Zusammenhang mit der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erhebliche Kosten und Verbindlichkeiten entstehen, z.B. weil er der Zahlung einer Verbindlichkeit bei einer Anlage in einen Anlagevermögenswert nicht nachkommt, Zahlungen in Bezug auf Schulden des Fonds im Zusammenhang mit der Finanzierung einer Anlage nicht leistet oder bestimmte Kosten und Aufwendungen des Fonds im Zusammenhang mit der Führung von dessen Geschäften nicht zahlt. Neben der allgemeinen Haftung für Schadensersatz der nicht säumigen Partei und dem potenziellen Verlust von Vermögenswerten des Fonds können dem Fonds auch erhebliche Rechtsverfolgungskosten im Zusammenhang mit dem Ausfall entstehen. Erhält der Fonds wesentlich weniger Kapital als erwartet, kann dies seine Fähigkeit beeinträchtigen, seine Diversifikationsziele zu erreichen, oder zu einem Ausfall des Fonds im Rahmen von Kapitalzusagen für den Kauf von Anlagen führen.

20.2.6 Angaben zur Identität

Der Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise durch Gesetze, Vorschriften oder Behörden vorgeschrieben, Angaben zur Identität der Anleger gegenüber Dritten (z. B. Behörden, anderen Fonds) zu machen, was auch Angaben zur Identität von deren wirtschaftlich Berechtigten einschließt.

20.2.7 Risiko bei Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche

Der Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise durch Gesetze, Vorschriften oder Behörden vorgeschrieben, das Konto eines Anlegers zu sperren oder sonstige Schritte zur Verhinderung von Geldwäsche einzuleiten.

20.3 Risiken in Bezug auf Anlagevermögenswerte

Der Fonds kann unmittelbar oder mittelbar in Anlagevermögenswerte investieren. Aus diesem Grund können Anleger bestimmten Risiken ausgesetzt sein, die mit einer Anlage in Anlagevermögenswerte verbunden sind.

20.3.1 Allgemeine Risiken

Anlagen in Ökologische Nachhaltige Vermögenswerte unterliegen generell den Risiken, die dem Eigentum an dem betreffenden Vermögenswert und dessen Betrieb inhärent sind; dazu zählen u.a. (i) Risiken, die sowohl mit dem inländischen als auch dem internationalen gesamtwirtschaftlichen Klima verbunden sind, (ii) Fundamentaldaten der lokalen Branche, (iii) Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Cashflow, (iv) Risiken und operative Probleme infolge des Fehlens bestimmter Materialien, Baumaterialien bzw. Einsatzstoffe, Ersatzteile, Waren oder Ressourcen, (v) technische Verfügbarkeit, (vi) Änderungen bei der Finanzierungsverfügbarkeit, (vii) Versorgungsengpässe, (viii) Änderungen von Gesetzen und Vorschriften zu Steuern, nachhaltigen Vermögenswerten, Umwelt und Planung, (ix) verschiedene unversicherte oder unversicherbare Risiken, (x) Naturkatastrophen, (xi) die Fähigkeit zur Verwaltung und zum erfolgreichen Exit aus Anlagevermögenswerten, (xii) Verfügbarkeit, (xiii) technischer Fortschritt und (xiv) Kosten von Fremdkapital. Im Hinblick auf Anlagen in Beteiligungsgesellschaften, Dividendenpapiere oder schuldrechtliche Wertpapiere wird der Fonds weitgehend darauf angewiesen sein, dass Dritte die zugrunde liegenden Vermögenswerte erfolgreich betreiben können. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es bereits einen Markt für den Weiterverkauf von Anlagen gibt, da Anlagen in Anlagevermögenswerte grundsätzlich nicht oder nur begrenzt liquide sind.

20.3.2 Einzelprojektrisiken

Bei Anlagevermögenswerten kann die Kundenbasis klein sein. Sollten Kunden oder Vertragspartner der Zahlung ihrer vertraglichen Verbindlichkeiten nicht nachkommen oder eine Regierung die zugrunde liegenden Vermögenswerte enteignen, könnten wesentliche Umsätze wegfallen und ersetzbar werden. Dies würde sich auf die Rentabilität der Anlagevermögenswerte und den Wert von Wertpapieren bzw. sonstigen im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten begebenen Instrumenten auswirken. Projekte im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit sind grundsätzlich in hohem Maße abhängig vom Betreiber der Vermögenswerte. Die Anzahl von Betreibern, die über die für eine erfolgreiche Aufrechterhaltung und Handhabung von Projekten im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit erforderliche Expertise verfügen, ist begrenzt. Der

Verlust eines Betreibers bei einem Projekt des Fonds im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit könnte die finanzielle Tragfähigkeit des Projektes im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit erheblich beeinträchtigen und eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Anlage des Fonds zur Folge haben. Die Insolvenz des Hauptauftragnehmers, eines bedeutenden Unterauftragnehmers und/oder eines Hauptanlagenlieferanten könnte zu wesentlichen Verzögerungen, Störungen und Kosten führen, die die finanzielle Tragfähigkeit eines Anlageprojektes im Bereich ökologische Nachhaltigkeit in erheblichem Maße beeinträchtigen und eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Anlage des Fonds zur Folge haben könnten.

20.3.3 Operative Risiken

Bei Vermögenswerten im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit unterliegt der Betrieb von Anlagen zahlreichen Risiken, zu denen u.a. folgende zählen: (i) Überschreitung der erwarteten Betriebs- und Wartungskosten, (ii) mangelnde Transparenz beim Betrieb, (iii) eingegangene Verkaufs-, Liefer- oder Brennstoffverträge, (iv) Insolvenz wichtiger Kunden oder Lieferanten, (v) Ausfall oder Störung von Anlagen, (vi) Nichterreichen der erwarteten Leistung bzw. des erwarteten Wirkungsgrads, (vii) Engpässe bei Ersatzteilen, (viii) unsachgemäße Handhabung und Wartung, (ix) Nichteinhaltung der Anlagenspezifikationen und andere unvorhergesehene Ereignisse mit nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb.

Obwohl es bei den meisten Projekten üblicherweise Back-up-Mechanismen und eine Versicherung gegen die Auswirkungen bestimmter operativer Risiken gibt, wird von diesen Back-up-Mechanismen möglicherweise nicht jede Eventualität im operativen Bereich abgedeckt und gilt der Versicherungsschutz möglicherweise nicht für alle Verbindlichkeiten bzw. reicht er möglicherweise nicht zur Deckung aller Verbindlichkeiten aus.

Die Fähigkeit, auf Ebene der Vermögenswerte tatsächlich Cashflows zu generieren, wird (unter anderem) von (i) der bei den Vermögenswerten eingesetzten Technik, (ii) Erwägungen hinsichtlich Nachfrage/Preisgestaltung, (iii) Änderungen im aufsichtsrechtlichen Umfeld mit Auswirkungen auf die jeweilige Branche und (iv) Wettbewerb durch andere Anbieter mit möglicherweise niedrigeren Produktions-, Betriebs- und Wartungskosten beeinflusst.

Eigenständige Gesellschaften im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit, die rechtlich selbstständig sind (d.h. unterschiedliche Anlagen halten), werden möglicherweise von der gleichen Gesellschaft betrieben. In diesem Fall besteht für den Fonds ein erhöhtes Adressenausfallrisiko bezüglich der Betreibergesellschaft.

20.3.4 Bau- und Entwicklungsrisiken

Bei allen Projekten sind mit dem Bau zahlreiche Risiken verbunden, darunter Verzögerungen bzw. Engpässe bei Baumaschinen, Baustoffen, Zulieferungen von Komponenten und Arbeitskräften, Arbeitsniederlegungen, Arbeitskämpfe, Beeinträchtigungen durch Wetterverhältnisse, unvorhergesehene technische Probleme, Umweltprobleme und geologische Probleme, Schwierigkeiten bei der Einholung der erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sowie unerwartete Kostenanstiege, die jeweils zu Verzögerungen oder Kostenüberschreitungen führen könnten. Der

Portfoliomanager wird oft die Minimierung baubezogener Risiken durch Bauverträge mit erfahrenen und kreditwürdigen Bauunternehmen anstreben, die einen Festpreis oder „schlüsselfertige Herstellung“ vorsehen und in deren Rahmen die Auftragnehmer üblicherweise bestimmte Risiken übernehmen (allerdings keine Risiken im Zusammenhang mit Ereignissen höherer Gewalt), beispielsweise das Risiko unentschuldigter Verzögerungen bei der Baufertigstellung sowie bestimmter Kostenüberschreitungen. Üblicherweise sehen die Bauverträge vor, dass der Auftragnehmer Versicherungen mit einer hohen Deckungssumme abschließen bzw. über angemessene Mittel verfügen muss und im Falle der Nichtleistung seitens des Auftragnehmers eine Vertragsstrafe zahlen muss. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass die Höhe von Vertragsstrafen oder Versicherungszahlungen ausreichen wird für die Begleichung gestiegener Kosten oder den Ersatz zurückgegangener Umsätze wegen Nichteinhaltung bzw. nicht rechtzeitiger Einhaltung der Leistungsspezifikationen durch eine fertiggestellte Anlage, dass ein Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen bzw. über die finanziellen Mittel verfügen wird, um seiner Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen nachzukommen, oder dass ein betroffenes Projekt nach Ablauf der Gewährleistungen des Auftragnehmers und der Anlagenlieferanten entsprechend den Spezifikationen für seine technische Ausführung fortgesetzt wird.

Darüber hinaus können die tatsächlichen Bau- und Entwicklungskosten aus verschiedenen Gründen höher als geschätzt ausfallen, u.a. aufgrund fehlerhafter Ingenieurleistung und Planung, Überschreitung der erwarteten Arbeits- und Baustoffkosten und unvorhergesehener Probleme bei Anlauf des Projekts. Derartige unerwartete Kostenanstiege können zu erhöhten Schuldendienstkosten und der Unfähigkeit der Projektinhaber führen, die aus dem zusätzlichen Fremdfinanzierungsbedarf resultierenden höheren Zins- und Kapitalrückzahlungen zu leisten. Überdies reichen die Geldmittel möglicherweise nicht zur Baufertigstellung aus. Verzögerungen bei der Fertigstellung des Projekts können sich zudem auf den geplanten Zufluss von Einnahmen aus dem Projekt auswirken, die für die Begleichung der Schuldendienstkosten, Betriebs- und Wartungskosten sowie Schadensersatzzahlungen wegen verspäteter Lieferung benötigt werden. Häufig besteht aufgrund der Vereinbarung vertraglicher Strafen, z.B. Bestimmungen über Vertragsstrafen, ein reduziertes Baurisiko, jedoch werden das Risiko der Insolvenz und andere Restrisiken für Anleger durch solche Bestimmungen möglicherweise nicht mitigiert.

20.3.5 Technische Risiken

Es besteht das Risiko, dass der Betrieb einer Gesellschaft im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit möglicherweise aufgrund von technischen Beeinträchtigungen, die aus der Nutzung, Prüfung, Wartung oder Instandsetzung der Anlagevermögenswerte resultieren, teilweise oder vollständig beeinträchtigt wird, oder dass deren Betrieb möglicherweise Umsatzeinbußen und/oder höhere Kosten, insbesondere aufgrund von außerplanmäßigen Instandsetzungen oder Leistungsverlusten, zur Folge hat. Außerdem besteht das Risiko, dass sich technische Beeinträchtigungen bei Lieferanten, Dienstleistern oder Kunden wesentlich nachteilig auf den Betrieb eines Qualifizierten Portfoliounternehmens im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit auswirken könnten.

20.3.6 Handlungs- und Unterlassungspflichten im Hinblick auf vorrangige Verbindlichkeiten

Die Handlungs- und Unterlassungspflichten eines Qualifizierten Portfoliounternehmens im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten, z.B. Darlehen, sind in der Regel umfangreich und detailliert. Sofern gegen bestimmte Handlungs- und Unterlassungspflichten verstoßen wird, sind Zahlungen auf investiertes Kapital auszusetzen. Darüber hinaus können die vorrangigen Darlehensgeber im Falle einer Vertragsverletzung berechtigt sein, in die Rechte und Pflichten des Qualifizierten Portfoliounternehmens aus dem jeweiligen Projektvertrag „einzutreten“ und die Leitung zu übernehmen bzw. Dritte damit zu betrauen. Daneben sind die vorrangigen Darlehensgeber unter diesen Umständen regelmäßig berechtigt, ihre Sicherheiten im Hinblick auf die Anteile an dem Qualifizierten Portfoliounternehmen oder dessen Vermögen zu verwerten und dazu das Qualifizierte Portfoliounternehmen oder dessen Vermögen an Dritte zu veräußern. Nach Bedienung der Darlehensgeber könnte das Eigenkapital der jeweiligen Qualifizierten Portfoliounternehmen vermindert sein und damit nicht genug Eigenkapital zur Befriedigung der Anleger zur Verfügung stehen.

20.3.7 Verwaltung auf Ebene der einzelnen Vermögenswerte

Ein Qualifiziertes Portfoliounternehmen kann einen dritten Betreiber mit der Verwaltung seiner Geschäfte beauftragen. Zwar kann das Qualifizierte Portfoliounternehmen einen solchen Betreiber ersetzen, dennoch könnte der Umstand, dass ein solcher Betreiber das operative Geschäft nicht angemessen führt, gegen geltende Vereinbarungen verstößt oder nicht im wohlverstandenen Interesse des Qualifizierten Portfoliounternehmens handelt, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Finanz- bzw. Ertragslage des Qualifizierten Portfoliounternehmens haben. Das Qualifizierte Portfoliounternehmen ist möglicherweise nicht in der Lage, den Betreiber zu ersetzen bzw. diesen zeitnah zu ersetzen; wenn das Qualifizierte Portfoliounternehmen einen Ersatzbetreiber finden kann, verlangt dieser Ersatzbetreiber möglicherweise Bedingungen, die für das Qualifizierte Portfoliounternehmen nicht günstig sind.

20.3.8 Abhängigkeit von Unterauftragnehmern

Bei Qualifizierten Portfoliounternehmen beruht die Finanzanalyse üblicherweise darauf, dass Baurisiken, Lieferrisiken und sonstige Risiken, die mit der Durchführung der jeweiligen Investitionsmaßnahme verbunden sind, im Wesentlichen von den Unterauftragnehmern übernommen werden. Ist dies nicht der Fall, sind Qualifizierte Portfoliounternehmen möglicherweise mit erhöhten Kosten oder einer sonstigen Haftung konfrontiert, beispielsweise aufgrund der Wirksamkeit vertraglich vereinbarter Haftungsbeschränkungen, des Ausfalls oder der Insolvenz des Auftragnehmers oder fehlerhafter vertraglicher Bestimmungen.

20.3.9 Adressenausfallrisiko

Außerdem besteht das Risiko, dass Vertragspartner, z.B. Betreiber von Qualifizierten Portfoliounternehmen, Entwicklungsauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Anlagenlieferanten ihren Verpflichtungen aus Verträgen, die für den Betrieb der Anlagen des Fonds unverzichtbar sind, ganz oder teilweise nicht nachkommen. Die Nichterfüllung solcher Verträge kann sich nachteilig auf die Rentabilität der Anlagen des Fonds auswirken.

Überdies besteht für eventuelle Konzessionsverträge mit nationalen, regionalen oder lokalen Behörden das Risiko, dass diese Behörden, insbesondere auf lange Sicht, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

20.3.10 Kündigung von Projektverträgen

Die im Zusammenhang mit den Vermögenswerten geschlossenen Projektverträge können unter bestimmten Umständen gekündigt werden. Die Vergütung, auf die Qualifizierte Portfoliounternehmen und der Fonds bei der Kündigung einen Anspruch haben, wird von dem Kündigungsgrund abhängen. In manchen Fällen (z.B. Kündigung wegen höherer Gewalt) deckt die zu zahlende Vergütung möglicherweise nur die nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (sofern vorhanden) der jeweiligen Qualifizierten Portfoliounternehmen ab, während sie möglicherweise keine ausreichenden Beträge für die Rückzahlung der Eigenkapitalbeteiligung an die Qualifizierten Portfoliounternehmen einschließt. In anderen Fällen (z.B. der Kündigung aufgrund des Ausfalls eines Qualifizierten Portfoliounternehmens) deckt der zu zahlende Vergütungsbetrag möglicherweise weder den gesamten Betrag der nicht nachrangigen Verbindlichkeiten noch den Nominalwert der Eigenkapitalbeteiligung an dem Qualifizierten Portfoliounternehmen (bzw. den für dieses Eigenkapital am Markt gezahlten Betrag) ab. Senior-Kreditgeber werden üblicherweise über Sicherheiten für die Vergütungseinnahmen verfügen. In anderen Fällen, beispielsweise dem Ausfall des jeweiligen Kunden, deckt die Vergütung möglicherweise die nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, jedoch nicht notwendigerweise die vom Fonds für den Erwerb des Eigenkapitals gezahlten Beträge ab.

20.3.11 Risiken bei strategischen Vermögenswerten

Die Qualifizierten Portfoliounternehmen kontrollieren möglicherweise öffentliche Anlagen, die von erheblichem strategischem Wert für öffentliche Rechtsträger oder staatliche Stellen sind. Strategische Vermögenswerte sind Vermögenswerte mit einem nationalen oder regionalen Profil, die möglicherweise monopolistische Merkmale aufweisen. Aufgrund der Art dieser Vermögenswerte könnten sich zusätzliche Risiken ergeben, die in anderen Branchen nicht üblich sind. In Anbetracht ihres nationalen bzw. regionalen Profils und/oder ihrer Nichtersetzbarkeit stellen strategische Vermögenswerte möglicherweise Ziele dar, die einem erhöhten Risiko von Terrorakten oder politischen Maßnahmen ausgesetzt sind. In Anbetracht der essenziellen Bedeutung der von den Qualifizierten Portfoliounternehmen erbrachten Leistungen besteht zudem eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass es eine stetige Nachfrage nach den von diesen Vermögenswerten erbrachten Leistungen geben wird. Sollte ein Eigentümer solcher Vermögenswerte diese Leistungen nicht zur Verfügung stellen, kann den Nutzern dieser Leistungen ein erheblicher Schaden entstehen und sie haben möglicherweise aufgrund der Merkmale der strategischen Vermögenswerte keine Möglichkeit eines Ersatzangebots oder einer Schadensminderung, wodurch sich ein potenzieller Verlust aufgrund von Ansprüchen Dritter erhöht.

20.3.12 Wettbewerbsrisiko

Der Fonds kann in Qualifizierte Portfoliounternehmen investieren, die in einem wettbewerbsintensiven Umfeld bauen, warten oder betreiben. Der Fonds kann im Wettbewerb mit anderen Konsortien und Gesellschaften für Anlagen in Vermögenswerten im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit stehen. Diese Wettbewerber,

zu denen u.a. große Versorgungsunternehmen, Bau- und Anlagenbaukonzerne und Finanzinvestoren zählen, verfügen möglicherweise über beträchtliche finanzielle Mittel und können möglicherweise Angebote zu wettbewerbsfähigeren Bedingungen vorlegen. Infolge dieses Wettbewerbs kann es sich als schwierig für den Fonds erweisen, bestimmte Anlagen in Qualifizierte Portfoliounternehmen zu tätigen bzw. besteht die Möglichkeit, dass der Fonds Anlagen zu wirtschaftlichen Bedingungen tätigen muss, die weniger günstig als erwartet sind. Wenn der Fonds keine neuen Anlagen bzw. Anlagen unter ungünstigeren Bedingungen tätigt, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage des Fonds auswirken.

Darüber hinaus stehen Qualifizierte Portfoliounternehmen, sobald sie (bzw. ihre Anlagen) in Betrieb genommen werden, möglicherweise im Wettbewerb mit anderen Vermögenswerten in der Nähe der von ihnen betriebenen, deren Existenz zum Teil von Regierungsplänen und -politik abhängt. Dieser Wettbewerb kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäfte sowie die Finanz- und Ertragslage des Fonds auswirken.

20.3.13 Kosten nicht zustande gekommener Geschäfte

Bei Anlagen in Qualifizierte Portfoliounternehmen sind vor dem Erwerb häufig umfassende Due-Diligence-Aktivitäten erforderlich, einschließlich Machbarkeitsstudien und technischer Studien, Studien zu vorläufigen Engineering-Kosten und Vermarktung, steuerlicher und rechtlicher (einschließlich umweltrechtlicher) Prüfung und Prozesskosten. Der Fonds trägt alle Kosten und Auslagen für die Due-Diligence-Aktivitäten bei erfolgreichen (d.h. abgeschlossenen) Transaktionen. Selbst bei unerfolgreichen (d.h. nicht durchgeführte) Transaktionen, werden diese Fremdkosten insgesamt vom Fonds getragen.

20.3.14 Risiken bei noch nicht voll etablierten Gesellschaften

Der Fonds kann in kleinere, noch nicht voll etablierte Gesellschaften, Vermögenswerte oder Projekte oder Start-up-Gesellschaften, Start-up-Vermögenswerte oder Start-up-Projekte investieren. Mit Anlagen in solche Unternehmen können größere Risiken verbunden sein als dies allgemein bei Anlagen in etabliertere Unternehmen der Fall ist. Soweit es einen öffentlichen Markt für die vom Fonds gehaltenen Wertpapiere gibt, unterliegen diese Wertpapiere möglicherweise eher plötzlichen und sprunghaften Marktpreisbewegungen als die Wertpapiere von größeren, etablierteren Gesellschaften. Noch nicht voll etablierte Gesellschaften verfügen im Allgemeinen über eine geringere Kapitalausstattung und weniger Ressourcen, weshalb sie häufig anfälliger für einen finanziellen Zusammenbruch sind. Auch ist die operative Historie dieser Gesellschaften, auf deren Grundlage sich die künftige Wertentwicklung beurteilen lässt, möglicherweise eher kurz und häufig werden sie, sofern sie über einen Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit verfügen, einen negativen Cashflow haben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass derartige Verluste durch ggf. mit den anderen Vermögenswerten des Fonds realisierte Gewinne ausgeglichen werden. Der Fonds kann in Vermögenswerte investieren, die möglicherweise (i) über eine nur kurze oder keine operative Historie verfügen, (ii) eine wechselvolle Finanzgeschichte haben, (iii) Dienstleistungen oder Produkte anbieten, die noch nicht bereit sind, auf den Markt gebracht zu werden, (iv) Verluste erwirtschaften

oder signifikante Schwankungen in ihrem operativen Ergebnis verzeichnen, (v) an Geschäften beteiligt sind, die raschem Wandel unterliegen, oder (vi) einen erheblichen Bedarf an zusätzlichem Kapital haben, um eine interne Infrastruktur aufzubauen, Führungskräfte und Personal einzustellen, die Expansion zu unterstützen oder eine wettbewerbsfähige Position zu erreichen bzw. aufrechtzuerhalten. Diese Gesellschaften haben möglicherweise stärker variierende Renditen und ein höheres Risiko zu scheitern als etabliertere Gesellschaften.

20.3.15 Risiko bei ortsansässigen Intermediären

Der Fonds kann Transaktionen über ortsansässige Broker, Banken oder sonstige Unternehmen abwickeln. Aufgrund der Einschaltung ortsansässiger Intermediäre besteht für den Fonds möglicherweise das Risiko des Ausfalls, der Insolvenz oder des Betrugs dieser Unternehmen. Darüber hinaus kann der Fonds als ausländischer Anleger zum Ziel illegaler Aktivitäten werden. Aufgrund solcher Gefahren ist der Fonds möglicherweise gezwungen, bestimmte Aktivitäten einzustellen bzw. zu ändern oder bestimmte Anlagen abzustoßen, was eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Fonds haben kann.

20.3.16 Illiquiditätsrisiken

Die Anlagen unterliegen im Allgemeinen gesetzlichen oder anderen Übertragungsbeschränkungen oder sind Anlagen, für die kein liquider bzw. geregelter Markt besteht, da es einen Mangel an Veräußerungsmöglichkeiten und/oder potenziellen Erwerbern gibt. Infolgedessen kann der Fonds seine Anlagen möglicherweise nicht verkaufen, wenn er dies wünscht, oder bei einem Verkauf nicht den nach seiner Einschätzung angemessenen Wert erzielen. Es ist im Allgemeinen zu erwarten, dass ein beabsichtigter Desinvestitionsprozess länger andauern wird und möglicherweise zu unattraktiveren Erlösen führt als geplant.

Auch wenn mit jeder Anlage laufende Erträge erwirtschaftet werden können, erfolgen etwaige Kapitalzahlungen und Gewinnrealisierungen aus der Anlage in der Regel erst nach der teilweisen oder vollständigen Veräußerung dieser Anlage. Anlagen können erst nach mehreren Jahren veräußert werden. Daher sind Anlagen in aller Regel illiquide, verlangen eine Verpflichtung für einen bestimmten Zeitraum und weisen ein langfristiges wirtschaftliches Profil auf. In diesem Sinne sollte jeder Anleger nur einen kleinen Teil seines Gesamtanlageportfolios in den Fonds investieren.

20.3.17 Immobilienrisiko

Qualifizierte Portfoliounternehmen unterliegen möglicherweise den Risiken, die dem Eigentum an und dem Betrieb von Vermögenswerten oder Geschäften inhärent sind, bei denen Immobilien oder immobilienbezogene Beteiligungen einen erheblichen Teil ihres Wertes ausmachen. Zugrunde liegende Beteiligungen dieser Art sind üblicherweise illiquide. Eine Verschlechterung von Immobilienfundamentaldaten kann sich negativ auf die Wertentwicklung dieser Anlagen auswirken. Solche Änderungen der Fundamentaldaten könnten mit Schwankungen verbunden sein, die aus allgemeinen und lokalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, übermäßiger Bebauung und verstärktem Wettbewerb, Erhöhungen der Grundsteuer und der Betriebsausgaben, der Änderung von Umwelt- und Planungsgesetzen, Verlusten infolge von Unfällen oder Verurteilungen, Umwelthaftung, regulatorischen

Beschränkungen bei Mieten, die nach Mietverträgen fällig werden, Änderungen der Nachbarschaftswerte, Naturkatastrophen, einem Anstieg der Zinssätze und sonstigen Faktoren außerhalb des Einflussbereichs des AIFM resultieren. Außerdem kann der Fonds Vermögenswerte in Jurisdiktionen erwerben, in denen indigene Rechte (z.B. bei Stämmen oder sonstigen enteigneten Personen/ Gemeinschaften) an Grundstücken existieren. Obwohl der Fonds in diesen Jurisdiktionen grundsätzlich mit der gebotenen Sorgfalt verfahren wird, um das Ausmaß zu ermitteln, in dem er von derartigen Rechten betroffen ist, kann es sich als unmöglich erweisen, ein mit indigenen Ansprüchen verbundenes Risiko abzumildern oder zu beseitigen. Ferner kann sich eine Erklärung über das Eigentumsrecht an staatlich geschützten Flächen, auf denen sich nachhaltige Vermögenswerte befinden, negativ auf die Durchführung jener Geschäfte auswirken.

20.3.18 Versicherungsrisiken

Obwohl Eigentümer von Anlagevermögenswerten oft beabsichtigen, für ihre Vermögenswerte umfangreichen Versicherungsschutz, u.a. gegen physischen Verlust oder Beschädigung bzw. Betriebsunterbrechung oder Betriebshaftpflicht, in entsprechender Höhe aufrechtzuerhalten, damit, vorbehaltlich anwendbarer Selbstbeteiligungen, im Falle des Totalverlusts eine Ersatzbeschaffung möglich ist, gibt es dennoch bestimmte Arten von Verlusten, beispielsweise solche, die auf katastrophentartige Ereignisse (wie etwa Erdbeben, Schädlingsbefall, Überschwemmungen, Wirbelstürme oder Terrorakte) zurückzuführen oder die durch Krieg, Atomenergie, Planungs- oder Konstruktionsmängel oder aufgrund von Alter oder Abnutzung entstanden sind, die möglicherweise vollständig oder teilweise nicht versicherbar bzw. ökonomisch nicht versicherbar sind. Aufgrund von Inflation, Änderungen von Baunormen und Verordnungen, umweltrechtlichen Erwägungen, Bestimmungen in Darlehensunterlagen, der Belastung von als Sicherheiten für Darlehen verpfändeten Grundstücken sowie anderer Faktoren könnte es sich als ökonomisch impraktikabel erweisen, im Falle der Beschädigung oder Zerstörung eines Anlagevermögenswerts den Versicherungserlös für dessen Ersetzung zu verwenden. In solchen Fällen reicht der Versicherungserlös, den der Fonds ggf. erhält, für die Rückführung der Anlage des Fonds hinsichtlich des betroffenen Vermögenswerts u. U. nicht aus.

20.3.19 Dokumentationsrisiko

Für Anlagen in Anlagevermögenswerte gelten üblicherweise zahlreiche komplexe rechtliche Dokumente und Verträge. Infolgedessen kann das Risiko von Streitigkeiten über die Auslegung und Durchsetzbarkeit rechtlicher Dokumente oder Verträge höher sein als bei anderen Eigenkapitalbeteiligungen.

20.3.20 Rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken

Auch bei bestehenden Qualifizierten Portfoliounternehmen ist es nicht unüblich, dass diese einer Vielzahl rechtlicher Risiken unterliegen. Zu diesen können u.a. umweltrechtliche Fragen, die Enteignung von Grundstücken und sonstige grundstücksbezogene Ansprüche, Arbeitskampfmaßnahmen und Klagen seitens spezieller Interessengruppen zählen. Zur Behinderung bestimmter Qualifizierter Portfoliounternehmen leiten spezielle Interessengruppen, die diese ablehnen, möglicherweise rechtliche Schritte ein.

In vielen Fällen sind Anlagevermögenswerte mit einer Art fortlaufender Verpflichtung einer Behörde oder staatlichen Stelle verbunden. Aufgrund der Art dieser Verpflichtungen sind die Eigentümer von Anlagevermögenswerten einem höheren Maß an behördlicher Kontrolle ausgesetzt als dies üblicherweise bei anderen Unternehmen der Fall ist. Das Risiko der Aufhebung, der Änderung, des Erlasses oder der Verkündung neuer Gesetze oder Vorschriften durch eine staatliche Stelle oder einer neuen Auslegung von Vorschriften oder Gesetzen durch eine Behörde kann sich wesentlich auf einen Vermögenswert auswirken. Gerichtsentscheidungen und Maßnahmen staatlicher Stellen können sich ebenfalls auf die wirtschaftliche Wertentwicklung eines Vermögenswerts auswirken. Ebenso besteht das Risiko, dass aufgrund von Veränderungen des aufsichtsrechtlichen und rechtlichen Umfelds, beispielsweise der Wahrscheinlichkeit einer öffentlichen Untersuchung oder politischen Widerstands gegenüber Sätzen oder erstattungsfähigen Kosten, eine Vergabe aufgehoben wird, Umsätze zurückgehen oder Investitionsausgaben ansteigen. Änderungen der Steuergesetzgebung können sich auf die aus Anlagen erhaltenen Ausschüttungen auswirken. Durch diese Änderungen können die Cashflows aus den Anlagen geringer ausfallen. Zudem besteht das Risiko, dass ein Vermögenswert nicht über alle für seinen Betrieb erforderlichen Genehmigungen verfügt. Bei Steuerfragen, Finanzfragen und aufsichtsrechtlich relevanten Fragen sind möglicherweise Genehmigungen oder Sonderentscheidungen erforderlich. Viele dieser Erlaubnisse und Genehmigungen müssen während der Nutzungsdauer des Vermögenswerts aufrechterhalten werden.

Eine nachteilige Veränderung des rechtlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Umfelds in Ländern, in denen sich die Anlagevermögenswerte des Fonds befinden, kann sich auf die Erträge des Fonds aus diesen Vermögenswerten auswirken.

20.3.21 Hoheitsrisiko

Konzessionen, die von einer staatlichen Stelle an Qualifizierte Portfoliounternehmen vergeben werden, unterliegen besonderen Risiken, einschließlich des Risikos, dass eine staatliche Stelle im Rahmen des jeweiligen Konzessionsvertrags hoheitliche Rechte ausüben und Maßnahmen ergreifen wird, die den Rechten des Fonds oder der Qualifizierten Portfoliounternehmen zuwiderlaufen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die staatliche Stelle in einer Weise, die sich wesentlich nachteilig auf die Anlage des Fonds auswirkt, Gesetze bzw. Vorschriften erlässt, anwendbare Gesetze ändert oder rechtswidrig handelt.

20.3.22 Umweltrisiken

Qualifizierte Portfoliounternehmen können zahlreichen Gesetzen, Regeln und Vorschriften zum Umweltschutz unterliegen. Durch bestimmte Gesetze, Regeln und Vorschriften könnte für Anlagen eine Auseinandersetzung im Vorfeld mit Umweltverunreinigungen, einschließlich Boden- und Grundwasserunreinigungen, zu denen es infolge des Austretens von Brennstoff, gefährlichem Material oder anderen Schadstoffen kommt, vorgeschrieben sein. Nach verschiedenen Umweltgesetzen, -regeln und -vorschriften könnte ein gegenwärtiger oder früherer Eigentümer oder Betreiber von Qualifizierten Portfoliounternehmen für die Nichteinhaltung anwendbarer Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorgaben und

die Kosten der Untersuchung, Überwachung, Beseitigung oder Sanierung von gefährlichem Material haften. Nach diesen Gesetzen kann der Eigentümer bzw. Betreiber häufig unabhängig davon, ob er Kenntnis von der Existenz von gefährlichem Material hatte oder dafür verantwortlich war, haftbar gemacht werden. Die Existenz des gefährlichen Materials auf einem Grundstück könnte auch zu Ansprüchen wegen Personen- oder Sachschaden oder ähnlichen Ansprüchen privater Dritter führen. Personen, die die Entsorgung oder Behandlung von gefährlichem Material veranlassen, haften möglicherweise auch für die Kosten der Beseitigung oder Sanierung des Materials bei der Entsorgungs- oder Behandlungsanlage – unabhängig davon, ob die Anlage jemals im Eigentum dieser Person stand oder von ihr betrieben wurde.

Qualifizierte Portfoliounternehmen unterliegen in jedem Land, in dem sie tätig sind, einer Reihe von Umweltgesetzen und -vorschriften. Durch einige besonders einschneidende Anforderungen wird die Emission von Schadstoffen, z.B. Schwefeldioxyden, Stickoxiden und Feinstaub in die Luft geregelt. Die Emissionsvorschriften für Schwefeldioxyde, Stickoxide und Feinstaub sind möglicherweise streng und werden in den nächsten Jahren vermutlich noch restriktiver. Generatoren sehen sich möglicherweise auch neuen Anforderungen hinsichtlich ihrer Treibhausgasemissionen, insbesondere auch Kohlendioxid, gegenüber. Das ungewisse und sich ständig ändernde ordnungspolitische Umfeld, in dem Generatoren tätig sind, lässt es wahrscheinlich erscheinen, dass einerseits Generatoren in den nächsten Jahren mit höheren Betriebskosten konfrontiert sein werden und dass sich andererseits die relative Wettbewerbsposition verschiedener Brennstoffarten und Erzeugungstechnologien ändern wird. Einige mögliche Änderungen der für Generatoren geltenden Umweltgesetze und -vorschriften könnten sich so weitreichend auf die Wertentwicklung einer oder mehrerer Anlagen des Fonds auswirken, dass sie für den Fonds eine wesentliche nachteilige Auswirkung zur Folge haben.

Der Fonds ist möglicherweise einem erheblichen Verlustrisiko ausgesetzt, das sich aus Umweltansprüchen in Bezug auf die Anlagevermögenswerte des Fonds ergibt, wobei der Verlust möglicherweise höher ist als der Wert der betreffenden Anlage. Darüber hinaus können die Änderung von Umweltgesetzen oder des Umweltzustands eines Vermögenswerts des Fonds Verbindlichkeiten begründen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des Vermögenswerts nicht existierten und nicht vorhersehbar waren. Beispielsweise können neue Umweltvorschriften für Anlagevermögenswerte mit der Einführung kostenintensiver Verfahren zu deren Einhaltung verbunden sein.

Außerdem können Anlagevermögenswerte eine erhebliche Umweltauswirkung haben. Infolgedessen könnte es zu Protesten von Gemeinschaftsgruppen und Umweltschutzgruppen wegen der Entwicklung oder des Betriebs von Vermögenswerten im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit kommen und diese Proteste können Anlass zu staatlichen Maßnahmen zum Nachteil des Eigentümers der Anlagevermögenswerte geben. Sowohl der normale Betrieb als auch das Eintreten eines Unfalls bei Anlagevermögenswerten könnten schwerwiegende Umweltschäden verursachen, die zu erheblichen finanziellen Schwierigkeiten für den betreffenden

Vermögenswert führen können. Zudem könnten die Kosten, die aufgewendet werden müssten, um die resultierenden Umweltschäden, soweit möglich, zu sanieren und den entstandenen Schaden bei den Beziehungen zu der betroffenen Gemeinschaft zu reparieren, signifikant sein.

20.3.23 Reputationsrisiko

Einige Arten von Vermögenswerten im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit sind in der öffentlichen Wahrnehmung sehr präsent, weshalb die Aktivitäten des Fonds mit einem unerwünschten Maß an Öffentlichkeitswirkung verbunden sein können. Darüber hinaus können Interessen- und Lobbygruppen Anlass zu staatlichen Maßnahmen zum Nachteil des Fonds als Eigentümer der jeweiligen Anlagevermögenswerte werden.

20.3.24 Wetterrisiko

Die Rentabilität von Anlagevermögenswerten und die mit diesen erzielten Erträge könnten von externen Faktoren wie Wetter und Klima beeinflusst werden. Anlagen für regenerative Stromerzeugung, z.B. Wasserkraftanlagen, Solaranlagen oder Windparks sowie Vermögenswerte der Forstwirtschaft, könnten anderen Wetterbedingungen als den erwarteten bzw. prognostizierten ausgesetzt sein; hierzu zählen u.a. eine geringere Anzahl von Sonnenstunden, geringere Windgeschwindigkeiten, geringere bzw. extreme Niederschlagsmengen, Unwetter, Dürren und niedrige Pegelstände in Stauseen als die erwarteten. Der Klimawandel und die globale Erwärmung könnten als Treiber der Wetterrisiken und physischer Risiken angesehen werden und diese wesentlich erhöhen.

20.3.25 Risiken aus höherer Gewalt

Der Begriff „höhere Gewalt“ wird grundsätzlich für ein Ereignis verwendet, das außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegt, die den Eintritt dieses Ereignisses geltend macht; hierzu zählen u.a. Erdbeben, Wirbelstürme, Sturmfluten, Blitz, Brand, Überschwemmung, Krieg, Pandemien, Epidemien, terroristische Ereignisse und Arbeitsstreiks. Manche Risiken aus höherer Gewalt können entweder nicht oder nur zu von dem Geschäftsführer des jeweiligen Vermögenswerts als unwirtschaftlich erachteten Tarifen versichert werden. Ein Ereignis höherer Gewalt kann sich nachteilig auf die Fähigkeit einer Partei auswirken, ihren Verpflichtungen nachzukommen – und die Partei von der Verpflichtung dazu befreien – bis die Partei dazu wieder in der Lage ist, was üblicherweise der Fall ist, wenn das Ereignis höherer Gewalt in seiner Wirkung nachlässt. In einigen Fällen können die Projektverträge ohne entsprechende Abhilfe gekündigt werden, wenn ein Ereignis höherer Gewalt solche katastrophalen Ausmaße hat, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Abhilfe geschaffen werden kann. Neben unmittelbaren Auswirkungen von Risiken aus höherer Gewalt kann sich auch die Wahrscheinlichkeit von solchen Risiken (bspw. Erdbeben, Überschwemmungen und Wirbelstürmen) nachteilig auf den Marktwert von Anlagevermögenswerten auswirken, sofern sich herausstellt, dass der Anlagebereich derartigen Risiken ausgesetzt ist bzw. wenn er als solchen Risiken ausgesetzt erachtet wird.

20.3.26 Änderungen der Vergütung für Waren, Lieferungen und sonstige Dienstleistungen

Die Gewinne eines Qualifizierten Portfoliounternehmens oder eines Anlagevermögenswerts korrelieren mit den Kosten der Fertigungsmaterialien für die gelieferten Produkte. Diese Kosten der Fertigungsmaterialien können in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage sowie nationalen oder regionalen Vergütungssystemen, Steuern und Vorschriften variieren. Dies gilt auch für Dienstleistungen (z.B. die Stromübertragung) und die Erzeugung von Energie oder energienahen Produkten. Eine Änderung der Vorschriften könnte sich unabhängig davon, ob diese rückwirkend erfolgt oder nicht, negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

20.3.27 Lieferverträge mit Versorgungsunternehmen

Der Betrieb von Qualifizierten Portfoliounternehmen kann auf Grundlage von Lieferverträgen zwischen der Betreibergesellschaft oder dem Qualifizierten Portfoliounternehmen und einem anderen Versorgungsunternehmen erfolgen. Werden im Rahmen dieses Liefervertrags Produkte nicht geliefert bzw. Dienstleistungen nicht erbracht, könnte dies eine negative Auswirkung auf die Wertentwicklung eines Anlagevermögenswerts haben. Möglicherweise gibt es im Falle der Nichtlieferung bestimmter Produkte bzw. der Nichterbringung bestimmter Dienstleistungen durch ein Versorgungsunternehmen (z.B. aufgrund von Insolvenz) nur eingeschränkt Möglichkeiten, dagegen vorzugehen.

20.3.28 Investitionen des Fonds in Form von Minderheitsbeteiligungen, Eigenkapital- oder eigenkapitalähnlichen Instrumenten oder anderen Unternehmensfinanzierungsinstrumenten

Der Fonds kann gemäß seiner Anlagestrategie u.a. auch Minderheitsbeteiligungen an Qualifizierten Portfoliounternehmen eingehen, in Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente (einschließlich nachrangiger Forderungen und nachrangiger partiarischer Darlehen) bzw. andere Unternehmensfinanzierungsinstrumente (Gesellschafterdarlehen) investieren und auch Schuldtitel erwerben und Kredite vergeben. Je nach Anlageform kann der Fonds bei den Zielgesellschaften von den (anderen) Gesellschaftern überstimmt werden und somit eventuell nicht seine Interessen in vollem Umfang durchsetzen. Darüber hinaus sind bestimmte Beteiligungsinstrumente (bspw. nachrangige Forderungen bzw. Darlehen, Gesellschafterdarlehen, Mezzanine-Finanzierungen, etc.) üblicherweise schlechter besichert als Forderungen bzw. Darlehen von dritten Gläubigern, was in einem Stressszenario zu einer Schlechterstellung des Fonds im Vergleich zu den dritten Gläubigern führt und im schlimmsten Fall zu einem Totalverlust der entsprechenden Anlage führen kann.

20.3.29 Risiken aus der Kapitalstruktur

Es ist möglich, dass Andere Aquila Capital Kunden, der Portfoliomanager, Aquila Capital Holding und/oder die jeweils Verbundenen Unternehmen und/oder Dritte ebenfalls in Qualifizierte Portfoliounternehmen investieren, in welche der Fonds direkt oder indirekt investiert. Es kann dabei erforderlich und/oder zweckmäßig sein, dass Gläubiger, die über Fremdkapitalinstrumente investieren und wirtschaftlich pari passu (d.h. gleichrangig) stehen sollen, auf unterschiedlichen Ebenen der Kapitalstruktur investieren. Wenn und soweit dies der Fall ist, kann dies ggf. zu einem strukturellen Nachrang bestimmter Gläubiger, einschließlich des

Fonds führen. In Fällen, in denen aufgrund der vorstehenden Erwägungen auf unterschiedlichen Ebenen der Kapitalstruktur investiert wird, wird grundsätzlich mittels einer Gläubigervereinbarung (sog. „Intercreditor Agreement“) ein Gleichrang zwischen den relevanten Gläubigern vertraglich vereinbart.

Zudem kann es erforderlich und/oder zweckmäßig sein, dass der Fonds ein bestimmtes Projekt mittelbar auf Ebene einer Holdinggesellschaft finanziert, in der mehrere Projekte und Finanzierungen gebündelt werden, die von Anderen Aquila Capital Kunden, dem Portfoliomanager, Aquila Capital Holding und/oder den jeweils Verbundenen Unternehmen und/oder Dritten bereitgestellt werden können. In diesen Fällen werden die Finanzierungsmittel der jeweiligen Gläubiger grundsätzlich mittels einer Gläubigervereinbarung (sog. „Intercreditor Agreement“) vertraglich den jeweiligen Projekten zugeordnet.

In beiden vorgenannten Fällen kann die Gläubigervereinbarung („Intercreditor Agreement“) in der Insolvenz eines Schuldners in der Kapitalstruktur insolvenzrechtlich unbeachtlich und/oder anfechtbar sein. Zur Abschwächung dieses Risikos sind zwischen den Gläubigern in der Regel entsprechende vertragliche Verpflichtungen zur Leistung von Ausgleichszahlungen vorgesehen. Das Insolvenzrisiko des jeweiligen ausgleichszahlungspflichtigen Gläubigers kann hierdurch aber nicht ausgeschlossen werden.

Bei Eintritt eines der vorgenannten Risiken kann die Rentabilität des Fonds beeinträchtigt werden, was zu geringeren Erträgen für die Anleger und im schlimmsten Fall zu einem Totalverlust der jeweiligen Anlagen führen kann

20.3.30 Spezifische Risiken in Bezug auf verschiedene Anlageklassen

Mit den vom Fonds vorrangig angestrebten Investitionen in unterschiedlichste Anlageklassen sind in Bezug auf die jeweilige Anlageklasse weitere anlageklassenspezifische Risiken verbunden. Nachstehend sind beispielhaft einige anlagebezogene Risiken beschrieben. Klarstellend ist zu erwähnen, dass weder die folgenden Anlageklassen noch deren Risikobeschreibung vollständig und umfassend sind. Es sollen vielmehr exemplarisch einige Risiken von beispielhaft geschilderten Anlageklassen dargestellt werden.

20.3.31 Spezifische Risiken bei Investitionen in nachhaltige Energieerzeugung, -übertragung und -speicherung

Die Erträge, die mit (i) Vermögenswerten für die Erzeugung, den Transport und die Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien und fossilen Brennstoffen sowie mit (ii) der hierfür eingesetzten Infrastruktur erzielt werden, sind abhängig von der Menge der an Kunden gelieferten Energie und gegebenenfalls den jeweiligen länderspezifischen Vorschriften für die Erzeugung erneuerbarer Energien (z.B. das Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG“) in Deutschland). Es bestehen die Risiken, dass weniger Energie erzeugt wird als prognostiziert, dass Energie nicht abgenommen wird, dass die länderspezifischen Vorschriften für erneuerbare Energien (z.B. die Einspeisevergütung gemäß dem EEG) – auch mit Wirkung für bereits in Betrieb befindliche Anlagen – negativ geändert werden oder dass länderspezifische Vorschriften zur Deckelung der Einspeisevergütung bzw. zur Deckelung der jährlichen Einspeisemenge zu einem bestimmten Vergütungssatz

in den Prognosen nicht berücksichtigt sind. Zudem besteht die Möglichkeit, dass bei Volllastung des Stromnetzes die erzeugte Menge an Strom nicht (oder nur teilweise) in das Netz eingespeist und verkauft werden kann. Diese Risiken können dazu führen, dass die Erträge des Fonds auf ein Niveau zurückgehen, bei dem der Fonds möglicherweise nicht mehr in der Lage ist, seine Kosten zu tragen und als mögliche Folge Insolvenz anmelden muss.

Risiken beim Betrieb von Anlagen für die Erzeugung, den Transport und die Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der hierfür eingesetzten Infrastruktur ergeben sich im Wesentlichen aus dem jeweiligen Standort oder der Verfügbarkeit der für die Energieerzeugung erforderlichen Rohstoffe/Energieträger. Versorgungsengpässe oder ein geringerer Energieertrag der Rohstoffe oder ein Rückgang bzw. der Wegfall des Energieabsatzes hätten einen Ertragsrückgang zur Folge. Neben dem Risiko der Verfügbarkeit erforderlicher Rohstoffe/Energieerzeugnisse besteht auch ein Preisrisiko, da die Rohstoffpreise volatil sind und starken Schwankungen unterliegen.

Bei Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen und solarthermischen Kraftwerken sowie Wasserkraftanlagen spielt die Entwicklung des Windaufkommens bzw. die Intensität und Dauer der Sonneneinstrahlung bzw. die Intensität und Dauer des Wasserdurchflusses eine entscheidende Rolle für die Energieerzeugung und somit für die Wertentwicklung des Fonds. Dabei handelt es sich um nicht beeinflussbare Naturgrößen, die beträchtlichen Schwankungen unterliegen und die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Werte unter Umständen deutlich unterschreiten können. Die Ertragserwartungen bei Windenergie-, Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen beruhen in der Regel auf Sachverständigengutachten. Es besteht das Risiko, dass das tatsächliche Windaufkommen, die tatsächliche solare Strahlungsenergie bzw. der tatsächliche Wasserdurchfluss dauerhaft unter den in den Gutachten angenommenen Werten liegen. Auch können langfristige Klimaveränderungen diese Naturgrößen negativ verändern und somit zu Ertragseinbußen führen. Bei Photovoltaikanlagen kann eine Ertragsminderung auch durch eine zeitweise Verschmutzung, Schneebedeckung bzw. Verschattung der Module verursacht werden. Auch bei Windenergieanlagen kann Abschattung, vor allem im Innenbereich eines Windparks oder durch den Zubau bzw. die Änderung/Erneuerung (Repowering) benachbarter Windparks, die Erträge mindern. Bei Offshore-Windparks können schwierige Wetterbedingungen (z.B. starker Wellengang, Starkwinde) dazu führen, dass die Windenergieanlagen vorübergehend nicht zugänglich sind, was eine Minderung von Erträgen zur Folge hat.

Außerdem kann es sein, dass Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie aus technischen Gründen nicht während der jeweiligen prognostizierten Laufzeit genutzt werden können. Dies kann entweder zusätzliche Kosten für den Ersatz und die Modernisierung der Anlagen oder die Notwendigkeit, den Betrieb der Anlagen zu einem früheren als dem berechneten Datum einzustellen, zur Folge haben.

Bei den Rohstoffen/Energieträgern für die Erzeugung von Strom, Gas und Wärme aus Biomasse sind Preissteigerungen, Versorgungsengpässe, Lieferrückstände und

Qualitätsverschlechterungen möglich. Ein Ertragsausfall kann nicht ausgeschlossen werden, weil betrieblich erforderliche Leitungen oder Anlagen (z.B. ein Umspannwerk), die nicht im Eigentum des Fonds bzw. der Qualifizierten Portfoliounternehmen stehen, vorübergehend oder vollständig gekündigt werden. Ferner besteht das Risiko, dass Anlagen nicht bzw. nicht rechtzeitig an die öffentliche Netzinfrastruktur (z.B. Strom-, Wärme- oder Gasnetze) angeschlossen werden. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass die im Eigentum eines Dritten stehende Netzinfrastruktur (vorübergehend) gekündigt wird. Ertragsausfälle können zur Insolvenz führen und somit eine negative Auswirkung auf die Anlage haben.

Bei noch zu errichtenden oder im Bau befindlichen Offshore-Windparks ist das Fertigstellungs- und Kostenrisiko höher als bei Onshore-Projekten. Schiffskapazitäten und Fachpersonal müssen rechtzeitig gebucht werden und Verzögerungen – aufgrund der technischen Voraussetzungen und/oder Wetterbedingungen – können eine wesentliche Auswirkung auf den Fertigstellungstermin und die Baukosten haben, was wiederum eine negative Auswirkung auf die Anlage hat.

Gegenüber Windparks an Land ist Offshore-Windenergie eine vergleichsweise neue Technologie. Das könnte u.a. ein höheres Kostensenkungspotenzial in der Zukunft zur Folge haben, welches negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der bereits von dem Fonds erworbenen Offshore-Windparks haben könnte.

Anlagen für die Erzeugung, den Transport und die Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien und die hierfür eingesetzte Infrastruktur sind regelmäßig dem Wetter ausgesetzt. Witterungseinflüsse (z.B. Hagel, Blitz, Schneelasten, Treibeis und Sturmschäden), Einflüsse auf das Gelände (z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, salziges Meerwasser) oder andere außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Schiffsunglücke, Flugzeugabstürze) können Beschädigungen der Anlagen verursachen und Umsatzeinbußen zur Folge haben.

Grundsätzlich werden für die Anlagevermögenswerte Wartungsverträge abgeschlossen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vertragspartner die Dienstleistungen gemäß den Wartungsverträgen nicht ordnungsgemäß erbringen und dass es für Fehler, für die sie haften, weder von der Versicherung noch vom Vertragspartner selbst eine Entschädigung geben wird. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Vertragspartner vollständig ausfällt und es nur zu höheren Kosten möglich ist, ihn zu ersetzen. Bei Photovoltaikanlagen gibt es in der Regel Herstellergarantien für die Module und langfristige Wartungsverträge für die Wechselrichter. Es besteht das Risiko, dass die Module und Wechselrichter nicht die zugesicherte und/oder kalkulierte Leistung erreichen und/oder dass die Module eine höhere Alterung aufweisen als kalkuliert. Im Rahmen der Garantien besteht das Risiko, dass Ansprüche aus den Garantien möglicherweise wirtschaftlich nicht tragfähig (beispielsweise im Falle der Insolvenz des Garanten) und/oder im Schadensfall rechtlich nicht durchsetzbar sind. Nach dem planmäßigen Ende der Wartungsverträge besteht das Risiko, dass der Fonds keinen Dienstleister für die Wartungstätigkeit (einschließlich Reparatur- und Austauschteile) bzw. nur einen Dienstleister zu deutlich schlechteren Bedingungen als kalkuliert finden

kann. Es ist nicht auszuschließen, dass die verschlechterte Wertentwicklung von Vermögenswerten aus dem Bereich der erneuerbaren Energie sowie Störungen des technischen Betriebs im Verlauf des Geschäfts zu niedrigeren Stromerträgen und/oder höheren Instandsetzungs- und Wartungskosten führen können.

Nach Beendigung des Betriebs der Anlagevermögenswerte und (gegebenenfalls) der Pachtverhältnisse über die jeweiligen Grundstücke ist der Fonds in der Regel zum Rückbau der Anlagevermögenswerte verpflichtet. Es besteht das Risiko, dass die Kosten des Rückbaus höher ausfallen als kalkuliert.

Die Rentabilität von Anlagen in Anlagevermögenswerten wird, je nach Art der Anlagen, außer auf Grundlage der laufenden Erträge, im Einzelfall im Wesentlichen auf Grundlage des Veräußerungserlöses ermittelt, der zu dem beabsichtigten Zeitpunkt erzielt werden kann. Es besteht das Risiko, dass der Erlös aus der Veräußerung möglicherweise nicht ausreicht, um das ursprünglich investierte Kapital vollständig zurückzuzahlen, und dass erwartete Auszahlungen nicht generiert werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu signifikanten Änderungen des Marktumfelds und der rechtlichen Rahmenbedingungen kommt und dass der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien an Attraktivität verliert, was die Veräußerung erheblich erschweren wird. Die Folge kann eine Reduzierung der Auszahlungen an die Anleger und des Wertes der Anlagen der Anleger sein.

Die Nutzung von Grundstücken für den Bau und Betrieb von Anlagen für die Erzeugung, den Transport und die Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der hierfür eingesetzten Infrastruktur erfolgt häufig auf Grundlage langfristiger Nutzungsverträge. Die vorzeitige Kündigung dieser Nutzungsverträge, z.B. bei Insolvenz des Grundstückseigentümers, kann die Anlage gefährden.

Bei Grundstücken, auf denen Photovoltaikanlagen errichtet und betrieben werden, handelt es sich oft um ehemals wirtschaftlich oder militärisch genutzte Konversionsflächen. Deshalb ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Grundstücke Altlasten aufweisen. Die Haftung der Grundstückseigentümer für Altlasten wird regelmäßig in den Pachtverträgen beschränkt. Ist die Nutzung einer Photovoltaikanlage aufgrund von Restkontamination insgesamt oder teilweise nicht mehr möglich, bestehen nur begrenzte Schadensersatzansprüche. Im Übrigen könnten andere Verpflichtete, einschließlich des Betreibers einer Photovoltaikanlage und des Pächters der genutzten Grundstücke, aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften (z.B. in Deutschland nach dem Bodenschutzgesetz) Abhilfemaßnahmen unterliegen. Dieses Risiko kann Ansprüche gegenüber dem Fonds zur Folge haben, die die Liquidität des Fonds übersteigen und zur Insolvenz des Fonds führen können.

Sofern keine oder nur unzureichende Rücklagen für die spätere Stilllegung/den späteren Rückbau der Vermögenswerte gebildet wurden, werden etwaige Mehrkosten vom Fonds oder den Qualifizierten Portfoliounternehmen getragen. Somit würde das Ergebnis des Jahres, in dem der Rückbau erfolgt, entsprechend geringer ausfallen. Daher kann das Risiko eine negative Auswirkung auf die Anlage haben, bis hin zur möglichen Insolvenz des Fonds.

20.3.32 Nachhaltigkeitsrisiken

Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Qualifizierten Portfoliounternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Der Fonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmensführung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

20.3.33 ESG- bzw. Nachhaltigkeitsrisiken

Es besteht das Risiko, dass Der Fonds Verluste erleidet, wenn und soweit sich Umwelt-, soziale und sich aus schlechter Unternehmensführung ergebende Risiken (Environmental, Social and Governance Risks, sog. „ESG-Risiken“ bzw. „Nachhaltigkeitsrisiken“) verwirklichen. Risiken aus schlechter Unternehmensführung umfassen insbesondere Risiken aufgrund unzureichender Einhaltung einschlägiger Vorschriften, einschließlich Steuerehrlichkeit, Anti-Korruptions-Maßnahmen und Vergütungsrichtlinien.

Dies kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen bzw. ausbleiben und darüber hinaus zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition führen. Der Fonds erachtet im Rahmen des Anlageprozesses insbesondere die folgenden Nachhaltigkeitsrisiken als relevant, da diese einen Einfluss auf die zu erwartende Rendite haben können. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Spezifische Nachhaltigkeitsrisiken je Investment werden im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses genauer identifiziert und bewertet.

- **Transitionsrisiken:** Transitionsrisiken stellen Risiken dar, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft (low carbon economy) auftreten. Politische Entscheidungen (verursacht auf lokaler, nationaler, regionaler oder globaler Ebene) könnten zum Beispiel die Energiepreise erhöhen oder zu höheren Anlagekosten aufgrund notwendiger Sanierungen führen, um erhöhte Energieeffizianz Anforderungen zu erfüllen.
- **Physische Risiken:** Physische Risiken lassen sich in akute und chronische Risiken unterteilen, die jeweils spezifische Auswirkungen auf die Anlagerenditen haben können. Akute Risiken entstehen durch extreme Ereignisse wie Überschwemmungen, Dürren und Stürme. Chronische Risiken ergeben sich aus allmählichen Veränderungen wie dem Anstieg der Temperatur und des Meeresspiegels sowie dem Verlust der biologischen Vielfalt. Diese physischen Risiken können sich auf die Rendite von Investitionen auswirken.
- **Reputationsrisiken:** Reputationsrisiken infolge nicht nachhaltigen Handelns der unterliegenden Anlagen, können negative Folgen haben und im Extremfall die mittel- bis langfristige Tragfähigkeit

von Geschäftsmodellen in Frage stellen. Daraus ergibt sich das Risiko von Gerichtsverfahren, in denen Geschädigte oder Aktivisten/-innen durch Klagen versuchen, das Verhalten einzelner Unternehmen oder von Behörden bzw. Regierungen zu beeinflussen. Neben einem solchen Prozessrisiko steigen auch Reputationsrisiken, wie z.B. Aufrufe an Verbraucher, gewisse Produkte oder Dienstleistungen, die als klimaschädlich gelten oder auf Basis von Kinder- bzw. Zwangsarbeit hergestellt wurden, zu boykottieren.

- Soziale Faktoren: Soziale Risiken beziehen sich auf die Rechte, das Wohlergehen und die Interessen von Menschen und Gemeinschaften und umfassen Aspekte wie Gleichheit, Gesundheit, Integration, Arbeitsbeziehungen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Humankapital und Gemeinschaften. Diese Risiken werden zunehmend in die Geschäftsstrategien und den operativen Rahmen der Institute und ihrer Geschäftspartner einbezogen. Soziale Faktoren können sich positiv oder negativ auf die finanzielle Leistungsfähigkeit oder Solvenz eines Unternehmens, einer Regierung oder einer Einzelperson auswirken und somit negative oder positive Auswirkungen auf die Anlagerenditen haben.

20.3.34 Spezifische Risiken bei Investitionen in weitere Infrastrukturanlagen und andere Vermögenswerte, die einen positiven und messbaren Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen leisten

Bei Investitionen in Infrastrukturanlagen und Vermögenswerte der ökologischen Forstwirtschaft ist das wirtschaftliche Ergebnis offen und dessen zukünftige Entwicklung nicht vorhersehbar. Daher sind gewünschte Ergebnisse schwer prognostizierbar. Der Erwerb dieses Investments ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen (Totalverlustrisiko).

Eine Garantie für die Rückzahlung der Investition des Anlegers besteht nicht. Auch gibt es keine Garantie für die Erzielung der prognostizierten Ernteerträge sowie für die daraus resultierenden Auszahlungen der Verkaufserlöse an die Anleger. Es handelt sich vielmehr um Annahmen, die auf prognostizierte Erntemengen, Qualitäten und dadurch erzielbaren Verkaufspreisen beruhen, die zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung als realistisch angesehen werden.

Für diese Vermögenswerte besteht kein der Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz (eingeschränkte Fungibilität); eine vorzeitige, individuelle Veräußerung des Investments vor Ablauf der geplanten Laufzeit ist daher nicht sichergestellt und gegebenenfalls mit erheblichen finanziellen Einbußen verbunden.

Risiken beim Betrieb von Anlagen der ökologischen Forstwirtschaft und der hierfür eingesetzten Infrastruktur ergeben sich im Wesentlichen aus dem jeweiligen Standort. Zu nennen sind zunächst die natürlichen Risiken wie beispielsweise Naturkatastrophen, Feuer, Schädlinge sowie Befall durch Insekten und sonstige Organismen, die durch ihre Auswirkungen auf die Erntemengen und die Qualität des Endproduktes maßgeblich die Verkaufserlöse beeinflussen. Außergewöhnliche Wetterereignisse (wie z.B. Windwurf und -bruch durch Stürme und starke Gewitter, starke Regenzeiten, Dürre, Waldbrände in der Trockenzeit oder Blitzschlag aufgrund

der Hitze und Trockenheit) können dazu führen, dass die Erträge des Fonds auf ein Niveau zurückgehen, bei dem der Fonds möglicherweise nicht mehr in der Lage ist, seine Kosten zu tragen und als mögliche Folge Insolvenz anmelden muss. Auch sind Verluste durch Diebstähle von Holz und Ernten nicht auszuschließen.

Waldbauliche Fehler beim Anbau und beim Management der entsprechenden Flächen können ebenso die geplanten Ergebnisse massiv beeinträchtigen.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass durch Schwankungen der Nachfrage resultierend aus Spekulationen oder der internationalen Änderungen in Angebot sowie Einzelereignissen in wichtigen Anbauländern weniger Einnahmen erzielt werden als prognostiziert. Ebenfalls können Preisschwankungen trotz eventuell langfristig guter Wachstumsperspektiven signifikante Auswirkungen auf den finanziellen Gewinn des Investments haben.

Einige Investitionen in Infrastrukturanlagen und Vermögenswerten der ökologischen Forstwirtschaft werden von nationalen Regierungen subventioniert. Es besteht das Risiko, dass die Subventionen nicht oder nicht in dem geplanten Umfang gewährt werden bzw. teilweise oder vollständig zurückgezahlt werden müssen und die Kosten für die Realisierung eines Projektes somit höher als prognostiziert ausfallen.

20.4 Risikofaktoren hinsichtlich der Besteuerung

20.4.1 Allgemeines Steuerrisiko

Die Beteiligung am Fonds ist mit komplexen steuerlichen Aspekten verbunden, die von Anleger zu Anleger unterschiedlich sein können und von deren persönlichen Verhältnissen abhängen. Die steuerliche Behandlung eines Anlegers kann künftig Änderungen unterworfen sein. Jedem Anleger wird geraten, die konkreten steuerlichen (und sonstigen rechtlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen) Auswirkungen einer Beteiligung am Fonds mit seinem persönlichen steuerlichen und rechtlichen Berater abzustimmen.

Anleger werden im Hinblick auf ihre Investition in den Fonds auf den entsprechenden Abschnitt zur Besteuerung in diesem Informationsmemorandum hingewiesen. Anleger müssen aber beachten, dass die Aufzählung der Steuerrisiken in diesem Informationsmemorandum nicht abschließend ist. Ferner werden die steuerlichen Aspekte (einschließlich nachteiliger Auswirkungen) auf Ebene des potenziellen Anlegers selbst nicht dargestellt.

Die Steuervorschriften – darunter Bestimmungen zu Ertragsteuern, Stempelsteuern, Grunderwerbsteuern, Umsatzsteuern und Quellensteuern – sowie deren Auslegung in Bezug auf die Anlage in den Fonds bzw. der Anlagen des Fonds in Vermögenswerte können sich während der Laufzeit des Fonds ändern, was eine nachteilige Auswirkung auf den Fonds und/oder seine Anlagen haben kann. Als Folge von Betriebsprüfungen oder sonstigen Steuerfestsetzungen auf Ebene des Fonds oder dessen Anlagevermögenswerten können sich auch bei sorgfältiger Prüfung durch den Portfoliomanager bzw. die beteiligten Steuerberater bezüglich der abgegebenen Steuererklärungen nachteilige Auswirkungen einstellen.

Der AIFM und dessen Organmitglieder, Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter, professionelle Berater oder deren Verbundene Unternehmen übernehmen keine Verantwortung für Beratung im Hinblick auf die eigene steuerliche Situation eines potenziellen Anlegers.

20.4.2 Steuerpflicht

Bei einer Investition eines Anlegers in den Fonds ist zu berücksichtigen, dass diese mittelbare Investition in Anlagevermögenswerte im Vergleich zu einer fiktiven Direktanlage in die gleichen Anlagevermögenswerte nachteilhaft sein kann – zum einen aufgrund der Gebührenbelastung auf Fondsebene, zum anderen aber insbesondere auch aufgrund der steuerlichen Auswirkungen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Einnahmen des Fonds mit Quellensteuern belastet sein können. Diese Quellensteuern können definitiv werden, d.h. die Erträge dauerhaft schmälern, insbesondere weil der Fonds nicht doppelbesteuerungsabkommensberechtigt ist. Dies kann zu einer Minderung der Rendite des Fonds und damit auch der Anleger führen.

Anleger haben aufgrund ihrer Beteiligung am Fonds ggf. zusätzliche Steuerverbindlichkeiten im Land ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnorts. U. U. können sie auch Anspruch auf zusätzliche Steuererleichterungen in jenem Land haben. Dies kann eine Erhöhung oder Verringerung der Nachsteuerrendite auf ihre Anlage in den Fonds bewirken. Anleger sind uneingeschränkt für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den jeweiligen nationalen Steuergesetzen verantwortlich. Möglicherweise müssen Anleger nach geltendem Steuerrecht den ihnen zuzuordnenden Anteil an den Ertrags-, Gewinn-, Verlust-, Abzugs- und Gutschriftposten des Fonds berücksichtigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Fonds Ausschüttungen erhalten haben oder erhalten werden (sog. dry income taxation). Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds über ausreichend Cashflows verfügt wird, damit dem Anleger gegenüber Ausschüttungen vorgenommen werden können, die zur Zahlung aller Steuerverbindlichkeiten ausreichen, welche durch die Beteiligung am Fonds begründet werden. Somit kann die mit einer Anlage in den Fonds verbundene Steuerverbindlichkeit eines Anlegers für ein Steuerjahr höher (vielleicht sogar wesentlich höher) sein als die von jenem Anleger in dem Steuerjahr erhaltenen Barausschüttungen. Würde der Fonds als gewerblich tätig eingestuft, so würden Gewinne aus Handelsgeschäften als Einkünfte besteuert und nicht als Veräußerungsgewinn. Folglich würden die Handelseinnahmen, die einige in den Fonds investierende Anleger, die von Steuern auf Gewinne befreit sind, aus dem Fonds erhalten, besteuert, und diese Anleger somit bei jenen Geschäften den Vorteil ihrer Steuerbefreiung von Steuern auf Veräußerungsgewinne einbüßen.

20.4.3 Änderungen von Steuergesetzen

Änderungen des geltenden Rechts oder dessen Auslegungen können sich insbesondere nachteilig auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, effizient Erträge oder Veräußerungsgewinne zu realisieren. Der Fonds ist bestrebt, seine Anlagen und Aktivitäten, soweit möglich, so zu strukturieren, dass seine Steuerpflicht minimiert wird; es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, seine Steuerpflicht im angestrebten Umfang zu reduzieren.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die beschriebenen steuerlichen Effekte auf dem derzeit geltenden Recht und dessen Auslegung durch die Rechtsprechung und die jeweiligen Steuerbehörden basieren.

20.4.4 Erwägungen zu BEPS und Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie

Am 5. Oktober 2015 veröffentlichte die OECD im Rahmen ihres Projekts zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – „**BEPS**“) abschließende Empfehlungen für neue Steuergesetze bzw. Änderungen bestehender Steuergesetze. Nach einer der von der OECD im Rahmen des BEPS-Projekts abgegebenen Empfehlungen sollten Doppelbesteuerungsabkommen, die sich am Vorbild des OECD-Musterabkommens orientieren (wie diejenigen von Luxemburg), erweiterte Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung enthalten, beispielsweise eine Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen bzw. Hauptzweckbestimmung („**BEPS-Maßnahme 6**“). In diesem Zusammenhang besteht für den Luxemburger Emittenten weiterhin Ungewissheit hinsichtlich potenzieller Steuerrisiken in der Jurisdiktion seiner Gründung bzw. derjenigen, in der er steueransässig ist, sowie in allen Jurisdiktionen, in denen sich seine Vermögenswerte befinden. Würden dem Luxemburger Emittenten nach Einführung der BEPS-Maßnahme 6 durch eine entsprechende Jurisdiktion Abkommensvergünstigungen aberkannt, kann dies eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Finanzlage, die finanziellen Rückflüsse und die Ertragslage des Luxemburger Emittenten haben und letztlich, aufgrund des Eintritts eines steuerlichen Rückzahlungsereignisses, ein zwingendes Rückzahlungsereignis in Bezug auf die Schuldverschreibungen zur Folge haben.

Darüber hinaus haben die EU-Mitgliedstaaten am 12. Juli 2016 im Nachgang zu der Veröffentlichung der BEPS-Empfehlungen der OECD die Richtlinie 2016/1164/EU – die Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie („**Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie**“) – verabschiedet, um durch die Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen in den innerstaatlichen rechtlichen Rahmen der EU-Mitgliedstaaten gegen Steuervermeidungspraktiken vorzugehen. Die Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie enthält (i) Vorschriften für beherrschte ausländische Kapitalgesellschaften, (ii) Vorschriften zur Bekämpfung hybrider Gestaltungen innerhalb der EU, (iii) allgemeine Vorschriften zur Zinsschranke und (iv) allgemeine Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch.

Nach Verabschiedung der Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie beschlossen die EU-Mitgliedstaaten, bei der Bekämpfung hybrider Gestaltungen mit Drittländern noch einen Schritt weiterzugehen und verabschiedeten am 29. Mai 2017 die Richtlinie 2017/952/EU zur Änderung der Bestimmungen der Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie.

Die Umsetzung der Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinien wurde in Luxemburg durch Gesetze vom 21. Dezember 2018 und 20. Dezember 2019 verabschiedet.

20.4.5 Erwägungen zu DAC 6

Die Richtlinie des Rates (EU) 2018/822 vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („DAC 6“) wurde durch ein Gesetz vom 25. März 2020 in luxemburger Recht umgesetzt. In diesem Zusammenhang können sogenannte Intermediäre oder der Steuerpflichtige unter Umständen verpflichtet sein, gewisse Informationen zu meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Angesichts der Neuheit dieses Gesetzes und dem Mangel an zusätzlichen Auslegungsrichtlinien ist bis dato unklar, inwiefern sich im Zusammenhang mit einer Investition in den Fonds oder im Zusammenhang mit den Investitionen des Fonds Meldepflichten aufgrund von DAC 6 ergeben könnten.

ANHANG 1:

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 9 DER OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Name des Produkts: AC One Planet ELTIF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299001427UJB27M7X21

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 80%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukt erreicht werden.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das mit diesem Fonds angestrebte nachhaltige Investitionsziel ist es, durch die sorgfältige Auswahl von Anlagen in den Bereichen erneuerbare Energie und Infrastruktur einen positiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Neben der effizienten Energienutzung gelten erneuerbare Energiequellen als die wichtigste Säule einer nachhaltigen Energiestrategie und der sogenannten Energiewende. Folglich hat dieser Fonds ein nachhaltiges Investitionsziel mit besonderem Schwerpunkt auf dem Klimaschutz.

Der Fonds beabsichtigt, mindestens 80% seines Portfolios in nachhaltige Anlagen zu investieren, die zum Klimaschutz beitragen.

Um dieses nachhaltige Investitionsziel zu erreichen, investiert der Fonds insbesondere in Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien und in Energieübertragung und -speicherung.

Es wird kein Referenzwert benannt, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen.

Das Umweltziel wird verfolgt durch:

- Investitionen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind und einen Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne von Artikel 9 a) der Taxonomieverordnung leisten, unter besonderer Berücksichtigung von Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 10 Absatz (1) a) und g) der Taxonomieverordnung („**taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen**“) leisten, und/oder
- andere nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die einen messbaren positiven Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel der Vereinten Nationen Nr. 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ (UN SDG 13) („**andere nachhaltige Investitionen**“) leisten. Der Fonds orientiert sich dabei an der Unterstützung der Zielvorgabe „umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen“ und beabsichtigt, durch geeignete Investitionen in erneuerbare Energien und Energieübertragung und -speicherung das UN SDG 13 zu unterstützen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Fonds zieht verschiedene verbindliche Nachhaltigkeitsindikatoren heran, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels zu messen. Diese Indikatoren können sich jedoch auch im Laufe der Zeit weiterentwickeln, um ihre kontinuierliche Relevanz in Bezug auf die Investitionen des Fonds zukünftig zu gewährleisten.

Insbesondere werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen**, in MWh, mittels welcher die Erzeugung elektrischer Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen vermieden werden kann. Die Vermeidung von elektrischer Energie aus nicht-erneuerbaren Energiequellen trägt zur Erreichung der EU-Klimaziele bis 2030 und zur langfristigen Strategie der EU zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 bei. Die Erzeugung einer bestimmten Menge an elektrischer Energie, die aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wird, wird hierbei nicht angestrebt, die tatsächlich erzeugte Menge wird jedoch regelmäßig (mindestens jährlich) gemessen.
- **Die Vermeidung von Treibhausgasemissionen**, in tCO₂e, welche aus der vermiedenen Erzeugung von elektrischer Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen resultiert (siehe vorheriger Punkt), trägt zur Verringerung von Treibhausgasen in der Atmosphäre bei, welche wiederum in einer Abschwächung des Klimawandels resultiert.
- **Energiespeicherkapazität**, in MWh, sowie die Verfügbarkeit des Energiespeichers, in MW, mittels welcher ein Ausgleich zwischen dem schwankenden Energieangebot und der sich verändernden Energienachfrage bewirkt werden kann, und dadurch die Erzeugung elektrischer Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen vermieden werden kann.

Darüber hinaus werden für Investitionen der Kategorie „Taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen“ folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Es finden die jeweiligen Indikatoren aus der Taxonomieverordnung Anwendung, insbesondere diejenigen für die in Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 als Ergänzung der Taxonomieverordnung beschriebene Tätigkeiten:
 - **4.1 Stromerzeugung aus Fotovoltaik-Technologie (NACE-Codes D.35.11)**
 - **4.3 Stromerzeugung aus Windkraft (NACE-Codes D.35.11)**
 - **4.5. Stromerzeugung aus Wasserkraft (NACE-Codes D.35.11)**
 - **4.10. Speicherung von Strom (kein NACE-Code zugewiesen)**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Durch die Durchführung einer verbindlichen Nachhaltigkeitsanalyse, die sowohl im Rahmen der Due Diligence bei Investitionsentscheidungen als auch im Rahmen der laufenden Überwachung der Investitionen angewandt wird, soll sichergestellt werden, dass die nachhaltigen Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels führen (Do No Significant Harm oder DNSH).

Für Investitionen der Kategorie „Taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen“:

- Für Investitionen, die im Einklang mit der Taxonomieverordnung stehen, werden im Rahmen der projektspezifischen Due Diligence die technischen Bewertungskriterien für die Tätigkeiten: 4.1 Stromerzeugung aus Fotovoltaik-Technologie, 4.3 Stromerzeugung aus Windkraft, 4.5. Stromerzeugung aus Wasserkraft und 4.10. Speicherung von Strom gemäß Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 als Ergänzung der Taxonomieverordnung integriert.
- Zudem berücksichtigt der Fonds auf Grundlage einer Relevanzanalyse, die in Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts oder PAIs), um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen eine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds verursachen würden.

Für Investitionen der Kategorie „Andere ökologisch nachhaltige Investitionen“:

- Für Investitionen, die nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung sind, wendet der Fonds auf Grundlage einer Relevanzanalyse die in Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung aufgeführten PAIs an, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen eine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels verursachen würden.

Der vorgesehene Investitionsprozess stellt sicher, dass Investitionen vor der Investitionsentscheidung ausgeschlossen werden, sofern im Rahmen der oben dargestellten Prüfung absehbar ist, dass sie eine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels verursachen können.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Berücksichtigung von PAIs gemäß der Offenlegungsverordnung erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- Ausgehend von einer Relevanzanalyse werden PAIs für nachhaltige Investitionen gemäß der Offenlegungsverordnung berücksichtigt. Hierbei wird überprüft, ob die vorher definierten Grenzwerte mit den getätigten Investitionen übereinstimmen bzw. kontinuierlich eingehalten wurden. Eine Investition wird als nachhaltig angesehen, sofern die für die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen definierten Grenzwerte nicht überschritten werden.
- Nach einer positiven Anlageentscheidung strebt die Investmentgesellschaft an, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über die Laufzeit der Investition zu reduzieren. Für die identifizierten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden projektspezifische Maßnahmen definiert, die zur Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen beitragen. Die Reduktionsziele und Maßnahmen werden je nach Zielinvestment und Projekt im Einzelfall festgelegt. Bei Projekten, bei denen von sehr geringen nachteiligen Auswirkungen ausgegangen wird, werden nicht zwingend weitere Verbesserungsmaßnahmen angestrebt.

Berücksichtigt werden dabei insbesondere folgende PAIs:

- Die in Anhang 1 Tabelle 1 definierten PAIs der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung, basierend auf der Relevanzanalyse.
- Zusätzlich zu den in Anhang 1 Tabelle 1 definierten PAIs der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigt der Fonds den folgenden klima- und umweltbezogenen zusätzlichen Indikator aus Anhang 1 Tabelle 2:
 - Der Anteil nicht verwerteter Abfälle.
- Aus dem Bereich Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung aus Anhang 1 Tabelle 3 berücksichtigt der Teilfonds den folgenden Indikator:
 - Unzureichender Schutz von Hinweisgebern.

Die ESG-Richtlinie der Aquila-Gruppe stellt den Rahmen dar, in dem eine detaillierte Bewertung und Überwachung der zu erwerbenden Projekte erfolgt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht grundlegenden Übereinkommen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der Internationalen Menschenrechtskonvention niedergelegt sind, gelten für die direkt beauftragten Unternehmen, sofern sie vom Fonds beauftragt wurden.

Je nach Entwicklungsphase (z.B. Bau- oder Betriebsphase) bewertet der Fonds die jeweiligen direkt beauftragten Vertragspartner im Hinblick auf die Einhaltung definierter Good-Governance-Grundsätze, wie z.B. die Einhaltung geltender Arbeits- und Sozialgesetze und -vorschriften oder Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften.

Die Mindestschutzstandards werden per Gesetz angewandt oder vertraglich vorgeschrieben. Der Fonds schließt direkt beauftragte Vertragspartner und Auftragnehmer aus, die die Anforderungen an eine gute Unternehmensführung, wie sie in den jeweiligen Richtlinien des AIFM und des Portfoliomanagers festgelegt sind, nicht erfüllen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt Good Governance in diesem Anhang.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Übereinstimmung mit Artikel 7 (1) der Offenlegungsverordnung in allen Phasen der Investition.

Bevor eine Investition getätigt wird, stellt die Due-Diligence-Prüfung sicher, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (oder principal adverse impacts – „PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Für jeden PAI wird ein entsprechender Schwellenwert festgelegt. Damit eine Investition getätigt werden kann, müssen die PAI gegebenenfalls unter den festgelegten Schwellenwerten liegen.

Nach einer positiven Investitionsentscheidung wird jede Investition im Hinblick auf die Entwicklung ihrer relevanten PAI überwacht. Werden nachteilige Auswirkungen festgestellt, ist der Fonds bestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren während der gesamten Lebensdauer der Investition durch geeignete Maßnahmen zu verringern.

Im Allgemeinen wird eine kontinuierliche Verbesserung der Leistung der PAI angestrebt. Die Reduktionsziele und -maßnahmen werden von Fall zu Fall je nach Zielinvestition und Projekt festgelegt. Bei Projekten, bei denen sehr geringe negative Auswirkungen zu erwarten sind, werden nicht unbedingt weitere Verbesserungsmaßnahmen angestrebt.



Der Fonds unterzieht die in Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung aufgeführten Indikatoren einer Relevanzeinschätzung, wonach folgende PAIs für die Zielinvestitionen berücksichtigt werden:

PAI Nr.	*	PAI
ANHANG 1 TABELLE 1		
1.	V	Treibhausgasemissionen Scope 1 & Scope 2 & Scope 3
2.	V	CO ₂ -Fußabdruck
3.	V	Treibhausgasemissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
5.	V	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
7.	V	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8.	V	Emissionen in Wasser
9.	V	Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10.	V	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11.	V	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12.	V	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13.	V	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
ANHANG 1 TABELLE 2		
13.	Z	Anteil nicht verwerteter Abfälle
ANHANG 1 TABELLE 3		
6.	Z	Unzureichender Schutz von Hinweisgebern

* V: Verpflichtend, Z: Zusätzlich

Der Fonds legt gemäß Artikel 11 (2) der Offenlegungsverordnung Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht des Fonds (sofern verfügbar) offen.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger stabile Erträge und langfristiges Kapitalwachstum im Sinne der ELTIF-Verordnung zu erzielen, indem er in ein diversifiziertes Portfolio von Vermögenswerten aus dem Bereich erneuerbare Energie und Infrastruktur insbesondere im Europäischen Wirtschaftsraum und in Mitgliedstaaten der OECD investiert und gleichzeitig die Anlagerisiken durch Diversifizierung verringert.

Diese Anlagen in den Bereichen erneuerbare Energien und Infrastruktur können aus dem Markt oder im Rahmen von Warehousing aus der Entwicklungspipeline von Aquila stammen und sich in beiden Fällen in der Entwicklung, im Bau oder im Betriebsstadium befinden.

Die Anlagestrategie des Fonds legt einen verbindlichen Rahmen fest, welcher in jeder Phase des Anlageprozesses berücksichtigt wird. Weitere Informationen über die Anlagestrategie sind in Ziffer 4 des Informationsmemorandums enthalten.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Der Fonds hat die Klassifizierung als Finanzprodukt, welches im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung ein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, in der Anlagestrategie verankert und verfolgt somit ausdrücklich ein nachhaltiges Anlageziel (Ziffer 4.1 des Informationsmemorandums).

Bei der Umsetzung der Anlagestrategie müssen die Kriterien zur Erreichung des nachhaltigen Umweltziels vollumfänglich berücksichtigt werden. Die Kriterien zur Identifizierung geeigneter Investitionen sind im Investitionsprozess und insbesondere in der verbindlichen Due Diligence festgelegt. Die zuvor in dieser Anlage definierten Nachhaltigkeitsindikatoren finden hierbei systematisch Anwendung.

Der Fonds darf nur in Projekte investieren, die diesem Prozess unterliegen und im Einklang mit der Anlagestrategie stehen. Investitionen werden ausgeschlossen, welche nicht zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels beitragen.

Die Dokumentation erfolgt im projektspezifischen Investitionsvorschlag, welcher vom Portfoliomanager vor einer Investitionsentscheidung geprüft wird. Im Rahmen der Anlageprüfung nutzt der Portfoliomanager sein Netzwerk bestehend aus führenden Managern, Beratern und Eigentümern, um geeignete Investitionen für den Fonds zu identifizieren.

Darüber hinaus werden während des gesamten Investitionsprozesses - neben anderen Risikofaktoren - Nachhaltigkeitsrisiken ausdrücklich einbezogen und sind damit Teil eines ganzheitlichen Risikomanagements, einschließlich der Einbeziehung in die Risikokontrollprozesse.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Im Verlauf des Investitionsprozesses wird im Rahmen der Due Diligence auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Good Governance) Wert gelegt. Hierbei werden die jeweiligen Besonderheiten der Investitionen berücksichtigt (vorliegend: Anlagetyp, Assetklasse, Größe der Anlage, Kontrollrechte, Region, etc.). Daneben beabsichtigt die Risikomanagementfunktion des AIFM sicherzustellen, dass die Vorgaben einer guten Unternehmensführung eingehalten werden.

Hierbei finden die nachfolgenden Punkte Berücksichtigung:

- Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, sowie die Internationale Charta der Menschenrechte, gelten für die direkt beauftragten Unternehmen, sofern sie vom Fonds beauftragt wurden.
- Je nach Entwicklungsphase (z.B. Bau- oder Betriebsphase) bewertet der Fonds die jeweiligen direkt beauftragten Vertragspartner im Hinblick auf die Einhaltung definierter Good-Governance-Grundsätze, wie z.B. die Einhaltung geltender Arbeits- und Sozialgesetze und -vorschriften oder Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften.
- Die Mindestschutzstandards werden per Gesetz angewandt oder vertraglich vorgeschrieben. Der Fonds schließt direkt beauftragte Vertragspartner und Auftragnehmer aus, die die Anforderungen an eine gute Unternehmensführung, wie sie in den jeweiligen Richtlinien des AIFM und des Portfoliomanagers festgelegt sind, nicht erfüllen.
- Um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, während der Laufzeit der Anlage die Mindeststandards einhalten, hat der Portfoliomanager einen Prozess zur laufenden Überprüfung eingeführt. Bei jeder Investition wird im Rahmen der Analyse vor der Investition eine Due-Diligence-Prüfung durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Investitionen die jeweiligen Standards erfüllen. Erwirbt der Fonds Mehrheitsbeteiligungen an diesen Unternehmen, unterliegen diese Unternehmen fortlaufend den Mindeststandards. Wenn der Fonds Minderheitsbeteiligungen erwirbt, werden der Fonds und/oder seine Holding mit den Vertragspartnern zusammenarbeiten, um die Einhaltung der Mindeststandards zu gewährleisten.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Mindestens 80% des Portfolios fallen in die Kategorie „**#1 Nachhaltige Investitionen**“:

- 100% dieser Investitionen gelten als nachhaltige Investitionen. Auf das Gesamtportfolio bezogen, stellt dies einen Anteil von mindestens 80% dar.
 - **Mindestens 50%** dieser nachhaltigen Investitionen orientieren sich an der Taxonomieverordnung („**Taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen**“; in der nachfolgenden Übersicht als „**Taxonomiekonform**“ abgebildet). Auf das Gesamtportfolio bezogen, stellt dies einen Anteil von **mindestens 40%** dar. Der Fonds strebt an, dies am Ende des Anlagezeitraums zu erreichen.
 - **Bis zu 50%** der nachhaltigen Investitionen sind nicht an der Taxonomieverordnung ausgerichtet („**Sonstige nachhaltige Investitionen**“; in der nachfolgenden Übersicht als „**Andere**“ abgebildet). Auf das Gesamtportfolio bezogen, stellt dies einen Anteil von **bis zu 40%** dar.

Bis zu 20% der Investitionen des Portfolios fallen in die Kategorie „**#2 Nicht nachhaltig**“. Weitere Besonderheiten sind in der Frage „Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ zu entnehmen.

Die nachfolgende Übersicht stellt die beschriebene Portfolioallokation grafisch dar.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Fonds setzt Derivate nur zu Absicherungszwecken ein. Die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wird durch den Einsatz von Derivaten nicht beeinträchtigt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mindestens 50% der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds (und somit 40% der Gesamtinvestitionen des Fonds) bestehen aus Vermögenswerten, deren wirtschaftliche Aktivitäten einen positiven und messbaren Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen im Sinne der Taxonomie-Verordnung leisten, insbesondere der Abschwächung des Klimawandels (climate change mitigation) und der Anpassung an den Klimawandel (climate change adaption).

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

²Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

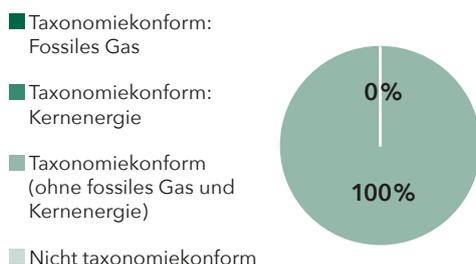
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomie konformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten beträgt 0%.
Der Mindestanteil der Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0%.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0%. Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden priorisiert Taxonomie-konform getätigt.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Fonds strebt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel an.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallen lediglich Instrumente, die für Liquiditäts- und/oder Risikomanagementzwecke eingesetzt werden. Der AIFM ergreift für diese Instrumente keine besonderen Maßnahmen. Zudem gelten keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards.

Insbesondere in der Investitions- und Desinvestitionsphase kann der Anteil dieser Instrumente vorübergehend unter den im Informationsmemorandum beschriebenen Bedingungen abweichen (sich erhöhen), wodurch die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds jedoch nicht beeinträchtigt wird.



Wurde zur Erreichung des Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

n/a

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

n/a

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Markindex?**

n/a

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

n/a

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.aquila-capital.de/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



ANHANG 2 - Anteilsklassen

Anteilsklasse	ISIN / WKN	Währung	Mindestzeichnung	Anteilsart ¹	Erstausgabepreis	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Portfolio-managementgebühr (pro Jahr) ²	Gesamtkostenquote
OIF R Standard Vertriebspartner (Abwicklung entsprechend offener Immobilienfonds)	LU2696795819/ A3EWSG	EUR	N/A	AU	100	4%	1,80%	2,19% - 2,63%
OIF S³ Seed Vertriebspartner (Abwicklung entsprechend offener Immobilienfonds)	LU2696795223/ A3EWSH	EUR	N/A	AU	100	4%	1,55%	2,07% - 2,40%
OIF SI³ Seed Institutionell & Vermögensverwalter (Abwicklung entsprechend offener Immobilienfonds)	LU2696795496/ A3EWSJ	EUR	N/A	AU	100	4%	0,80%	1,32% - 1,65%
OIF SV³ Seed Vermögensverwalter (Abwicklung entsprechend offener Immobilienfonds)	LU2764259433/ A4031W	EUR	N/A	TH	100	4%	0,80%	1,32% - 1,65%
OIF V Standard Vermögensverwalter (Abwicklung entsprechend offener Immobilienfonds)	LU2696795579/ A3EWSK	EUR	N/A	TH	100	4%	1,30%	1,66% - 2,13%
OIF I Standard Institutionell (Abwicklung entsprechend offener Immobilienfonds)	LU2696795652/ A3EWSL	EUR	1.000.000	TH	100	4%	1,10%	1,52% - 1,94%
CHS³ Seed Vertriebspartner Schweiz	LU2764259516/ A4031X	CHF	N/A	AU	100	4%	0,80%	1,32% - 1,65%

1 Anteilsklasse können ausschüttend (AU) oder thesaurierend (TH) sein;

2 Die Gebühren für die Vertriebsstellen (laut Ziffer 12.4) sind in der Portfolio-managementgebühr enthalten;

3 Die Anteilsklassen OIF S, OIF SI, OIF SV und CHS („Seedklassen“) werden für Seed-Investoren eröffnet bis die aggregierten Zeichnungsvolumen der Seedklassen EUR 150.000.000 (oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Betrag) erreichen, jedoch spätestens bis zum ersten Jahrestag der Gründung des Fonds (wobei die Verwaltungsgesellschaft einen späteren Zeitpunkt bestimmen kann), und dann für weitere Zeichnungen geschlossen. Nach der Schließung können in den Seedklassen keine Zeichnungen mehr angenommen werden.